

# Alles zu seiner Zeit

Antworten auf die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit Erbrecht und Steuern



in Zusammenarbeit mit:

**Häusermann+Partner**



Notare  
Rechtsanwälte

VALIANT

Impressum

**Valiant Privatbank AG**

Bundesplatz 4

Postfach

3001 Bern

Telefon 031 310 61 11

Telefax 031 310 61 12

[www.valiant.ch](http://www.valiant.ch)

Copyright: Herausgeber

Stand: Oktober 2009 (Änderungen vorbehalten)

5. Auflage

«Alles zu seiner Zeit» soll einen Überblick vermitteln.  
Der Inhalt stellt keine Rechtsauskunft dar. Sämtliche  
Angaben erfolgen ohne Gewähr.

**Häusermann + Partner**

Notare • Rechtsanwälte

Schwanengasse 5/7

3001 Bern

Telefon 031 326 51 51

Telefax 031 318 69 00

[info@haeusermann.ch](mailto:info@haeusermann.ch)

[www.haeusermann.ch](http://www.haeusermann.ch)

# **Alles zu seiner Zeit**

Antworten auf die häufigsten Fragen im Zusammenhang  
mit Erbrecht, Steuern und Vorsorge

# Inhaltsverzeichnis

<b>Fragen zu Lebzeiten</b>	<b>6</b>	Was ist die Meistbegünstigung des Ehegatten?	34
Wie können Vermögensanlage und Steuerplanung aufeinander abgestimmt werden?	6	Was wird im Ehe- und was im Erbvertrag geregelt?	35
Was ist bei lebzeitigen Zuwendungen zu beachten?	6	Welche Vor- und Nachteile bietet das Konkubinat?	37
Ist es sinnvoll, Liegenschaften bereits zu Lebzeiten auf Erben zu übertragen?	8	Vor- und Nachteile des Konkubinats gegenüber der Ehe: eine Übersicht	39
Was bedeutet Nachfolgeplanung im Unternehmen?	15	Patientenverfügung, Generalvollmacht, Arztgeheimnis	40
Was ist bei Lebensversicherungen als Schnittstellen zum Erbrecht zu beachten?	19	Welche Möglichkeiten bietet die Nutzniessung?	42
Die vorzeitige Pensionierung	21	Was ist ein Testament?	45
Die Besteuerung von Leistungen aus AHV, Pensionskasse und Selbstvorsorge	23	Wie unterscheiden sich Erbeinsetzung und Vermächtnis?	47
Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV und IV	24	Soll ich mit meinem Vermögen eine Stiftung gründen?	47
Die Verwandtenunterstützungspflicht	30		
Welche Auswirkungen haben die Güterstände des Eherechts?	33		

<b>Der Todesfall und seine Folgen</b>	<b>50</b>	<b>Anhänge</b>	<b>79</b>
Was ist bei einem Todesfall alles zu tun?	50	Links	79
Wer haftet im Erbfall wofür?	54	Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel: Kreisschreiben Nr. 8 der ESTV vom 21. Juni 2005	82
Welches sind die Vor- und Nachteile der einzelnen Inventararten?	56		
Was tut der Willensvollstrecker?	58		
Welches sind die Chancen und Risiken der Ausschlagung einer Erbschaft?	59		
Wer verwaltet das Kindsvermögen beim Tod der Eltern?	61		
Wie ist der Nachlass zu teilen?	63		
Wie werden Grundstücke im Erbgang erworben?	64		
Was geschieht mit Grundstücken in der Erbteilung?	70		
Steuertipps	73		
Schwarzgeld kommt zum Vorschein – was tun?	76		
Beschränkter Abzug der Unterhaltskosten – Dumont-Praxis	77		

# Fragen zu Lebzeiten

---

## Wie können Vermögensanlage und Steuerplanung aufeinander abgestimmt werden?

Folgende Überlegungen sollten in die Vermögensanlage eingeflochten werden:

- Tiefverzinsliche Obligationen sind grundsätzlich steuergünstig;
- Aktienanlage: Kursgewinn ist bei Privaten steuerfrei;  
**Achtung:** Unter Umständen qualifiziert die Steuerbehörde die private Vermögensanlage als gewerbsmässigen Wertschriftenhandel und besteuert die dabei erwirtschafteten Gewinne (vgl. Anhang, S. 82).
- Rückkaufbare Lebensversicherung (vorzugsweise ab 50. Altersjahr/Bedingungen für Steuerfreiheit: mind. 5 Jahre Laufzeit (bzw. 10 Jahre bei fonds- und anteilgebundenen) und bei Rückzahlung 60-jährig oder älter, abgeschlossen vor dem 66. Altersjahr);

- Bis einige Jahre vor der Pensionierung lohnt sich das Sparen mit der Säule 3a;
- Sparen mit beruflicher Vorsorge; Einkäufe nach Reglement abklären und tätigen; max. CHF 77 400.– pro Jahr bis zur Pensionierung;
- Obligationen kurz nach Zinstag kaufen bzw. kurz vor Zinstermin verkaufen;
- Den Kauf von Liegenschaften auf beide Namen der Ehegatten im Grundbuch eintragen lassen;
- Indirekte Amortisation der Hypothek prüfen;
- Beachtung der Dumont-Frist bei Liegenschaften (siehe dazu S. 77);
- Berücksichtigung Abzugspauschale bei Planung von grösseren Unterhaltsarbeiten;
- Evtl. Wohnsitzwechsel vor Besteuerung der Kapitalauszahlung der Pensionskasse.

---

## Was ist bei lebzeitigen Zuwendungen zu beachten?

### Wann sind lebzeitige Zuwendungen ausgleichungspflichtig?

Der Erblasser hat die Möglichkeit, seinen künftigen Erben bereits zu Lebzeiten Vermögenswerte zukommen zu lassen, in der Meinung, diese würden später an ihren Erbteil angerechnet.

Oft werden solche Vermögenszuscheidungen innerhalb der Familie zu wenig klar geregelt. Die Frage, ob eine Zuwendung in Anrechnung an den Erbteil erfolgte oder ob es sich um eine Schenkung handelte, bietet reichen Nährboden für unnötige Streitigkeiten unter den Erben.

Mit der Ausgleichungspflicht soll zweierlei sichergestellt werden:

- Die vorempfangenen Werte werden bei der Berechnung des Gesamtnachlasses zum Wert im Zeitpunkt des Erbanges hinzugezählt.
- Die am Nachlass beteiligten Erben haben sich lebzeitige Zuwendungen an ihren Erbteil anrechnen zu lassen oder müssen diese wieder in den Nachlass einwerfen.

### Welche gesetzlichen Vermutungen gibt es?

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Erbteilungsvorschriften verschiedene Vermutungen aufgestellt, welche gelten, sofern der Erblasser keine anderen Anordnungen getroffen hat:

- **Nachkommen** haben alle bedeutenden Zuwendungen auszugleichen, sofern der Erblasser nicht **ausdrücklich das Gegenteil** angeordnet

net hat (Vermutung für die Ausgleichungspflicht).

- Alle übrigen **gesetzlichen Erben** haben nur auszugleichen, was ihnen der Erblasser in **Anrechnung an ihren Erbteil** zugewendet hat (Vermutung gegen die Ausgleichungspflicht). Die Willensäußerung des Erblassers, dass die Zuwendung in Anrechnung an den Erbteil erfolgte, bedarf keiner qualifizierten Form. Sie kann sich auch aus den Umständen ergeben, weshalb die Vermutung gegen die Ausgleichungspflicht rasch einmal umgestossen werden kann.
- **Eingesetzte Erben** unterstehen der Ausgleichungspflicht nur dann, wenn dies in einem Erbvertrag oder Testament ausdrücklich angeordnet worden ist (siehe dazu S. 35/45).
- **Erziehungs- und Ausbildungskosten** sind der Ausgleichung nur unterworfen, wenn sie das übliche Mass überschreiten.
- **Übliche Gelegenheitsgeschenke** unterstehen nicht der Ausgleichungspflicht.

### Sind Erträge aus den vorempfangenen Werten ausgleichungspflichtig?

Vorempfangene Werte können vom Erben genutzt und benutzt werden. Er hat die Erträge davon und kann die Sachen für eigene Zwecke einsetzen. Auch wenn er den empfangenen Wert später ausgleichen muss, hat er während der Dauer der Nutzung einen Vorteil (beispielsweise den Zinsertrag einer vorempfangenen Liegenschaft).

Von Gesetzes wegen hat der Erbe keine Pflicht, diese Vorteile auch zur Ausgleichung zu bringen. Der Erblasser kann aber anordnen, dass diese Vorteile ebenfalls auszugleichen sind, soweit sie im Zeitpunkt des Erbgangs noch vorhanden sind. Der Erbe kann jedoch in jedem Fall seine Aufwendungen im Zusammenhang mit dem vorempfangenen Wert in Abzug bringen (insbesondere bezahlte Steuern).

### Welche Formerfordernisse gelten bei Anordnungen über die Ausgleichungspflicht?

Anordnungen über die Ausgleichung stehen im

Zusammenhang mit der Zuwendung von Vermögenswerten unter Lebenden. Bezüglich dieser Anordnungen hat der Gesetzgeber keine Formerfordernisse aufgestellt. Grundsätzlich können die vorgehend aufgeführten gesetzlichen Vermutungen durch irgendeinen Nachweis eines anderen erblasserischen Willens umgestossen werden.

Einzig bei den eingesetzten Erben muss die Ausgleichungspflicht in der Form eines Testaments oder eines öffentlich beurkundeten Erbvertrages angeordnet werden.

Gerade wegen der fehlenden Formerfordernisse empfiehlt es sich, bezüglich der Ausgleichungspflicht klar formulierte Anordnungen zu treffen, wenn Vorempfänge an künftige Erben ausgerichtet werden (in der Regel schriftliche Vereinbarungen). Dies dient im Erbfall zur Vermeidung von unnötigen Streitigkeiten.

### Beispiel

Erblasser A hinterlässt seine beiden Kinder C und D. Sein Nachlass beträgt im Zeitpunkt des Erbgangs CHF 400 000.–.

D hat vor zehn Jahren einen Betrag von CHF 100 000.– erhalten, um das nötige Eigenkapital für ein Einfamilienhaus zusammenzubringen.

Der Erblasser hat keine Anordnungen getroffen, weder über die Ausgleichung des empfangenen Wertes, noch über dessen Verzinsung.

Unter **Ausserachtlassung der Ausgleichung** beträgt der Nachlass im Zeitpunkt des Erbgangs CHF 400 000.–. Der Anteil der beiden Kinder am Nachlass beträgt je CHF 200 000.–.

Gemäss gesetzlicher **Vermutung** ist jedoch der Vorempfang unter Nachkommen auszugleichen.

Dies bedeutet zweierlei:

### 1. Hinzurechnung

Der Gesamtnachlass beträgt bei Ausgleichung CHF 500 000.–; der Vorempfang wird im Zeitpunkt des Erbgangs zum übrigen Nachlass **hinzugerechnet**.

### 2. Anrechnung

Der interne Anteil am Gesamtnachlass, je die Hälfte, beträgt somit CHF 250 000.–. C erhält im

Rahmen der Erbteilung CHF 250 000.–. D erhält im Rahmen der Erbteilung CHF 150 000.–, der Vorempfang von CHF 100 000.– wird ihm an seinen Erbteil **angerechnet**. Der Erblasser hätte die Ausgleichung verhindern können, wenn er dies **ausdrücklich angeordnet hätte**.

Es empfiehlt sich, eine solche Anordnung schriftlich festzuhalten, allenfalls unter Angabe der Gründe, die zum Verzicht auf die Ausgleichungspflicht geführt haben.

## Ist es sinnvoll, Liegenschaften bereits zu Lebzeiten auf Erben zu übertragen?

Ja, häufig ist es sinnvoll, wenn der Erblasser seinen Nachlass bezüglich Grundstücken bereits zu Lebzeiten regelt. Gründe dafür können sein:

- Einem Erben, welcher ein Grundstück nutzt, die Zuweisung lebzeitig zu sichern und damit Rechtssicherheit bezüglich der zukünftigen Eigentumsverhältnisse zu schaffen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der zukünftige Erbe Investitionen in die Liegenschaft tätigt;
- Einem Erben, der die Geschäftsnachfolge übernimmt, die notwendigen Betriebsgrundstücke zu sichern;
- Einem Erben, welcher sich verpflichtet, für den Erblasser zu sorgen, vorzeitig das Eigentum an einem Grundstück zuzuweisen;
- Ein Grundstück im Familienbesitz zu behalten;
- Generell Streitigkeiten bezüglich der Zuweisung und Bewertung von Grundstücken vorzubeugen.

### Wie soll die Liegenschaft übertragen werden; verkauft – geschenkt oder mittels Erbvorbezug?

#### 1. Verkauf

Der Verkauf an einen künftigen Erben drängt sich nur dort auf, wo der Erblasser eine der obgenannten Zielsetzungen verfolgt, aber gleichzeitig im Zusammenhang mit der Veräusserung auf die Erzielung eines Bargewinns angewiesen ist.

#### Beispiel 1

Vater A verkauft sein 1960 zum Preis von CHF 300 000.– erworbenes Haus im Jahr 2007 zum Preis von CHF 700 000.– an seinen Sohn Z.



Im **Kanton Aargau** löst die entgeltliche Veräusserung unter Verwandten in gerader Linie sowie an den Ehegatten keine Grundstückgewinnsteuer aus. Die Steuern werden aufgeschoben und sind erst dann geschuldet, wenn die Liegenschaft an einen Dritten veräussert wird. Handänderungssteuern werden keine erhoben.

Die Besitzesdauer wird im Falle eines Steueraufschubs nicht unterbrochen. Die Dumont-Frist wird (wie beim Erbvorempfang und der Schenkung) neu ausgelöst (vgl. S. 77).

**Total Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer CHF 0.–**



Im **Kanton Basel-Landschaft** löst die entgeltliche Veräusserung an Nachkommen und an Ehegatten Grundstücksgewinnsteuern, aber keine

Handänderungssteuern aus. Beim genannten Beispiel wird davon ausgegangen, dass der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht, dass keine wertvermehrenden Investitionen vorgenommen wurden und dass das Haus während 20 Jahren selbstbewohnt war.

Für die Berechnung des Grundstücksgewinnes wird als Erwerbspreis in der Regel nicht der historische Kaufpreis (CHF 300 000.–), sondern ein höherer, durch die Behörde schematisch ermittelter «Verkehrswert vor 20 Jahren» berücksichtigt (im Beispiel CHF 438 256.–). Dieser Erwerbspreis wird dann aufgrund eines Indexes (1.21) der Teuerung angepasst. Der massgebende Erwerbspreis beträgt somit CHF 530 290.–.

**Steuerfolgen für A: Grundstücksgewinnsteuer**

Grundstücksgewinn	CHF 169 710.–
Ermässigung bei selbstbewohnten Liegenschaften	- CHF 50 000.–
massgebender Grundstücksgewinn	CHF 119 710.–
Grundstücksgewinnsteuer (24,97 %)	CHF 29 892.–
<b>Total</b>	<b>CHF 29 892.–</b>

**Steuerfolgen für Z: CHF 0.–**

**Total Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer CHF 29 892.–**

Die Besitzdauer für allfällige spätere Veräusserungen wird unterbrochen.



Im **Kanton Basel-Stadt** löst die entgeltliche Veräusserung an einen zukünftigen Erben Grundstücksgewinnsteuern aus, sofern dabei ein

Gewinn erzielt wird. Die Besitzdauer wird nicht unterbrochen und die Dumont-Frist wird (wie beim Erbvorempfang und der Schenkung) neu ausgelöst. Dagegen sind entgeltliche Veräusserungen an den Ehegatten, an Nachkommen, Adoptivnachkommen sowie an Stief- bzw. Pflegekinder handänderungssteuerfrei.

**Steuerfolgen für A: Grundstücksgewinnsteuer**

Grundstücksgewinn	CHF 400 000.–
Reduktion wegen Besitzdauer (ab dem 6. Besitzjahr 3 % p.a., jedoch <b>max. 60 %</b> )	- CHF 240 000.–
Reingewinn	CHF 160 000.–
Steuersatz ab dem 9. Besitzjahr: 30 %	CHF 48 000.–
<b>Total</b>	<b>CHF 48 000.–</b>

**Steuerfolgen für Z: CHF 0.–**

**Total Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer CHF 48 000.–**



Im **Kanton Bern** löst die entgeltliche Veräusserung an einen zukünftigen Erben seit 1.10.2009 lediglich Grundstücksgewinnsteuern aus.

**Steuerfolgen für A: Grundstücksgewinnsteuer**

Grundstücksgewinn	CHF 400 000.–
Reduktion wegen Besitzesdauer (70 % [max.], 35 Jahre à 2 %)	- CHF 280 000.–
Reingewinn	CHF 120 000.–

Einfache Grundstückgewinnsteuer	CHF 7 679.60
Steuerfuss Kanton Bern und Gemeinde Bern 3,06 % bzw. 1,54 % (Steueranlage der Gemeinde richtet sich nach dem Ort der Liegenschaft)	CHF 35 325.70
Kirchensteuer 0,184 % (Annahme)	CHF 1 413.–
<b>Total</b>	<b>CHF 36 738.70</b>



Im **Kanton Freiburg** löst die entgeltliche Veräusserung unter Verwandten in gerader Linie sowie an den Ehegatten keine Handänderungssteuer aus.

Dagegen fällt die Grundstückgewinnsteuer an, die Besitzdauer wird unterbrochen und die Dumont-Frist wird (wie bei Erbvorempfang, der Schenkung, der Abtretung, dem Vermächtnis) neu ausgelöst.

#### Steuerfolgen für A: Grundstückgewinnsteuer

Grundstückgewinn:	CHF 400 000.–
Steuersatz 10 % Kantonssteuer (niedrigster Satz, da Besitzdauer über 15 Jahre)	CHF 40 000.–
Steuersatz 6 % Gemeindesteuer	CHF 24 000.–
<b>Total:</b>	<b>CHF 64 000.–</b>

**Steuerfolgen für Z:** CHF 0.–

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 64 000.–



Im **Kanton Jura** löst die entgeltliche Veräusserung an einen künftigen Erben die Handänderungs- und die Grundstückgewinnsteuer aus. Die Handänderungssteuer, einschliesslich der proportionalen Gebühr von 1,5 %, die immer erhoben wird, beträgt bei einer entgeltlichen Veräusserung an einen Nachkommen oder den Ehegatten 1,25 % (in den übrigen Fällen: 2,5 %).

#### Steuerfolgen für A: Grundstückgewinnsteuer

Der Kaufpreis von CHF 300 000.– wird zu 50 % der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. In diesem Beispiel ergibt dies einen massgeblichen Kaufpreis von CHF 758 265.–. Da der Kaufpreis höher ist als der Verkaufspreis, fällt keine Grundstückgewinnsteuer an.

Der Steuerfuss des Kantons Jura liegt bei 2,85 % und jener der Gemeinde Delémont bei 1,95 % (der Steuersatz der Gemeinde richtet sich nach dem Standort der Liegenschaft). Die katholische Kirchensteuer in Delémont beträgt 0,18 % und die protestantische 0,23 %.

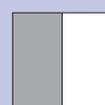
**Total:** CHF 0.–

#### Steuerfolgen für Z:

Handänderungssteuer 1,25 % von CHF 700 000.–:

CHF 8 750.–

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 8 750.–



Im **Kanton Luzern** löst die entgeltliche Veräusserung an einen zukünftigen Erben Grundstückgewinnsteuern aus, sofern dabei ein Gewinn erzielt

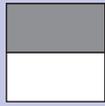
wird. Dagegen sind Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten sowie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie handänderungssteuerfrei.

#### Steuerfolgen für A: Grundstückgewinnsteuer

Grundstückgewinn	CHF 400 000.–
Einfache Einkommenssteuer für Alleinstehende	CHF 23 671.–
Einfache Steuer × Steuerfuss	CHF 99 418.–
Reduktion für 45 Jahre Besitzdauer (max. 25 %)	CHF -24 855.–
<b>Total</b>	<b>CHF 74 563.–</b>

**Steuerfolgen für Z:** CHF 0.–

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 74 563.–



Im **Kanton Solothurn** löst die **entgeltliche Veräusserung** unter Ehegatten und an Nachkommen in gerader Linie **Handänderungs- und**

**Grundstückgewinnsteuern** aus (Handänderungssteuer wird auch durch unentgeltliche Veräusserung sprich Schenkung ausgelöst). Die Handänderungssteuer beträgt beim Verkauf an einen Nachkommen oder an den Ehegatten 1,1 % (sonst 2,2 %).

**Steuerfolgen für A:**

**Grundstückgewinnsteuer**

Grundstückgewinn: CHF 400 000.–

Reduktion wegen Besitzesdauer (nach einer Besitzesdauer von 5 Jahren, Reduktion um 2 % für jedes weitere Jahr, max. 50 % nach 30 Jahren)

-CHF 200 000.–

Reingewinn CHF 200 000.–

Einkommenssteuer für Unverheiratete

Einfache Steuer × Steuerfuss CHF 48 755.–

(Gesamtsteuerfuss von Kanton, Gemeinde [im Beispiel Kantonshauptort] und Kirchgemeinde ist massgebend)

**Total** CHF 48 755.–

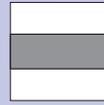
**Steuerfolgen für Z:**

**Handänderungssteuer** 1,1 % von CHF 700 000.– CHF 7 700.–

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 56 455.–

Im Kanton Solothurn wurde eine Volksinitiative eingereicht, die den Erwerb von Grundstücken als dauernd und ausschliesslich selbst genutztes

Wohneigentum von der Handänderungssteuer ausnehmen will.



Im **Kanton Zug** löst die entgeltliche Veräusserung unter Verwandten in gerader Linie und in der Regel auch unter Ehegatten die Grundstück-

gewinnsteuer aus. Eine Handänderungssteuer wird keine erhoben, da der Kanton Zug keine solche Steuer vorsieht. Hingegen sind Handänderungsgebühren geschuldet, welche sich nach dem Aufwand und der Bedeutung des Geschäfts bemessen. Basis bildet der Zeitaufwand, der zu einem Stundenansatz von CHF 180.– berechnet wird. Der nach Zeitaufwand ermittelte Betrag wird dann je nach finanzieller Bedeutung des Geschäfts mit einem Faktor von 2–4 multipliziert. Die Handänderungsgebühr bei einer Eigentumsübertragung liegt erfahrungsgemäss zwischen CHF 1000.– und CHF 1500.–.

**Steuerfolgen für A:**

**Grundstückgewinnsteuer**

Grundstückgewinn CHF 400 000.–

Gesamtrendite:

Gewinn CHF 400 000 x 100 = 133.3

Anlagekosten CHF 300 000

Rendite pro Jahr:

Gesamtrendite von 133.3

Besitzesdauer von 47 Jahren = 2,8 %

Die minimale Steuer liegt bei 10 %

des Gewinnes CHF 40 000.–

**Fazit:**

Die Variante Verkauf ist oft ungünstig. Durch einen Verkauf wird sowohl die Besitzdauer unterbrochen, als auch die Frist gemäss der so genannten Dumont-Praxis (siehe S. 77) neu ausgelöst. Ein Bargewinn kann auch erzielt werden, indem mehrere Jahre vor dem Verkauf die Hypothek erhöht wird und später die Schulden auf den Übernehmer übertragen werden. (Wenn dieses Vorgehen offensichtlich nur mit

der Absicht gewählt wurde, Steuern zu sparen, nimmt die Steuerverwaltung jedoch eine Steuerumgehung an!)

## 2. Erbvorempfang

### Vorteil: Festlegung des Anrechnungswertes bereits heute

Beim Erbvorempfang handelt es sich um eine lebzeitige Schenkung an einen möglichen Erben. Bei Vertragsschluss wird für den künftigen Erben ein Wert festgelegt, zu welchem er das Grundstück im Rahmen der Erbteilung an seinen Erbteil anrechnen lassen muss. Besteht die Gefahr, dass zum Zeitpunkt des Erbgangs durch die Festlegung eines zu tiefen Anrechnungswertes Pflichtteile verletzt werden, empfiehlt es sich, den Erbvorempfang in der Form eines Erbvertrages abzuschliessen und die Miterben mitwirken zu lassen. Für den Fall, dass durch einen tiefen Anrechnungswert Pflichtteile verletzt werden, sollten die Erben im Erbvertrag im entsprechenden Umfang auf ihr Pflichtteilsrecht verzichten.

### Beispiel 2

Vater A überlässt 2007 seinem Sohn Z als Erbvorempfang sein 1960 erworbenes Haus zum Preis von CHF 300 000.–. Der steuerlich massgebende Wert zum Zeitpunkt des Vorbezugs beträgt CHF 400 000.–. Die von Z übernommenen Grundpfandschulden betragen CHF 250 000.–.



Im **Kanton Aargau** löst ein Erbvorempfang an Nachkommen keine Schenkungssteuer aus. Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben. Handänderungssteuern werden keine erhoben.

**Total Schenkungs-, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 0.–



Im **Kanton Basel-Landschaft** löst ein Erbvorempfang durch Nachkommen keine Schenkungssteuer aus. Handänderungssteuern werden keine erhoben. Wenn das Grundstück gemäss dem Willen der Vertragsparteien weit unter dem Verkehrswert die Hand wechselt, liegt eine sogenannte gemischte Schenkung vor. Wenn die Gegenleistung des Sohnes Z (CHF 300 000.–) tiefer ist als der indexierte Erwerbspreis (CHF 530 290.–) wird die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben.

Die Besitzdauer für allfällige spätere Veräusserungen wird nicht unterbrochen. Der Sohn muss allerdings bei einer allfälligen späteren Veräusserung den Erwerbspreis (indexiert) übernehmen.

**Achtung:** Der Übernehmer profitiert hier nicht von einer Steuerbefreiung, sondern nur von einem Steueraufschub. Er übernimmt eventuell erhebliche, latente Steuerlasten auf dem Grundstück, welche bei der Festsetzung des Anrechnungswertes berücksichtigt werden müssen.

**Total Schenkungs-, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 0.–



Im **Kanton Basel-Stadt** löst ein Erbvorempfang durch Nachkommen keine Schenkungssteuer aus. Dasselbe gilt für den Ehegatten, Adoptivnachkommen und Pflegekinder. Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben. Handänderungssteuern werden keine erhoben.

**Total Schenkungs-, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 0.–



Im **Kanton Bern** löst ein Erbvor-empfang durch einen zukünftigen (auch eingesetzten) Erben Schenkungs-steuern aus. Seit 1.1.2006 sind

Nachkommen, Stief- und Pflegekinder (Pflegever-hältnis mindestens 2 Jahre) jedoch schenkungs-steuerbefreit. Es fällt keine Handänderungssteuer an. Die Grundstückgewinnsteuer wird aufge-schoben.

- Voraussetzung ist, dass der Abtreter nicht Anspruch auf Leistungen zu Lebzeiten hat.
- Der Vorbehalt von Nutzniessung, Wohnrecht und Verpfändung begründet keine Entgelt-lichkeit.
- Der Vorempfang wird auch dann noch als unentgeltliches Rechtsgeschäft qualifiziert, wenn der Übernehmer die auf dem Grundstück lastenden Grundpfandschulden übernimmt.
- Bei der Grundstückgewinnsteuer wird die Besitzdauer nicht unterbrochen. Dem Überneh-mer wird bei einer späteren Veräusserung der amtliche Wert im Zeitpunkt des Vorempfangs oder wahlweise die Gestehungskosten des Rechtsvorgängers als Erwerbspreis angerechnet.
- **Achtung:** Der Übernehmer profitiert hier nicht von einer Steuerbefreiung, sondern nur von einem Steueraufschub. Er übernimmt eventuell erhebliche latente Steuerlasten auf dem Grund-stück, welche bei der Festsetzung des Anrech-nungswertes berücksichtigt werden müssen.
- Die Schenkungssteuer bemisst sich auf dem amtlichen Wert. Übernommene Hypotheken sowie der kapitalisierte Wert der Nutznies-sungen können abgezogen werden.

#### **Total Schenkungs-, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer CHF 0.–**

Das gleiche Ergebnis ergibt sich für A, wenn er sich die Nutzniessung am Grundstück vorbehält (und so beispielsweise weiterhin den Mietzins-ertrag aus dem Grundstück für sich beanspru-chen kann).



Im **Kanton Freiburg** löst ein Erbvor-empfang durch Nachkommen keine Schenkungssteuer aus. Die Grund-stückgewinnsteuer wird aufge-

schoben. Handänderungssteuern werden keine erhoben. Bei der Grundstückgewinnsteuer wird die Besitzdauer nicht unterbrochen. Dem Über-nehmer wird bei einer späteren Veräusserung der Steuerwert im Zeitpunkt des Vorempfangs oder wahlweise die Gestehungskosten des Rechtsvorgängers als Erwerbspreis angerechnet.

Der Vorempfang führt auch dann noch zu einem Steueraufschub, wenn die zu übernehmenden Grundpfandschulden (bzw. gesamten Gegenleis-tungen) nicht höher als 80 % des Verkehrswertes des Grundstückes sind. Auch wenn vor der Schuldübernahme die Hypothek noch auf 80 % aufgestockt wird, gehen die Freiburger Steuer-behörden nicht von einer Umgehung aus.

**Achtung:** Der Übernehmer profitiert hier nicht von einer Steuerbefreiung, sondern nur von einem Steueraufschub. Er übernimmt eventuell erheb-liche, latente Steuerlasten auf dem Grundstück, welche bei der Festsetzung des Anrechnungs-wertes berücksichtigt werden müssen.

#### **Total Schenkungs-, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer CHF 0.–**

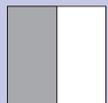


Im **Kanton Jura** löst der Erbvor-empfang durch Nachkommen keine Schenkungs- und Erbschaftssteuer aus.

Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben, wenn die Gegenleistung des Nachkommen unentgeltlich erfolgt, d.h. wenn sie ausschliesslich in der Übernahme einer Hypothek, der Errichtung eines Wohnrechts oder einer Nutzniessung zugunsten des Veräusserers oder auch in der Verpflichtung besteht, den Miterben eine Aus-gleichszahlung zu leisten.

Die Handänderungssteuer wird auf dem amtlichen Wert (oder dem erzielbaren Wert, falls dieser höher ist) zu einem Satz von 1,25 % erhoben. Sie beläuft sich somit auf CHF 5 000.–.

**Total Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 5 000.–.



Im **Kanton Luzern** wird die Grundstücksgewinnsteuer beim Erbvorempfang aufgeschoben. Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten sowie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind zudem handänderungssteuerfrei. Schenkungssteuern fallen auch nicht an (allerdings werden Vorempfänge, die in den letzten 5 Jahren vor dem Tode des Erblassers ausgerichtet worden sind, von der Erbschaftssteuer miterfasst).

- Die Grundstücksgewinnsteuer wird auch bei teilweiser Unentgeltlichkeit des Erbvorbezugs (z.B. Übernahme einer Hypothek) aufgeschoben. Übersteigt die Gegenleistung 75 % des Verkehrswertes (bzw. Katasterwertes), wird kein Aufschub mehr gewährt. Eine allfällige Ausgleichspflicht im Zeitpunkt des Erbganges ist nicht als Gegenleistung zu betrachten.
- Der Vorbehalt einer Nutzniessung, eines Wohnrechts oder einer Verpfändung begründet keine Grundstücksgewinnsteuerpflicht, soweit der Barwert dieses Rechts (Kapitalisierung des jährlichen Nettoertrages) die Grenze von 75 % des Verkehrswertes nicht überschreitet.
- Die Besitzdauer wird durch den Erbvorempfang nicht unterbrochen. Bei einer späteren Veräusserung ist für den Übernehmer der Erwerbspreis massgebend, welcher der letzten steuerbegründenden Veräusserung zugrunde lag.
- Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, so gilt als solcher der Verkehrswert im Zeitpunkt des Erwerbs durch den Veräusserer oder den Rechtsvorgänger.
- **Achtung:** Der Übernehmer profitiert hier nicht von einer Steuerbefreiung, sondern nur von

einem Steueraufschub. Er übernimmt eventuell erhebliche latente Steuerlasten auf dem Grundstück, welche bei der Festsetzung des Anrechnungswertes berücksichtigt werden müssen.

**Total Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 0.–

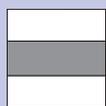


Im **Kanton Solothurn** löst ein Erbvorempfang durch den Ehegatten oder die Nachkommen keine Schenkungssteuer aus. Die Grundstücksgewinnsteuer bei Erbanwärttern wird aufgeschoben. Als Erbanwärter gilt, wer im Zeitpunkt der Übertragung des Grundstückes gesetzlicher Erbe des Veräusserers wäre. Der Erbvorbezug setzt zudem einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf ein marktkonformes Entgelt (reine oder gemischte Schenkung) voraus. Die Besitzdauer wird nicht unterbrochen. Bei der nächsten Veräusserung wird auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt. Handänderungssteuern 1,1 % bei Nachkommen oder Ehegatten.

**Total Schenkungs-, Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 4 400.–

- Die solothurnische Praxis nimmt eine lebzeitige Abtretung bereits an, wenn die Gegenleistung weniger als 90 % des Verkehrswertes des Grundstücks ausmacht. Momentan wird eine Reduktion auf 75 % des Verkehrswertes geprüft. Dabei gelten Nutzniessung und Wohnrecht, die im Rahmen der Übertragung an den Veräusserer eingeräumt werden, nicht als Gegenleistung.
- **Achtung:** Der Übernehmer profitiert bei der Grundstücksgewinnsteuer nicht von einem Steueraufschub. Er übernimmt eventuell erhebliche, latente Steuerlasten auf dem Grundstück, welche bei der Festsetzung des Anrechnungswertes berücksichtigt werden müssen. Für die

Grundstückgewinnsteuer besteht am Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch.



Im **Kanton Zug** löst der Erbvortrag durch den Ehegatten, den Lebenspartner, direkte Nachkommen, Stiefkinder sowie Eltern und Stief-

eltern keine Schenkungs- oder Erbschaftssteuer aus. Eine faktische Lebensgemeinschaft liegt vor, wenn diese zum massgebenden Zeitpunkt bereits fünf Jahre bestanden hat, was sich daran zeigt, dass die Lebenspartner an der gleichen Adresse angemeldet sind und in einer gemeinsamen Wohnung zusammen leben. Beide Lebenspartner müssen unverheiratet sein bzw. es darf keine eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson bestehen.

Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben. Der Kanton Zug kennt keine Handänderungssteuer.

**Total Schenkungs- und Grundstück-**  
**gewinnsteuer**

**CHF 0.–**

### 3. Die Schenkung

Die Schenkung an einen möglichen Erben unterscheidet sich vom Erbvortrag dadurch, dass keine Anrechnung an den Erbteil des Beschenkten vorgesehen ist. Der Veräusserer hat diese Absicht im Schenkungsvertrag ausdrücklich zu erwähnen, ansonsten wird bei Schenkungen an Nachkommen von Gesetzes wegen eine Ausgleichspflicht angenommen.

Verletzt eine solche Schenkung einen gesetzlichen Pflichtteil eines Erben, so unterliegt sie der Herabsetzung, bis die Pflichtteilsverletzung aufgehoben ist.

Die Steuerfolgen sind bei einer Schenkung an einen künftigen Erben analog dem Erbvortrag.

---

## Was bedeutet Nachfolgeplanung im Unternehmen?

In kleinen und mittleren Unternehmungen, bei welchen die Person des Unternehmers im Vordergrund steht, ist die Frage der Unternehmernachfolge unabdingbar mit dem Fortbestand der Unternehmung verbunden. Die Erarbeitung eines individuellen Nachfolgekonzeptes bedarf in jedem Fall einer professionellen Beratung durch Fachspezialisten aus den Gebieten des Familien- und Erbrechts, des Steuerrechts sowie Finanzexperten aus dem Bereich der Unternehmensfinanzierung.

Nachfolgend seien zusammenfassend verschiedene Themen angesprochen, die im Zusammenhang mit der Nachfolgeplanung bedacht werden müssen.

### Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Nachfolgeplanung?

Es ist nie zu früh, die Nachfolgeplanung in Angriff zu nehmen, aber oftmals zu spät. Unvorhergesehene Ereignisse wie Krankheit oder Tod des Unternehmers können die Unternehmung in eine existentielle Krise stürzen, von welcher nebst Geschäftspartnern und Mitarbeitern der Unternehmung auch der Unternehmer selber, dessen Angehörige oder Erben betroffen sind.

### Auf welche Punkte ist zu achten?

Die Antwort auf diese Frage hängt von verschiedenen Faktoren ab, nachfolgend seien einige davon genannt:

## Welche Rolle spielt die Rechtsform der Unternehmung?

Bei der Einzelfirma bzw. bei Personengesellschaften steht die Person des Unternehmers im Mittelpunkt. Ein unvorhergesehenes Ausscheiden des Unternehmers bzw. eines Teilhabers bedeutet häufig das Ende der Unternehmung. Zudem zieht die kurzfristige, entgeltliche Veräusserung des Geschäftsvermögens die Realisierung stiller Reserven (Differenz zwischen den Buchwerten des Geschäftsvermögens und dem durch die Veräusserung erzielten Erlös) nach sich, welche beim Unternehmer oder bei dessen Erben mit Einkommenssteuern und Sozialabgaben (AHV, evtl. BVG) belastet werden.

Besteht die Unternehmung in der Form einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH oder Genossenschaft) und befinden sich die Beteiligungsrechte an derselben im Privatvermögen des Unternehmers, so werden bei der Veräusserung keine stillen Reserven der Gesellschaft aufgelöst.

Die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräusserungspreis der Beteiligungsrechte stellt einen steuerfreien Kapitalgewinn dar.

### Fazit:

Die Unternehmensform muss unter dem Gesichtspunkt der Nachfolgeplanung eventuell geändert werden. Die Änderung der Unternehmensform hat langfristig (Zeithorizont von mindestens 5 Jahren) zu erfolgen, da kurzfristige Änderungen von den Steuerbehörden unter Umständen als Steuerumgehung taxiert werden.

## Welchen Markt gibt es für die Unternehmung?

Nicht jede Unternehmung, die aus Sicht des Unternehmers eine Goldgrube ist, findet einen Käufer. Oft bestimmt die Person des Unternehmers selber den Marktwert der Unternehmung. Soll das Potenzial der Unternehmung ausgeschöpft werden, so kommen für die Unternehmensleitung nur wenige, mit der Unternehmung vertraute Personen in Frage.

Bei solchen personenbezogenen Unternehmensstrukturen ist der Fortbestand nur gesichert, wenn ein Nachfolger langfristig mit dem Know-how der Unternehmung vertraut gemacht wird. Ein Verkauf an beliebige Dritte ist in der Regel ausgeschlossen.

### Fazit:

Bei personenbezogenen Unternehmungen ist der mögliche Nachfolger langfristig «aufzubauen». Fehlt ein solcher Nachfolger, wird der Unternehmenswert vernichtet, weil Dritte an der Unternehmung wenig bis kein Interesse zeigen werden.

## Drei Varianten für eine Nachfolgeregelung

Der Unternehmer hat je nach Struktur seiner Unternehmung drei Varianten:

- Nachfolger rekrutiert sich familienintern
- Nachfolger rekrutiert sich aus dem Kader der Firma
- Nachfolger wird im Hinblick auf die Geschäftsübergabe gesucht (Verkauf an Dritte)

## Merkmale für die familieninterne Nachfolge

- Wünsche und Bedürfnisse der Familienmitglieder sind offen zu diskutieren und abzuklären.
- Familienmitglieder, die den Betrieb übernehmen wollen, müssen dazu gewillt und geeignet sein.
- Die ehe- und erbrechtliche Situation bei der Nachfolgeplanung ist vertraglich zu regeln. Die Ansprüche der Familienmitglieder, welche sich nicht an der Firma beteiligen, müssen für den Nachfolger vorhersehbar geregelt werden.
- Aus Sicht der direkten Steuern werden Übertragungen des Geschäftsvermögens an voraussichtliche Erben als unentgeltlich angesehen, wenn der Übernehmer das Geschäft zu den Buchwerten seines Rechtsvorgängers fortführt. Diese Betrachtungsweise gilt auch dann noch, wenn sich der Abtreter eine lebenslängliche Nutzniessung am Geschäftsvermögen einräumen lässt.
- Aus Sicht der Schenkungssteuer gilt Folgendes:



Im **Kanton Aargau** sind Schenkungen unter Verheirateten und an Nachkommen, Stiefkinder sowie Pflegekinder (Pflegeverhältnis mindestens 2 Jahre) steuerfrei.



Im **Kanton Basel-Landschaft** sind Schenkungen unter Verheirateten und an Nachkommen steuerfrei. Für Stiefkinder gilt ein Satz von 3,3 % bis 11 %, für Pflegekinder ein Satz von 13,2 % bis 44 %. Der genaue Steuersatz richtet sich nach der Höhe der Schenkung.

Gemäss revidiertem Gesetz werden unter gewissen Voraussetzungen die Schenkungssteuersätze für Stief- und Pflegekinder auf 7,5 % bei einem Freibetrag von CHF 50 000.– reduziert. Bei Unternehmensnachfolge kann eine Ermässigung von 50 % gewährt werden. Es ist noch nicht bekannt, wann diese Änderung in Kraft tritt.



Im **Kanton Basel-Stadt** sind Schenkungen unter Ehegatten, an Nachkommen, Adoptivnachkommen und Pflegekinder steuerfrei.



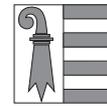
Der **Kanton Bern** kennt mehrere Erleichterungen:

- Ehegatten und Nachkommen sind steuerfrei;
- bei der Abtretung einer Einzelfirma oder bei Abtretung von Anteilen an einer Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft können vom Wert der Zuwendung 100 % des reinen Geschäftsvermögens abgezogen werden, sofern es sich um eine Unternehmensnachfolge handelt.

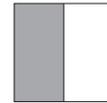


Im **Kanton Freiburg** sind Schenkungen unter Verheirateten und an Nachkommen steuerfrei. Für Stiefkinder oder Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners sowie Pflegekinder und ihre Nachkommen gilt ein ein Steuersatz

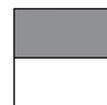
von max. 13,175 % (Kanton 7,75 % und Gemeinde max. 70 % des Kantonsatzes).



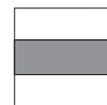
Im **Kanton Jura** sind Schenkungen unter Ehegatten und an Nachkommen von der Schenkungssteuer befreit. Für Stiefkinder gilt ein Steuersatz von 7 %.



Im **Kanton Luzern** fallen keine Schenkungssteuern an. Vorempfänge, die in den letzten 5 Jahren vor dem Tode des Erblassers ausgerichtet worden sind, werden von der Erbschaftssteuer erfasst.



Im **Kanton Solothurn** sind Schenkungen unter Verheirateten und an Nachkommen steuerfrei.



Im **Kanton Zug** sind Ehegatten, Lebenspartner, direkte Nachkommen, Stiefkinder sowie Eltern und Stiefeltern des Erblassers oder Schenkers von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit.

### **Merkmale für die Nachfolge durch Personen aus dem Kader der Firma**

- Die Veräusserung der Unternehmung an firmeninterne Kadermitglieder ist interessant, weil die Nachfolger mit der Firma und deren Geschäftsbeziehungen vertraut sind und Kontinuität gewährleisten.
- Die Nachfolger sind rechtzeitig mit der Absicht des Unternehmers zu konfrontieren. Langfristige Beteiligungsmodelle ermöglichen auch bei Personenunternehmungen eine steueroptimale Überführung der Unternehmung an den Nachfolger, zudem bewirken sie eine Bindung an die Unternehmung.
- Interessenkonflikten ist bei der Übernahme durch einen firmeninternen Nachfolger besondere Beachtung zu schenken. Es ist zu berücksichtigen, dass der Nachfolger in einer Doppelrolle als Arbeitnehmer und künftiger Eigentümer der Unternehmung steht.

### **Merkmale beim Verkauf an Dritte**

- Der Verkauf an Dritte kann nur erfolgen, sofern für die Unternehmung ein Markt besteht.
- Die Unternehmensbewertung, die Attraktivität und letztlich der Kaufpreis der Unternehmung richten sich für den Käufer nach der erzielbaren Rendite. Die Unternehmung ist deshalb beim Verkauf vorgängig auf dieses Ziel auszurichten. Die Unternehmung ist auf das betriebsnotwendige Eigenkapital zu beschränken.
- Der Käufer, welcher Einblick in die Geschäftsgeheimnisse der Unternehmung erhält, hat eine Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen.
- Eventuell muss die Rechtsform der Unternehmung geändert werden.
- Bei Verkäufen von Beteiligungsrechten an Kapitalgesellschaften, welche sich im Privatvermögen des Verkäufers befinden, ist der Käufer zu verpflichten, keine freien Mittel der Gesellschaft für die Kaufpreistilgung zu verwenden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Fiskus einen an sich steuerfreien Kapitalgewinn des Verkäufers als Teilliquidation der Gesellschaft der direkten Steuer unterstellt. Nach neuer bundesgerichtlicher Praxis (BGE vom 11. Juni 2004 [2A.331/2003]) kann dies auch nach Ablauf von 5 Jahren der Fall sein, selbst wenn die Mittel aus zukünftigen Gewinnen (und nicht aus bereits erwirtschafteter Substanz) stammen.
- Seit 1.1.2007 ist die indirekte Teilliquidation in Art. 20a DBG ausdrücklich geregelt. Art. 20a DBG sieht vor, dass der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person als Ertrag besteuert wird, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch bei im Gesetz näher beschriebenen gemeinsamen Verkauf mehrerer Beteiligter.

Zudem wurde mit Art. 7a StHG auch eine entsprechende Bestimmung ins StHG aufgenommen, welche ab dem 1.1.2008 unmittelbar anwendbar ist und somit auch auf Ebene der kantonalen Steuern gilt.

- Es ist sehr empfehlenswert, erfahrene Spezialisten beizuziehen.

---

## Was ist bei Lebensversicherungen als Schnittstellen zum Erbrecht zu beachten?

Lebensversicherungen (oder eigentlich: Todesfallversicherungen) können verschieden ausgestaltet sein. Gebräuchlich sind heute massgeblich zwei Versicherungstypen:

Die **temporäre Todesfallversicherung** – sie ist eine reine Risikoversicherung, d.h., der Versicherungsnehmer versichert das Risiko seines eigenen Todes für eine bestimmte Dauer (z.B. während seines zweijährigen Auslandsaufenthaltes als Kriegsberichterstatler). Trifft das Versicherungsereignis ein (d.h., stirbt der Versicherungsnehmer während dieser Dauer), bezahlt die Versicherung das im Voraus vereinbarte Todesfallkapital an einen Begünstigten aus oder es fällt, sofern ein Begünstigter fehlt, in den Nachlass des Verstorbenen.

Die **gemischte Todesfallversicherung** – sie wird auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen (z.B. bis zum Erreichen des 65. Altersjahres). Aus dem grössten Teil der bezahlten Versicherungsprämien wird ein Sparguthaben geäufnet, welches beim Erreichen des vereinbarten Alters ausbezahlt wird. Ein Teil der Prämie wird verwendet, um das Risiko eines vorzeitigen Todes zu decken. Tritt dieser Fall ein, bezahlt die Versicherung das im Voraus vereinbarte Todesfallkapital an einen Begünstigten aus oder es fällt, sofern ein Begünstigter fehlt, in den Nachlass des Verstorbenen. Inwiefern erbrechtliche Bestimmungen in diesem besonderen, auf den Todesfall des Versicherungsnehmers ausgerichteten Versicherungsfall eine Rolle spielen, sei nachfolgend kurz dargestellt.

### Ist die Begünstigungsklausel eine Verfügung von Todes wegen?

Jeder Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung kann eine Person bezeichnen, welcher die Versicherungssumme nach seinem Tod zukommen soll.

Diese Form der Begünstigung wird in der Praxis als ein Rechtsgeschäft unter Lebenden anerkannt, d.h.,

die erbrechtlichen Formvorschriften, wie sie bei Testament oder Erbvertrag vorgesehen sind, gelangen nicht zur Anwendung.

Die Angabe der begünstigten Person erfolgt einfach schriftlich, in der Regel im Versicherungsantrag.

### Kann eine Begünstigungsklausel widerrufen werden?

Die Begünstigungen aus einer Lebensversicherung sind jederzeit frei widerruflich. Es ist aber auch möglich, unterschriftlich auf den Widerruf der Begünstigung zu verzichten und die Lebensversicherungspolice dem Begünstigten zu übergeben. In diesem Fall kann die Begünstigung nur mit Mitwirkung des Begünstigten wieder aufgehoben werden.

### Was passiert mit der Versicherungssumme beim Tod des Versicherungsnehmers?

Zu unterscheiden ist, ob durch den Versicherungsnehmer ein Begünstigter bestimmt worden ist oder nicht:

- Der Versicherungsnehmer hat einen Begünstigten bestimmt:  
Das Todesfallkapital geht **am Nachlass vorbei** direkt an den Begünstigten. Dies auch dann, wenn der Begünstigte als gesetzlicher oder eingesetzter Erbe die Erbschaft ausgeschlagen hat. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass sich der Anspruch des Begünstigten nicht an den Versicherungsnehmer (Erblasser), sondern direkt an die Versicherungsgesellschaft richtet.
- Der Versicherungsnehmer hat keinen Begünstigten bestimmt:  
Das Todesfallkapital fällt in den Nachlass des Versicherungsnehmers.

### Sind erbrechtliche Pflichtteile geschützt?

Der Versicherungsnehmer (und Erblasser) kann, wie erwähnt, beliebige Personen als Begünstigte einer

Lebensversicherung bezeichnen und ihnen am Nachlass vorbei eine Versicherungssumme zuwenden.

Je nachdem welche Art Lebensversicherung der Versicherungsnehmer dabei wählt und je nachdem wie lange der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Todes bereits gedauert hat, kann er unliebsame Pflichtteile umgehen.

Bei der Überprüfung allfälliger Pflichtteilsverletzungen wird als Vermögenswert für die Versicherung der Rückkaufswert (Wert, den die Versicherung hat, wenn sie durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird) und nicht das ausbezahlte Todesfallkapital eingesetzt. Dies bedeutet zweierlei:

- Reine Risikoversicherungen (ohne Sparkapital) besitzen keinen Rückkaufswert, sie können deshalb bei der Berechnung der Pflichtteile nicht berücksichtigt werden.
- Bei gemischten Versicherungen, welche erst kurze Zeit gedauert haben oder bei welchen der Sparanteil nur sehr gering ist, besteht nur ein geringer Rückkaufswert, welcher bei der Berechnung der Pflichtteile im Verhältnis zum Todesfallkapital oft unbedeutend ist.

Die Leistung der Lebensversicherung wird bei der Berechnung der Pflichtteile nicht berücksichtigt, auch wenn die Prämien für die Lebensversicherung aus Mitteln bezahlt wurden, welche normalerweise den Nachlass von Hugo K. (s. Beispiel) geäuft hätten. Es ist Hugo K. gelungen, am Nachlass vorbei seine Freundin gegenüber den beiden Söhnen zu begünstigen.

### Steuerfolgen

Die **Begünstigung als solche** zieht keine Erbschaftssteuerfolgen nach sich. Während der Aufschubzeit der Versicherung hat der Versicherungsnehmer oder die unwiderruflich begünstigte Person den Steuerwert als Vermögen zu versteuern.

Bei Eintritt des Versicherungsereignisses (Todesfall) fällt die Versicherungssumme entweder in den

### Beispiel

Hugo K. hinterlässt als seine einzigen Erben die beiden Söhne A und B, mit welchen er seit einiger Zeit kaum mehr Kontakt hatte.

Sein Nachlass besteht massgeblich aus zwei Sparkonti mit einem Saldo von insgesamt CHF 50 000.–.

Seine beiden Söhne hat er auf den Pflichtteil gesetzt. Die frei verfügbare Quote wendet er seiner Freundin Anna S. zu. Zudem hat er zugunsten seiner Freundin Anna S. eine temporäre Todesfallversicherung mit einem Todesfallkapital von CHF 500 000.– abgeschlossen, wofür er monatliche Prämien von CHF 1 000.– bezahlte.

Nach seinem Tod erhalten

A + B je:	CHF 18 750.–	(je $\frac{3}{8}$ von CHF 50 000.–)
		aus den Sparkonti
Anna S.:	CHF 12 500.–	( $\frac{1}{4}$ von CHF 50 000.–)
		aus den Sparkonti
	CHF 500 000.–	Todesfallkapital aus Lebensversicherung

Nachlass (sofern keine Begünstigung vorgesehen ist) oder geht ausserhalb des Nachlasses an den Begünstigten. Je nachdem sind Erbschafts- oder Schenkungssteuern geschuldet.

Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers (und nicht nach dem Wohnsitz der Erben bzw. des Begünstigten!). Hingegen sind die anfallenden Steuern durch die Erben bzw. Begünstigten zu tragen (Erbschafts- und Schenkungssteuersätze siehe Anhang S. 79).

---

## Die vorzeitige Pensionierung

Immer mehr Versicherte ziehen heute die vorzeitige Pensionierung in Erwägung. Dabei gilt es, Überlegungen auf der Leistungs- wie auf der Beitragsseite der Sozialversicherungen anzustellen.

### AHV

Für Männer liegt das **«ordentliche AHV-Alter»** bei 65 Jahren. Im Jahr 2010 sind somit die Männer mit Jahrgang 1945 rentenberechtigt. Das ordentliche Rentenalter für Frauen beginnt seit dem 1. Januar 2005 mit dem 64. Altersjahr.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente um ein oder zwei Jahre vorziehen (**Vorbezug**; für einzelne Monate nicht möglich) **oder** um ein bis höchstens fünf Jahre **aufschieben** (einzelne Monate möglich). Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die gesamte Dauer des Rentenbezugs eine gekürzte Rente (Kürzung grundsätzlich 6,8 % pro Vorbezugsjahr, für Frauen bis Jahrgang 1947, beträgt die Kürzung 3,4 % pro Jahr, ab Jahrgang 1948 ebenfalls 6,8 %). Wer umgekehrt die Rente aufschiebt, erhält für die gesamte Dauer eine erhöhte Rente. Kürzung und Zuschlag werden zusammen mit der Rente periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Bei verheirateten Personen hat jeder Ehepartner unabhängig vom anderen die Möglichkeit, die Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Es ist somit möglich, dass z.B. die Ehefrau ihre Rente vorbezieht, der Ehemann die Rente jedoch aufschiebt.

### Rentenvorbezug

Der Rentenvorbezug muss **mit dem amtlichen Anmeldeformular im Voraus geltend gemacht werden**. Dies zweckmässigerweise spätestens drei Monate vor dem Geburtstag, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet werden soll. Andernfalls ist der Rentenvorbezug bzw. Rentenbezug erst ab dem nächstfolgenden Geburtstag möglich.

Rückwirkend kann der Vorbezug nicht geltend gemacht werden. **Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV/IV/EO-Beitragspflicht**. Während des Vorbezugs bezahlte Beiträge werden für die Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt. Für erwerbstätige AHV-Rentner/-innen gilt ein Freibetrag, auf dem keine Beiträge zu entrichten sind (der Freibetrag gilt während des Rentenvorbezugs nicht). Weil der Rentenvorbezug auch für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich sein soll, können unter bestimmten Voraussetzungen auch während des Vorbezugs EL gewährt werden. Der Vorbezug der Altersrente umfasst auch eine dazugehörige Zusatzrente. Während des Rentenvorbezugs werden hingegen **keine** Kinderrenten ausgerichtet. Wird eine vorbezogene Altersrente durch Hinterlassenenrenten abgelöst, werden diese wie die vorbezogene Altersrente gekürzt.

Bei einer Frühpensionierung werden die AHV-Beiträge aufgrund des Vermögens und des Renteneinkommens des Frührentners berechnet. Diese Berechnung wird für jeden Ehepartner getrennt vorgenommen. Dies kann dazu führen, dass der eine Ehepartner seine AHV-Beiträge aufgrund seiner Erwerbsfähigkeit schuldet, während der andere Ehepartner als nicht erwerbstätige Person AHV-Beiträge zu bezahlen hat.

Die AHV-Beiträge für einen Nichterwerbstätigen betragen im Minimum CHF 460.– und im Maximum CHF 10 100.–.

### Die berufliche Vorsorge

Viele Pensionskassen kennen die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung. Wie bei der AHV wird bei den meisten Pensionskassen im Fall einer vorzeitigen Pensionierung die Rente gekürzt. Bei den so genannten Beitragsprimatskassen ergibt sich eine erste Rentenkürzung dadurch, dass bei vorzeitiger Pensio-

nierung das Alterskapital tiefer ist. Die zweite Kürzung erfolgt durch die Reduktion des Rentenumwandlungssatzes. Dieser Satz beträgt im Fall des ordentlichen Rücktrittsalters im Jahr 2009 7,05 % für Männer und 7,0 % für Frauen (schrittweise Senkung bis auf 6,8 % bis 2014). Bei einem Vorbezug um ein Jahr wird er meist um 0,2 % reduziert. In der Regel fällt deshalb die Altersrente der Pensionskasse pro Jahr bei vorzeitiger Pensionierung um rund 10 % tiefer aus.

Die meisten Pensionskassen ermöglichen ihren Versicherten, das vorhandene Alterskapital bei der Pensionierung nicht nur als Rente, sondern auch als Kapital auszahlen zu lassen.

Die Rente bietet den Vorteil eines lebenslänglichen, regelmässigen Einkommens. Auf dem vorhandenen Alterskapital muss keine Vermögenssteuer bezahlt werden. Diesen Argumenten stehen auch Nachteile gegenüber. So hat der Rentner keinen Zugriff auf sein Alterskapital und die Rente unterliegt zu 100 % der Einkommenssteuer. Es wird also nicht nur der Zins, sondern auch der Kapitalverzehr besteuert. Verstirbt der Rentenbezüger, so erhält seine Witwe nur

60 % der bisherigen Rente. Beim Tod beider Ehegatten vor Erreichen der statistischen Lebenserwartung verfällt das nicht bezogene Kapital der Pensionskasse.

Der Kapitalbezug zeichnet sich primär durch seine grosse Flexibilität aus. Das gesamte Vorsorgegeld ist sofort frei verfügbar und kann flexibel verbraucht werden (unmittelbar nach der Pensionierung ist der Finanzbedarf erfahrungsgemäss höher). Im (vorzeitigen) Todesfall fällt das nicht aufgebrauchte Kapital an die Erben. Der Kapitalbezug setzt jedoch grosse Eigenverantwortung voraus und unterliegt einer speziellen Besteuerung. Der Bezüger ist alleine dafür verantwortlich, dass das Kapital nicht vor Lebensende verzehrt ist. Spätestens im Alter von 56 Jahren sollten Sie sich Gedanken darüber machen, ob eine Renten- oder Kapitalauszahlung für Sie das Richtige ist. Falls Sie sich für die Kapitaloption entschieden haben, sollten Sie dies sofort Ihrer Pensionskasse mitteilen. Wenn Sie bei einer vorzeitigen Pensionierung Ihre Austrittsleistung auf zwei Freizügigkeitskonti überweisen lassen, können Sie diese später gestaffelt auszahlen lassen. Damit lassen sich die anfallenden Steuern zum Teil erheblich reduzieren.

---

## Die Besteuerung von Leistungen aus AHV, Pensionskasse und Selbstvorsorge

Die steuerliche Behandlung der Leistungen ist kantonal geregelt. Die Kantone entscheiden selber über die kantonalen Steuern, doch dürften mittel-

fristig die meisten Kantone die Regelung des Bundes übernehmen.

---

### Die Besteuerung der Vorsorgeleistung beim Bund

DBG<sup>1</sup>

---

AHV/IV-Renten

100 %

---

Ergänzungsleistungen  
IV-Kapitalleistungen

Keine Besteuerung  
Jahressteuer,  $\frac{1}{5}$  der ordentlichen Steuer

---

Renten aus 2. Säule und Säule 3a

- a) Begünstigter mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- b) Begünstigter ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

100 %

Quellensteuer: 1 % des Bruttoeinkommens

---

Kapitalauszahlungen  
2. Säule und Säule 3a

Jahressteuer,  $\frac{1}{5}$  der ordentlichen Tarife

---

Lebenslängliche Renten usw.

- Leibrente
- übrige

40 %

100 %

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

## Besteuerung von Kapitalauszahlungen der 2. Säule und der gebundenen Selbstvorsorge 3a

### Beispiel

Mann, 65-jährig, verheiratet, reformiert, steuerpflichtig am Kantonshauptort, Steuerbelastung (inkl. Bund) bei einem Vorbezug von:

Kanton	CHF 100 000.–		CHF 500 000.–	
<b>AG</b>	CHF 5 114.–	5,11 %	CHF 51 208.–	10,24 %
<b>BL</b>	CHF 3 848.–	3,85 %	CHF 35 886.–	7,18 %
<b>BS</b>	CHF 5 247.–	5,25 %	CHF 47 423.–	9,48 %
<b>BE</b>	CHF 5 120.–	5,12 %	CHF 47 266.–	9,45 %
<b>FR</b>	CHF 6 303.–	6,30 %	CHF 60 495.–	12,10 %
<b>JU</b>	CHF 5 493.–	5,49 %	CHF 41 761.–	8,35 %
<b>LU</b>	CHF 4 835.–	4,84 %	CHF 44 639.–	8,93 %
<b>SO</b>	CHF 4 479.–	4,48 %	CHF 41 639.–	8,33 %
<b>ZG</b>	CHF 3 195.–	3,20 %	CHF 33 103.–	6,62 %

Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung (Stand 2009)

## Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV und IV

### Was sind Ergänzungsleistungen (EL)?

Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) gewähren der Bund und die Kantone Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Eigenbedarfs. Die EL ergänzen somit die Leistungen von AHV/IV und sollen so eine angemessene Existenz sicherstellen. EL sind Sozialversicherungsleistungen und keinesfalls Fürsorgeleistungen. Wer die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, hat auch einen klagbaren Anspruch auf eine entsprechende Leistung.

### Wer hat Anspruch auf EL?

Anspruch auf EL haben Schweizer Bürger:

- welche Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben,
- eine AHV/IV-Rente beziehen (auch bei Rentenvorbezug!)

- und deren anerkannte Ausgaben ihre anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Für Ausländer gelten zusätzliche Bedingungen (mit den Bilateralen entfallen diese für EU- und EFTA-Bürger).

Der Höchstbetrag der jährlichen EL beträgt zurzeit (Stand 1.1. 2009) CHF 54 720.– (das Vierfache der minimalen AHV-Rente), für Anspruchsberechtigte in einem Heim oder Spital jedoch maximal CHF 32 760.– (175 % des Maximalbetrags für die allgemeinen Lebenskosten von zurzeit CHF 18 720.–). Beide Beträge können um den jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung erhöht werden.

Ein möglicher weiter gehender Fehlbetrag muss aus dem vorhandenen Vermögen finanziert werden. Bei Vermögenslosigkeit muss in der Regel die Sozialhilfe einspringen.

Der jährliche **Mindestbetrag** der EL entspricht der Prämienverbilligung für die Krankenkasse, auf die der Bezüger Anspruch hat. Im Kanton Aargau sind das CHF 3 552.–, im Kanton Basel-Landschaft je nach Prämienregion zwischen CHF 3 588.– und 3 900.–, im Kanton Basel-Stadt CHF 4 908.–, in Bern je nach Prämienregion zwischen CHF 3 636.– und CHF 4 428.–, im Kanton Freiburg zwischen CHF 3 348.– und CHF 3 696.–, im Kanton Jura CHF 2 340.–, im Kanton Luzern zwischen CHF 2 964.– und CHF 3 372.– und im Kanton Zug CHF 3 048.– (Stand 2009).

Bei Ehepaaren, von denen mindestens ein Ehegatte im Heim lebt, wird die jährliche EL für jeden Ehegatten einzeln berechnet. Dabei werden die anrechenbaren Einnahmen und das Vermögen des Ehepaares zu gleichen Teilen den Ehegatten zugerechnet.

### Wie werden EL berechnet?

Die EL entsprechen der Differenz zwischen den vom Gesetz anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

### Als anrechenbare Einnahmen im Sinne des Gesetzes gelten namentlich:

- **Erwerbseinkünfte** in Geld oder Naturalien. Bei Alleinstehenden sind davon jährlich CHF 1000.–, bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Kindern CHF 1500.– abzuziehen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen. Bei Invaliden ist das Erwerbseinkommen voll anzurechnen.
- **Ersatzeinkünfte** wie Taggelder der Krankenkasse, der Arbeitslosen- oder Unfallversicherung oder Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV, der IV, der Pensionskasse, der Militär- und der Unfallversicherung.
- **Vermögensertrag**, namentlich Zinsen, Mietertrag, Untermiete, Pacht und Nutzniessung.
- **Eigenmietwert**
- **Vermögensverzehr**:  $\frac{1}{15}$  (bei Altersrentnern  $\frac{1}{10}$ , bei Altersrentnern im Heim  $\frac{1}{5}$ ) des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden CHF 25 000.–, bei Ehepaaren CHF 40 000.– und bei Waisen sowie bei

Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrenten der AHV oder IV begründen, CHF 15 000.– übersteigt. Gehört dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der EL eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einem von ihnen bewohnt wird, so ist nur der CHF 75 000.– übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.

- **Familienzulagen**
- **Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist** (z.B. Schenkungen an Kinder!).
- Familienrechtliche **Unterhaltsbeiträge**

### Nicht als Einnahmen anzurechnen sind:

- **Verwandtenunterstützungen**
- Unterstützungen der öffentlichen **Sozialhilfe**
- Öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem **Fürsorge**charakter
- **Hilflosenentschädigungen** der AHV oder IV
- **Stipendien** und andere Ausbildungsbeihilfen

Als **anerkannte** Ausgaben im Sinne des Gesetzes gelten:

#### A. Bei zu Hause wohnenden Personen:

- Der allgemeine Lebensbedarf: Dieser beträgt bei Alleinstehenden höchstens CHF 18 720.– jährlich, bei Ehepaaren höchstens CHF 28 080.–, bei Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, höchstens CHF 9780.–. Für die ersten zwei Kinder gilt der volle Betrag, für zwei weitere je zwei Drittel und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrages.
- Der Mietzins einer Wohnung und damit zusammenhängende Nebenkosten, maximal jedoch CHF 13 200.– für Alleinstehende, CHF 15 000.– für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten Kindern. Für rollstuhlgängige Wohnungen erhöht sich der Betrag um CHF 3600.–.
- Personen, die eine eigene Liegenschaft (auch Nutzniessung oder ein Wohnrecht) bewohnen, können Nebenkosten pauschal in der Höhe von CHF 1680.– angerechnet werden. Bei Personen,

welche ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen, wird für die Heizkosten zu den übrigen Nebenkosten eine Pauschale von CHF 840.– hinzugezählt.

**B. Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben:**

- Die **Tagestaxe** (die Kantone können die zu berücksichtigenden Kosten begrenzen)
- Der Betrag für **persönliche Auslagen** (die Kantone legen den Betrag der persönlichen Auslagen fest)

**C. Für beide vorgenannten Gruppen sind zudem als Ausgaben anzuerkennen:**

- **Gewinnungskosten** bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens
- **Gebäudeunterhaltskosten** und **Hypothekarzinsen** bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft

- **Beiträge an die Sozialversicherungen** des Bundes (AHV, IV, ALV, UV, BV, EO) unter Ausschluss der Krankenversicherung
- Ein **Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung**
- Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z.B. **Alimente, Verwandtenunterstützung**

**Zusätzlich zur EL können (bis zum Höchstbetrag) vergütet werden:**

- **Krankheits- und Behinderungskosten** (Franchise, Selbstbehalt, Spitex, Zahnarzt usw.), welche nicht durch Dritte (namentlich Krankenkasse) bezahlt werden.

**Berechnungsbeispiele**

**Altersrentner Ehepaar**

Ehemann im Heim, Ehefrau zu Hause

Vermögen	CHF	123 952.–
./i. Freibetrag	- CHF	40 000.–
Anrechenbares Vermögen	CHF	83 952.–
Vermögensverzehr 1/10	CHF	8 395.–

<i>Ausgaben</i>		<i>Gesamt</i>	<i>Ehemann</i>	<i>Ehefrau</i>
Lebensbedarf	CHF	18 720.–	–	18 720.–
Krankenkassenprämie	CHF	6 096.–	3 048.–	3 048.–
Miete (maximum)	CHF	13 200.–	–	13 200.–
Heimtaxe	CHF	69 532.–	69 532.–	–
Persönliche Auslagen	CHF	4 284.–	4 284.–	–
<b>Total</b>	<b>CHF</b>		<b>76 864.–</b>	<b>34 968.–</b>

<i>Einnahmen</i>		<i>Gesamt</i>	<i>Ehemann</i>	<i>Ehefrau</i>
AHV-Rente Mann	CHF	20 628.–	10 314.–	10 314.–
AHV-Rente Frau	CHF	20 412.–	10 206.–	10 206.–
Pensionskasse Mann	CHF	7 207.–	3 603.–	3 603.–
Vermögensverzehr	CHF	8 395.–	4 197.–	4 197.–
Vermögensertrag	CHF	823.–	411.–	411.–
Krankenkassenleistung Heim	CHF	23 725.–	23 725.–	–
<b>Total</b>	<b>CHF</b>		<b>52 456.–</b>	<b>28 731.–</b>

<b>EL pro Jahr</b>	<b>CHF</b>	<b>24 408.–</b>	<b>6 237.–</b>
<b>EL pro Monat</b>	<b>CHF</b>	<b>2 034.–</b>	<b>520.–</b>

## Alleinstehender EL-Bezüger zu Hause

### Ausgaben

Lebensbedarf	CHF	18 720.–
Brutto Mietzins	CHF	11 830.–
Prämienverbilligung KK	CHF	2 400.–
Persönliche Auslagen (werden nicht als Ausgaben anerkannt)	CHF	4 284.–

**Total** **CHF 32 950.–**

### Einnahmen

AHV-Rente	CHF	19 728.–
Pensionskasse	CHF	3 600.–
Vermögensverzehr (von 10 000.–)	CHF	1 000.–
Vermögensertrag (z.B. Vermögen 35 000.–)	CHF	1 000.–

**Total** **CHF 25 328.–**

### Ergänzungsleistungen

Ausgaben	CHF	32 950.–
Abzgl. Einnahmen	CHF	25 328.–
<b>jährliche EL</b>	<b>CHF</b>	<b>7 622.–</b>

## Alleinstehender EL-Bezüger im Heim

Kantonale Unterschiede

### Ausgaben

Heimtaxe (365 × 220.–)	CHF	80 300.–
Persönliche Auslagen	CHF	3 600.–
Prämienverbilligung KK	CHF	2 800.–

**Total** **CHF 86 700.–**

### Einnahmen

AHV-Rente	CHF	20 436.–
Leistungen Krankenkasse (365 × 80.–)	CHF	29 200.–
PK-Rente	CHF	30 000.–

**Total** **CHF 79 636.–**

### Ergänzungsleistungen

Ausgaben	CHF	86 700.–
Abzgl. Einnahmen	CHF	79 636.–
jährliche EL	CHF	7 064.–
<b>monatliche EL</b>	<b>CHF</b>	<b>589.–</b>

## Wie werden Schenkungen berücksichtigt?

Als Vermögen sind auch Einkünfte und Vermögenswerte zu berücksichtigen, auf die verzichtet worden sind. Diese Regelung soll die missbräuchliche Beanspruchung von EL verhindern. Wer sich seines Vermögens entäussert, soll die dadurch entstehende finanzielle Lücke nicht durch den Bezug von EL ausgleichen können.

Ein **Verzicht** liegt vor, wenn die Entäusserung von Vermögenswerten ohne Rechtspflicht oder ohne angemessene Gegenleistung erfolgte, wie dies etwa bei Schenkungen der Fall ist.

Zur Prüfung der Frage, ob ein zu berücksichtigender Verzicht auf ein Grundstück vorliegt, werden der für die interkantonale Steuerauscheidung massge-

bende Repartitionswert (Steuerwert oder amtlicher Wert) und die **Gegenleistung** gegenübergestellt. Als Gegenleistung fallen in der Praxis insbesondere eine Schuldübernahme oder vom Veräusserer vorbehaltene Wohn- oder Nutzniessungsrechte in Betracht. Letztere sind gemäss einer Tabelle der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu kapitalisieren.

Bei der Berechnung der EL wird der Nutzniessungsertrag als Einkommen angerechnet, d.h., der Mietwert ist als Einkommen zu erfassen, der kapitalisierte Wert der Nutzniessung wird dagegen nicht als Vermögen angerechnet.

Der Wert des Verzichtsvermögens wird unverändert auf den 1. Januar des Folgejahres übertragen und in der Folge **jährlich um CHF 10 000.– vermindert**.

Auf dem Verzichtsvermögen wird zudem ein **hypothetischer Ertrag** aufgerechnet. Dabei ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.

Für den **Kanton Freiburg** wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung analog den aufgeführten Beispielen vorgegangen.

Im Kanton Freiburg werden jedoch gemäss Pflegehilfegesetz Vermögen bis zu CHF 200 000.– (!) pro Person nicht direkt belastet. Diese Regelung ist für den Anspruchsberechtigten günstig (Freibetrag). Im Einzelfall muss bestimmt werden, wie stark das Gemeinwesen sich an den Kosten eines Heimaufenthaltes beteiligt.

### Berechnungsbeispiel

**Sachverhalt:** Schenkung einer Liegenschaft mit Nutzniessungsvorbehalt im Kanton Bern

Repartitionswert der Liegenschaft	CHF 1 100 000.–
Übernommene Schulden	CHF 690 000.–
Nutzniessungsertrag	CHF 16 800.–
AHV-Ehepaar-Rente (Minimalrente)	CHF 20 520.–
Mietzins	CHF 14 000.–
Übriger Vermögensertrag	CHF 5 000.–

Alter des Abtreters beim Verzicht: 77 Jahre

Alter der Ehefrau: 68 Jahre

### Verzichtsvermögen:

Massgebend ist hier das (günstigere) Alter der Ehefrau.

Repartitionswert	CHF 1 100 000.–	
Übernommene Schulden	- CHF 690 000.–	CHF 410 000.–
Kapitalwert der Nutzniessung: $1000/51,38 \times \text{CHF } 16\,800.–$		- CHF 326 975.–
Verzichtsvermögen		CHF 83 025.–

**Einnahmen:**

Vermögen:

Verzichtsvermögen	CHF 83 025.–		
Allgemeiner Freibetrag	- CHF 40 000.–		
	<u>CHF 43 025.–</u>		

**Einkommen:**

AHV-Rente (Minimalrente)	CHF 20 520.–		
Nutzniessungsertrag	CHF 16 800.–		
Verzichtsvermögensertrag CHF 43 025.– à 1 %	CHF 430.–		
Verzichtsvermögensverzehr $\frac{1}{10}$	CHF 4 302.–		
Vermögensertrag	<u>CHF 5 000.–</u>		<u>CHF 47 052.–</u>

**Ausgaben:**

Lebensbedarf für Ehepaar		CHF 28 080.–	
Pauschalbetrag für Krankenkasse (2 mal)		CHF 8 856.–	
Miete netto	CHF 14 000.–		
Nebenkosten	<u>CHF 1 680.–</u>		
Maximale Mietzinsausgaben	CHF 15 680.–	<u>CHF 15 000.–</u>	CHF 51 936.–
Ordentliche EL pro Jahr			<u>CHF 4 884.–</u>
Mindestleistung (Krankenkasse pauschal)			<u>CHF 8 856.–</u>

**Anwendbares Recht**

Bei Änderungen von Gesetz und/oder Verordnung betreffend den Vermögensverzicht ist die im Zeitpunkt der Beurteilung geltende Fassung selbst dann massgebend, wenn der Verzicht vor deren Inkrafttreten erfolgt ist, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

**Wo ist die Anmeldung zum Bezug von EL einzureichen?**

Die Anmeldung für den Bezug von EL erfolgt bei der AHV-Gemeindeausgleichskasse der Wohnsitzge-

meinde. Hier können auch die dafür notwendigen amtlichen Formulare bezogen werden. Im Kanton Zug ist die Ausgleichskasse des Kantons zuständig.

Diese kann eine anspruchsberechtigte Person, deren Stellvertreter/-in oder nahe Verwandte einreichen. Wer provisorisch berechnen möchte, ob er oder sie EL zugute hat, kann sich von der EL-Stelle ein entsprechendes Selbstrechnungsblatt zustellen lassen. Zudem bietet die Homepage von Pro Senectute ([www.pro-senectute.ch](http://www.pro-senectute.ch)) die Möglichkeit einer automatischen Berechnung.

---

## Die Verwandtenunterstützungspflicht

### Wann besteht eine Pflicht, Verwandte zu unterstützen?

Ist eine bedürftige Person nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, so sind das Gemeinwesen und die Angehörigen zur Unterstützung verpflichtet. Die Verwandtenunterstützung geht dabei derjenigen durch das Gemeinwesen vor und ist selbst dann geschuldet, wenn der Bedürftige seine Notlage selber verschuldet hat. Zu verneinen ist eine Notlage nur, wenn sich der Notleidende mit gutem Willen selbst unterhalten könnte, dies jedoch mutwillig unterlässt.

Besonders in Fällen von teuren Pflegeheimen oder kostspieligen Drogenentziehungsanstalten bestehen die Gemeinwesen vermehrt auf einem Unterstützungsbeitrag durch die Verwandten. Wegleitend sind bei der Berechnung der Unterstützungsbeiträge die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS ([www.skos.ch](http://www.skos.ch)) sowie die neusten zu diesem Thema gefällten Entscheide des Bundesgerichts. Die Praxis der Behörden ist jedoch von Kanton zu Kanton, teilweise sogar von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich.

### Wer ist unterstützungspflichtig?

Art. 328 ZGB nennt als Unterstützungspflichtige die Verwandten in auf- und absteigender Linie (d.h. Eltern, Kinder, Enkel usw.).

Die Unterstützungspflicht besteht auch unter Adoptiv- und ausserehelichen Verwandten, nicht dagegen unter Verwandten in der Seitenlinie (Onkel, Tanten, Neffen, Nichten), Schwägerten, Geschwistern, Stiefkindern und Stiefeltern.

In jedem Fall geht die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten der Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328 ZGB vor.

### Wie geht die Fürsorgebehörde vor?

Ansprüche auf Verwandtenunterstützung sind durch Klage beim Zivilrichter geltend zu machen. Kommt die Fürsorgebehörde für die bedürftige Person auf, so geht der Unterstützungsanspruch von Gesetzes wegen auf das Gemeinwesen über. Das Gemeinwesen kann in der Folge die Unterstützungsbeiträge von den Verwandten einfordern bzw. auf Leistung klagen.

Wenn mit den pflichtigen Personen keine Einigung zustande kommt, kann die Fürsorgebehörde klagen. Die Forderung kann rückwirkend für höchstens 1 Jahr vor Klageerhebung geltend gemacht werden. Sind Grundeigentum oder andere Vermögenswerte in erheblichem Umfang vorhanden, deren Verwertung dem Pflichtigen aktuell unmöglich oder nicht zumutbar ist, kann eine Vereinbarung über eine spätere Begleichung der Forderung (Verkauf, Ableben usw.) getroffen werden.

### Wie viel müssen Verwandte leisten?

Der Berechtigte hat Anspruch auf diejenigen Leistungen, die zum Lebensunterhalt erforderlich sind. Es sind dies insbesondere Nahrung, Bekleidung, Wohnkosten, Berufsauslagen und medizinische Versorgung, aber auch Strafanstalts- oder **Pflegeheimkosten**.

Die Unterstützung kann in Geld oder in Naturalleistungen (durch Aufnahme in den eigenen Haushalt oder in anderer Form) erbracht werden.

Der Leistungsumfang richtet sich auch nach den Verhältnissen des Pflichtigen. Für die Bemessung der Unterstützung ist das gesamte erzielbare Einkommen der verpflichteten Person zu berücksichtigen. Dem Pflichtigen und seiner Familie wird dabei eine Einschränkung der bisherigen Lebenshaltung zugemutet, nicht dagegen eine wesentliche Verschlechterung.

Aus Kosten-Nutzen-Überlegungen soll gemäss neusten SKOS-Richtlinie eine Prüfung der **Beitragsfähigkeit** von Verwandten erst dann erfolgen, wenn ein allein stehender Pflichtiger anrechenbare Einnahmen von über CHF 120 000.– (für Verheiratete CHF 180 000.– + CHF 20 000.– pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind) hat. Gemäss der jüngsten bundesrichterlichen Rechtsprechung besteht eine Verwandtenunterstützungspflicht erst ab einem monatlichen Einkommen von deutlich über CHF 10 000.–.

Die anrechenbaren Einnahmen setzen sich aus dem effektiven Einkommen und einem rechnerischen Vermögensverzehr zusammen. Zur Ermittlung des Vermögensverzehrs wird vom steuerbaren Vermögen der Freibetrag (Alleinstehende CHF 250 000.–, Verheiratete CHF 500 000.–, pro Kind CHF 40 000.–) abgezogen und anschliessend der verbleibende Betrag aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung auf einen Jahresbetrag umgerechnet.

Alter des/der Pflichtigen	Zumutbarer Vermögensverzehr pro Jahr
18–30	$\frac{1}{60}$
31–40	$\frac{1}{50}$
41–50	$\frac{1}{40}$
51–60	$\frac{1}{30}$
ab 61	$\frac{1}{20}$

Gemäss SKOS-Richtlinie ist als Verwandtenbeitrag höchstens die **Hälfte der ermittelten Differenz zwischen** den anrechenbaren **Einnahmen und** dem anrechenbaren **Bedarf** einzufordern. Der Bedarf wird anhand einer Pauschale für gehobene Lebensführung berechnet, welche wie folgt festgelegt wurde:

1-Personenhaushalt	CHF 10 000.–/Mt.
2-Personenhaushalt	CHF 15 000.–/Mt.
Zuschlag pro Kind (minderjährig, aber in Ausbildung)	CHF 1 700.–/Mt.

Die Unterstützungspflicht kann vom Richter ermässigt oder ganz aufgehoben werden, falls die persönliche Beziehung zwischen bedürftiger und pflichtiger Person fehlt oder familienrechtliche Pflichten verletzt worden sind.

### Das Verhältnis zwischen mehreren Unterstützungspflichtigen

Mehrere Unterstützungspflichtige sind in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung beitragspflichtig, d.h., primär bezahlen die Nachkommen, in zweiter Linie die Eltern, zuletzt die Grosseltern usw.

Mehrere auf gleicher Stufe stehende Verwandte sind anteilmässig im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit zu Beiträgen verpflichtet.

### Kann ich die Unterstützung wenigstens bei den Steuern abziehen?

Unterstützungsleistungen an erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen können steuerlich abgezogen werden. Der Abzug ist pro Person und Jahr beschränkt auf CHF 2 400.– im Kanton Aargau, CHF 5 000.– im Kanton Basel-Stadt, CHF 2 000.– im Kanton Basel-Landschaft, CHF 4 500.– im Kanton Bern, CHF 700.– im Kanton Freiburg, CHF 2 200.– im Kanton Jura, CHF 2 500.– im Kanton Luzern, CHF 2 000.– im Kanton Solothurn sowie CHF 6 100.– für die direkte Bundessteuer. (Stand 2008). Im Kanton Zug ist der Abzug pro Person und Jahr auf CHF 3 100.– beschränkt (Stand 2009).

### Können die Unterstützungsleistungen zurückgefordert werden?

Selbst wenn sich die Vermögensverhältnisse des Empfängers verbessern, steht dem Unterstützungspflichtigen **kein Rückerstattungsanspruch** für geleistete Unterstützungsbeiträge zu.

Die Leistungen sind deshalb auch in einer späteren Erbschaft grundsätzlich nicht ausgleichungspflichtig, es sei denn, der unterstützungspflichtige Erblasser hätte die Ausgleichungspflicht ausdrücklich angeordnet.

Erfolgt dagegen die Unterstützung in Form eines Darlehens an den Unterstützungsberechtigten, so gelten dafür die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.

### Unterstützungspflicht und Sozialversicherungen

Die Renten der AHV sowie EL gehen Ansprüchen aus Verwandtenunterstützungspflicht vor. Das heisst, die Verwandten eines betagten bzw. invaliden Unterstützungspflichtigen müssen erst zahlen, wenn neben der Rente die EL nicht ausreichen, um eine Bedürftigkeit zu verhindern. Dies ist meist beim Eintritt in ein Pflegeheim der Fall.

#### Beispiel

**Ausgangslage:** X (30) ist nach einer über Jahre dauernden Arbeitslosigkeit ausgesteuert worden. Da er die Voraussetzung für den Bezug einer Rente der Invalidenversicherung nicht erfüllt, muss er Leistungen der Sozialhilfe beantragen. Das Fürsorgeamt kommt vorerst für X auf.

Die Behörde berechnet nun den Beitrag, den sie von Y, dem Vater von X, als einzigem unterstützungspflichtigem Verwandten, fordern kann. Y (55, allein stehend) verfügt über ein steuerbares Einkommen von CHF 150 000.– und CHF 650 000.– Vermögen.

Ermittlung des **anrechenbaren Einkommens** von Y:

Effektives Einkommen		CHF 150 000.–
Steuerbares Vermögen	CHF 650 000.–	
Freibetrag bei Alleinstehenden	- CHF 250 000.–	
	<u>CHF 400 000.–</u>	
Vermögensverzehr gemäss SKOS-Richtlinien ( $\frac{1}{30}$ von CHF 400 000.–)		<u>CHF 13 330.–</u>
Anrechenbares Einkommen		CHF 163 330.–

Ermittlung des **anrechenbaren Bedarfs** von Y:

Pauschale für gehobene Lebensführung		<u>-CHF 120 000.–</u>
Einnahmenüberschuss		CHF 43 330.–

Maximaler Verwandtenbeitrag gemäss SKOS:  
CHF 43 330.– : 2 = CHF 21 665.– pro Jahr

Y kann somit zu Unterstützungszahlungen für den Unterhalt seines Sohnes X bis zum Betrag von monatlich CHF 1 805.40 verpflichtet werden. Ein darüber hinaus ungedeckt bleibender Bedarf ist vom Gemeinwesen zu tragen.

---

## Welche Auswirkungen haben die Güterstände des Eherechts?

Das Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse der Ehegatten während und nach der Ehe. Das Vermögen jedes Ehegatten wird rechtlich als zwei Vermögensmassen behandelt, Errungenschaft und Eigengut.

### **Eigengut**

Ist alles, was dem Ehegatten bereits vor der Heirat gehörte (z.B. Ersparnisse), was ihm im Laufe der Ehe unentgeltlich zukommt (Erbschaften und Schenkungen) sowie die persönlichen Gegenstände wie Kleider, Schmuck usw.

### **Errungenschaft**

Ist alles, was nicht Eigengut ist, namentlich das, was die Ehegatten während der Ehe erarbeiten, d.h. insbesondere Arbeitserwerb, die Erträge aus dem Eigengut und Leistungen von Sozialversicherungen, soweit sie Arbeitersatz sind.

### **Was ist Errungenschaftsbeteiligung?**

Falls Sie am 1. Januar 1988 bereits verheiratet waren und weder vorher noch nachher einen Ehevertrag abgeschlossen haben oder wenn Sie nach diesem Datum geheiratet haben, unterstehen Sie automatisch dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Die meisten Eheleute unterstehen diesem Güterstand.

Bei einer Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung behält jeder Ehegatte sein Eigengut. Ausserdem hat er Anspruch auf die Hälfte der Netto-Errungenschaftsmasse («Vorschlag»).

Während der Dauer des Güterstandes verwaltet jeder Ehegatte seine Errungenschaft und sein Eigengut allein und haftet damit für eigene Schulden (wie bei der Gütertrennung). Auf die Errungenschaft des Partners besteht nur eine Anwartschaft, die sich erst mit Auflösung des Güterstandes (z.B. durch Tod oder Scheidung) realisiert.

### **Was ist Gütertrennung?**

Dieser Güterstand kann nur durch eine notarielle Urkunde (Ehevertrag) oder durch die Anordnung des Richters begründet werden.

Jeder Ehegatte behält sein Eigengut. Es gibt keine Beteiligung irgendwelcher Art am Vermögen oder am Einkommen des Partners. Aus diesem Grund gibt es auch keine güterrechtliche Auseinandersetzung.

### **Was ist Gütergemeinschaft?**

Sie wird durch einen Ehevertrag (notarielle Urkunde) begründet. Fast das gesamte Vermögen und die Einkünfte beider Ehegatten wird zum Gesamtgut vereinigt. Zum Eigengut gehören von Gesetzes wegen lediglich die persönlichen Gebrauchsgegenstände (z.B. Schmuck) und Genugtuungsansprüche der Ehegatten.

Bei der Auflösung des Güterstandes durch Tod oder Vereinbarung eines anderen Güterstandes wird das Gesamtgut unter den Ehegatten geteilt, falls der Ehevertrag nicht etwas anderes vorsieht. Bei Scheidung der Ehe, bei Eintritt der gesetzlichen Gütertrennung (Ehetrennung, Konkurs eines Ehegatten) nimmt jeder Ehegatte diejenigen Vermögenswerte zurück, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wären. Das restliche Gesamtgut wird darauf hälftig geteilt.

### **Was ist Güterverbindung?**

Die Güterverbindung kann nicht mehr neu vereinbart werden.

Die Güterverbindung des alten Rechtes hat nur noch da Gültigkeit, wo Ehegatten, die vor dem 1. Januar 1988 geheiratet haben, entweder vor dem 1. Januar 1988 einen Ehevertrag, meistens über die Änderung der Vorschlagsteilung, abgeschlossen oder bis zum 31. Dezember 1988 gemeinsam beim

Güterrechtsregister ihres Wohnortes eine schriftliche Beibehaltungserklärung abgegeben haben.

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nehmen beide Ehegatten ihr in die Ehe eingebrachtes Gut (ererbtes oder vor der Ehe erspartes Vermögen) zurück. Bleibt ein Vorschlag (ohne Erspartes

aus dem Arbeitserwerb der Ehefrau), erhalten davon der Ehemann oder dessen Erben  $\frac{2}{3}$ , die Ehefrau oder deren Nachkommen  $\frac{1}{3}$ . Diese Vorschlagsteilung kann durch einen Ehevertrag geändert werden. Bei Scheidung der Ehe wird allerdings der Vorschlag im Verhältnis von  $\frac{2}{3}$  (Ehemann) zu  $\frac{1}{3}$  (Ehefrau) geteilt.

---

## Was ist die Meistbegünstigung des Ehegatten?

### **Wie kann der Erblasser den überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen grundsätzlich begünstigen?**

Hierzu braucht es einen Ehe- bzw. Erbvertrag oder einen Ehevertrag und ein Testament, je nach Herkunft des ehelichen Vermögens (Errungenschaft oder Eigengut, siehe dazu S. 33). Der Ehevertrag bzw. Erbvertrag ist bei einem Notar zu beurkunden.

### **Wie kann der Erblasser den überlebenden Ehegatten güterrechtlich, d.h. eherechtlich, begünstigen?**

Ein Ehegatte kann im Ehevertrag dem anderen Ehegatten auf den Todesfall hin den ganzen Vorschlag (alles, was während der Dauer der Ehe aus Arbeitsverdienst und Zinserträgen erspart wurde gegenüber gemeinsamen Nachkommen zuwenden.

### **Wie kann der Erblasser den überlebenden Ehegatten gegenüber den nicht gemeinsamen Nachkommen güterrechtlich begünstigen?**

Der Pflichtteil der nicht gemeinsamen Nachkommen bleibt absolut geschützt, also ist keine spezielle, weiter reichende Begünstigung möglich. Ausnahme: Die Nachkommen wirken mit und verzichten auf ihren Pflichtteil.

### **Wie kann der Erblasser den überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen erbrechtlich begünstigen?**

Zuerst findet die güterrechtliche und anschliessend

die erbrechtliche Auseinandersetzung statt. Wurde dem überlebenden Ehegatten also aus Güterrecht bereits der gesamte Vorschlag zugewendet, fallen diese Vermögenswerte nicht mehr in die Erbmasse (und die Nachkommen haben daran keinen Pflichtteilsanspruch).

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung (Testament) die Nachkommen auf den Pflichtteil setzen und die verfügbare Quote (Anteil am Nachlass, über den der Erblasser nach Abzug aller Pflichtteile frei verfügen kann) dem überlebenden Ehegatten zuweisen. Damit bleibt das Pflichtteilsrecht der Nachkommen gewahrt.

Der Erblasser kann aber weiter gehen und das Pflichtteilsrecht gegenüber den gemeinsamen Nachkommen einschränken, indem er die Erbteile der Nachkommen mit der Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten belastet. Den gemeinsamen Nachkommen verbleibt an ihrem Erbteil das nackte Eigentum. Die Erträge fallen dem überlebenden Ehegatten zu. Die Nutzniessung tritt anstelle des dem überlebenden Ehegatten zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Allerdings ist es dem überlebenden Ehegatten unbenommen, die Nutzniessung auszuschlagen und den Pflichtteil zu Eigentum zu verlangen.

Der Erblasser kann aber noch weiter gehen und dem überlebenden Ehegatten neben der Nutzniessung

am gesamten Nachlass die verfügbare Quote zuweisen.

### **Was geschieht, wenn der nutznießungs-begünstigte Ehegatte wieder heiratet?**

Die Nutznießung geht von einem engen Familienband aus. Sie ist deshalb auch nur gegenüber

den gemeinsamen Kindern zulässig. Nicht gemeinsame Nachkommen können eine an ihrem Erbteil errichtete Nutznießung anfechten. Mit der Wieder-  
verheiratung des überlebenden Ehegatten geht diese Verbundenheit verloren. Bei Wiederverheiratung entfällt also die Nutznießung auf einem beträchtlichen Teil der Erbschaft.

---

## **Was wird im Ehe- und was im Erbvertrag geregelt?**

### **Welche Vorteile hat der Abschluss eines Ehevertrages?**

Der Abschluss eines notariell beurkundeten Ehevertrages gibt den Ehegatten die Möglichkeit, entweder gewisse Bestandteile des bestehenden Güterstands inhaltlich abzuändern oder diesen durch einen anderen, neuen Güterstand zu ersetzen,

- um den überlebenden Ehegatten gegenüber den andern Erben zu bevorteilen,
- um das eheliche Vermögen gegenüber allfälligen Gläubigern besser abzusichern oder
- um einer besonderen Situation (z.B. Unternehmensnachfolge) in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

### **Was für ehevertragliche Regelungen können innerhalb der Errungenschaftsbeteiligung getroffen werden?**

Haben die Ehegatten keinen Ehevertrag abgeschlossen und ist von Gesetzes wegen keine Gütertrennung erfolgt, gilt der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Innerhalb der Errungenschaftsbeteiligung kann ein Ehegatte (im Hinblick auf den Tod des andern) durch Ehevertrag wie folgt begünstigt werden:

#### **Zuweisung des gesamten Vorschlags**

Diese Regelung ist sehr wirksam und üblich. Falls das gesamte Vermögen der Ehegatten während der Ehe erspart wurde (und nicht zum Beispiel ererbt), d.h.,

wenn kein Ehegatte über Eigengut verfügt, so werden die gemeinsamen Nachkommen beim Tod des erstversterbenden Elternteils nichts erben. Die Nachkommen müssen den Tod des zweitversterbenden Elternteils bis zu ihrer Erbschaft abwarten.

Allerdings besteht dann die Möglichkeit, dass sich der Überlebende zwischenzeitlich wieder verheiraten könnte; somit würde ein Teil der Gesamterbschaft dem neuen Ehegatten zufließen. Diese Situation würde die Erben benachteiligen: Sie kann vorgängig durch entsprechende Formulierung des Ehe- und Erbvertrages berücksichtigt werden (Wiederverheiratungsvorbehalt).

### **Das Geschäftsvermögen des geschäftsführenden Ehegatten als Eigengut**

Bezeichnet man das Geschäftsvermögen des geschäftsführenden Ehegatten als Eigengut statt als dessen Errungenschaft, wird es im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht mehr berücksichtigt, sondern als Ganzes an die Erben übergehen.

### **Zuweisung der Erträge aus Eigengut an das Eigengut**

Damit können namentlich die Erträge aus Erbschaften wieder dem Eigengut anstelle der Errungenschaft zugewiesen werden.

### **Was für erbrechtliche Konsequenzen ergeben sich bei Gütertrennung?**

Durch Vertrag kann die Gütertrennung vereinbart werden. Sie teilt das eheliche Vermögen auf in das Gut des Ehemannes und das Gut der Ehefrau. Die Ehegatten haften auch bei Auflösung der Ehe gegenüber Dritten getrennt für ihre Schulden. Bei Auflösung der Ehe, sei es durch Tod oder Scheidung, erhält der Ehepartner gemäss Erbrecht nichts vom anderen, höchstens gemäss Erbrecht.

### **Was kann innerhalb der Gütergemeinschaft vereinbart werden?**

Schliesslich können die Eheleute auch die Gütergemeinschaft vereinbaren: Das ganze eheliche Vermögen wird zum Gesamtgut. Beide Ehegatten können nur gemeinsam darüber verfügen. Im Rahmen des Ehevertrags können die Eheleute fast beliebig regeln, was Gesamtgut bzw. was Eigengut sein soll, zum Beispiel:

- a) dass die Gütergemeinschaft nur auf die Errungenschaft beschränkt wird (Errungenschaftsgemeinschaft);
- b) dass einzelne Vermögensobjekte, z.B. das Geschäftsvermögen, dem Eigengut (statt dem Gesamtgut) eines Ehegatten zugewiesen werden;
- c) dass dem überlebenden Ehegatten im Sinne einer Meistbegünstigung bei Auflösung der Gütergemeinschaft das Gesamtgut zugewiesen wird, sofern das Pflichtteilsrecht aller Nachkommen der Parteien nicht verletzt wird.

Dieser Güterstand ist recht selten. Für die Gläubiger ist er vorteilhaft, weil beide Ehegatten mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch haften.

### **Wie viel kostet das Ganze?**

Eheverträge benötigen zu ihrer Gültigkeit stets eine öffentliche Beurkundung. Eheverträge können bereits vor der Verheiratung und jederzeit während der Ehe abgeschlossen werden. Ein Ehevertrag kann

bei Einverständnis beider Parteien jederzeit durch Abschluss eines neuen Ehevertrags abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Kosten für einen Ehevertrag betragen je nach Beratungsaufwand zwischen CHF 500.– und CHF 3000.–. Werden durch den Ehevertrag Grundstücke übertragen, gelten allenfalls spezielle Tarife.

### **Wer erhält Kenntnis von einem Ehevertrag?**

Ein Ehevertrag wird nirgends veröffentlicht oder bekannt gemacht. Es erfolgt kein Eintrag ins Güterrechtsregister mehr. Ohne den Willen der Ehegatten erfahren weder die Kinder noch die Banken von einem solchen Vertrag.

### **Was für Anordnungen können zur Sicherstellung des künftigen Nachlasses getroffen werden?**

Das Güterrecht hat beim Tod einer verheirateten Person direkte Auswirkungen auf das Erbrecht: Es legt fest, welcher Vermögensteil vorweg an den überlebenden Ehegatten fällt und welcher Teil an die Erben gelangen soll. Der künftige Erblasser hat die Möglichkeit, in gewissem Umfang selbst zu regeln, was mit seinem Nachlass geschehen soll, und kann somit die gesetzliche Erbfolge abändern:

Er kann dies tun mittels:

- Zuwendungen zu Lebzeiten (z.B. Schenkung)
- Letztwilliger Verfügung (Testament)
- Abschluss eines öffentlich beurkundeten Erbvertrages

Allerdings ist der Erblasser an die Schranken des Pflichtteilsrechts gebunden. Verzichten die Pflichtteilserven nicht vertraglich auf ihren Pflichtteil, können sie diesen beim Erbgang durch eine Herabsetzungsklage geltend machen. Die Pflichtteilsverletzung wird jedoch nicht von Amtes wegen korrigiert.

### **Wer wirkt an einem Erbvertrag mit?**

Wer urteilsfähig und mündig ist, kann in einem Erbvertrag:

- als Erblasser mit Zustimmung der künftigen Erben frei über seinen Nachlass verfügen;
- als künftiger Erbe auf seinen Erbenspruch, auch wenn er pflichtteilsgeschützt ist, ganz oder teilweise verzichten.

Der Erbvertrag bindet die Parteien und kann nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft wieder aufgehoben werden.

Ausserdem wirken beim Erbvertrag der beurkundende Notar sowie zwei Zeugen mit.

### **Was gibt es für Typen von Erbverträgen?**

Erbverträge können als Erbverzichtsverträge oder Erbeinsetzungsverträge ausgestaltet werden.

Erbverzichtsverträge (negative Erbverträge) werden oft von Leistungen des Erblassers an den Verzichtenden begleitet (Erbabfindung, Erbauskau). Der Verzicht wirkt vermutungsweise auch zulasten der Nachkommen des Verzichtenden.

Erbeinsetzungsverträge (positive Erbverträge) sind ein Versprechen auf Begünstigung im Todesfall. Der Erblasser verspricht damit die Begünstigung in einer Weise, die für die Erben verbindlich und für ihn

unwiderruflich ist; er verpflichtet sich, keine gegenteiligen Verfügungen von Todes wegen zu erlassen. Frühere testamentarisch verfügte Verfügungen können nur noch so weit weiterbestehen, als sie mit dem Erbvertrag nicht in Widerspruch stehen. Allerdings kann der Erblasser zu Lebzeiten ohne Einschränkung weiterhin über sein Vermögen verfügen. Erbeinsetzungen können auch zwischen nicht verwandten Personen vereinbart werden, besonders da, wo keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden sind.

### **Wann wird ein Ehevertrag, wann ein Erbvertrag abgeschlossen?**

Eheverträge haben beim Tod einer verheirateten Person unmittelbare Auswirkungen auf das Erbrecht: Sie nehmen direkt Einfluss auf den Vermögensanteil, welcher dem überlebenden Ehegatten vorweg zufällt. Mit einem Ehevertrag kann also bestimmt werden, welcher Anteil des Vermögens als Erbmasse an die Erben gelangt.

Erbverträge dagegen regeln die Frage, was mit dem den Erben einer (verheirateten oder unverheirateten) Person zustehenden Vermögensteil, dem Nachlass, nach ihrem Tod geschieht.

---

## **Welche Vor- und Nachteile bietet das Konkubinat?**

### **Nach welchen Gesichtspunkten wird das Konkubinat rechtlich beurteilt?**

Eheähnliche, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften haben auch bei der älteren Generation stark an Bedeutung zugenommen. Zwangsläufig stellen sich dabei auch rechtliche Fragen. Weil konkrete Bestimmungen über das Konkubinat im Gesetz fehlen, unterstellt die Gerichtspraxis die «Ehe ohne Trauschein» oft den Bestimmungen der «einfachen Gesellschaft». Bei einer Auflösung der Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten ist demnach das gemeinsam

erwirtschaftete Gut zu halbieren, ähnlich dem Vorschlag in der güterrechtlichen Auseinandersetzung.

### **Was muss bei einem Konkubinatsverhältnis beachtet werden?**

Das Konkubinat ist gesetzlich nicht geregelt. Es empfiehlt sich deshalb, beim Eingehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft die wichtigsten Punkte des Verhältnisses wie Beteiligung an Haushaltungskosten, Zuweisung des Inventars und Hausrates,

Entschädigungszahlung an den haushaltführenden Lebenspartner usw. in einem Vertrag schriftlich festzuhalten.

Diese schriftliche Vereinbarung kann insbesondere bei einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mit den Erben des Konkubinatspartners nützlich sein.

### **Wie kann der Konkubinatspartner begünstigt werden?**

Ein Konkubinatspartner hat keinen gesetzlichen Erbanspruch. Ausserdem besteht im Rahmen der 1. Säule (AHV) kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrenten für Konkubinatspartner. Die BVG-Revision hat bei der 2. Säule (Pensionskasse) und der 3. Säule (private Vorsorge) die Begünstigtenordnung erweitert.

Neu können die Pensionskassenreglemente den Vorsorgeanspruch auf den Konkubinatspartner ausdehnen, sofern dieser mit dem Versicherten während 5 Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder von diesem massgeblich unterstützt wurde oder für gemeinsame Kinder gesorgt hat. Das Vorsorgereglement der eigenen Versicherung sollte also geprüft werden. Falls es diese Möglichkeit vorsieht, sollte die Begünstigung des Konkubinatspartners rechtzeitig schriftlich gemeldet werden.

Im Bereich der gebundenen privaten Vorsorge (Säule 3a) sind als Begünstigte zugelassen: der überlebende Ehegatte, subsidiär die direkten Nachkommen sowie Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Danach folgen (in vom Vorsorgenehmer bestimmbarer Reihenfolge) die Eltern, die Geschwister sowie die übrigen Erben. Die Begünstigung sollte dem Versicherer auch hier rechtzeitig gemeldet werden.

**Achtung:** Die Abänderung der Begünstigtenordnung muss gegenüber dem Versicherer erklärt werden. Eine Regelung im Testament genügt nicht.

In einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Personen können einander ausserdem mittels einer Schenkung, eines Testaments oder eines Erbvertrags oder durch den Abschluss einer Lebensversicherung begünstigen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Konkubinatspartner vor dem Gesetz eben gerade nicht als verwandt gelten und deshalb mit einem hohen Steuersatz bei den Erbschaftssteuern rechnen müssen (vgl. S. 73).

In den Kantonen Bern und Luzern haben Konkubinatspartner (je nach Betrag und Dauer des Konkubinats) zwischen 6 % und 40 % Steuern zu bezahlen, im Kanton Aargau zwischen 4 % und 32 %.

Im Kanton Basel-Landschaft gelten Konkubinatspaare grundsätzlich als nichtverwandt und unterliegen daher je nach Höhe der Schenkung bzw. der Erbschaft einem Steuersatz von 13,2 % bis 44 %. Bei Konkubinatsverhältnissen, die mindestens 5 Jahre gedauert haben, kann im Einzelfall auf Antrag hin eine Reduktion der Erbschaftsteuer gewährt werden (Reduktion der Bemessungsgrundlage um  $\frac{1}{3}$ ). Gemäss revidiertem Gesetz werden die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze in Zukunft bei Konkubinatsverhältnissen, die mindestens 5 Jahre gedauert haben, auf 15 % bei einem Freibetrag von CHF 30 000.– reduziert. Es ist noch nicht bekannt, wann diese Änderung in Kraft tritt.

Im Kanton Freiburg fällt nach zehnjähriger Konkubinatsdauer (Personen, die seit mindestens zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichen Wohnsitz gelebt haben) eine Erbschaftsteuer von max. 14,025 % an (Kanton 8,25 % und Gemeinde max. 70 % des Kantonssatzes).

Im Kanton Jura beträgt die Erbschaftsteuer im Falle eines Konkubinatsverhältnisses, das mehr als 10 Jahre gedauert hat, 14 % des geerbten Vermögens.

Im Kanton Solothurn unterliegen Konkubinatspaare je nach Höhe der Schenkung bzw. Erbschaft einem Steuersatz von 12 % bis 30 %.

Im Kanton Zug sind Lebenspartner von der Erbschaftssteuer befreit, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Die faktische Lebensgemeinschaft muss im massgebenden Zeitpunkt bereits fünf Jahre bestanden haben. Die Lebenspartner sind an

der gleichen Adresse angemeldet und leben in einer gemeinsamen Wohnung zusammen. Beide Lebenspartner müssen unverheiratet sein bzw. es darf keine eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson bestehen. Die steuerpflichtige Person hat die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachzuweisen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so fällt eine Erbschaftssteuer an, die sich je nach Höhe des Betrages auf zwischen 11 % bis 20 % beläuft.

## Vor- und Nachteile des Konkubinats gegenüber der Ehe: eine Übersicht

	Konkubinats	Ehe
<b>Steuern auf Einkommen/Vermögen</b>	Vorteil: Die Steuern werden separat veranlagt (für Doppelverdiener).	Nachteil: Die Steuern werden gemeinsam veranlagt (Progression!).
<b>Erbschafts-/Schenkungssteuer</b>	Nachteil: Schenkungen und Erbschaften unter Konkubinatspartnern werden z.T. hoch besteuert (bis 40 %).	Vorteil: Schenkungen und Erbschaften unter Ehegatten werden nicht besteuert.
<b>AHV</b>	Vorteil: Beide Partner erhalten ihre Einzelrenten separat ausbezahlt (200 %).  Vorteil: Witwer-/Witwenrenten aus erster Ehe werden weiterhin bezahlt.  Nachteil: keine Witwer-/Witwenrente.	Nachteil: Zu Lebzeiten wird eine Ehepaarrente, welche kleiner ist als zwei Einzelrenten zusammen (150 %), an beide bezahlt.  Vorteil: Beiträge des nicht erwerbstätigen Ehegatten gelten als mitbezahlt.  Nachteil: Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf eine Witwer-/Witwenrente aus erster Ehe.
<b>Pensionskasse</b>	Keine Teilung BVG Nachteil: keine Witwen-/Witwerrente, allenfalls Hinterlassenenleistung, sofern vom Reglement vorgesehen.  Vorteil: Witwer-/Witwenrenten aus erster Ehe werden weiterhin bezahlt.	Teilung BVG Vorteil: Witwer-/Witwenrente.  Reglement der jeweiligen Pensionskasse konsultieren; z.T. bestehen Wartefristen von 5 Jahren.  Nachteil: Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf eine Witwer-/Witwenrente aus erster Ehe.
<b>Ersparnisse</b>	Keine Teilung bei Trennung (sofern kein Konkubinatsvertrag)	Häufige Teilung bei Trennung (sofern kein Ehevertrag)
<b>Stellung gegenüber den Nachkommen beim Todesfall</b>	Nachteil: Konkubinatspartner haben keine Erbstellung und kein gesetzliches Erbrecht. Dem überlebenden Konkubinatspartner kann höchstens die frei verfügbare Quote zugewendet werden.	Vorteil: Überlebende Ehepartner erben von Gesetzes wegen die Hälfte des Nachlasses.

### **Folgende Varianten der Begünstigung sind denkbar:**

- Schenkung unter Lebenden
- Gemeinsames Konto (Post/Bank), gemeinsame Liegenschaften
- Begünstigung im Rahmen der 2. und der 3. Säule;
- Begünstigung durch Abschluss von Versicherungsverträgen

- Verfügungen von Todes wegen:
  - Testament,
  - Erbvertrag (Begünstigung des Konkubinatspartners als Erbe ohne Verletzung des Pflichtteils allfälliger Nachkommen),
  - Erbvertrag unter Mitwirkung der pflichtteilsgeschützten Erben (Begünstigung des Konkubinatspartners als Erbe sowie Erbverzicht der pflichtteilsgeschützten Erben).

---

## **Patientenverfügung, Generalvollmacht, Arztgeheimnis**

### **Was ist eine Patientenverfügung?**

Mittels einer so genannten Patientenverfügung können für den Fall, dass die Urteilsfähigkeit verloren gehen sollte, Umfang sowie Art und Weise der persönlichen ärztlichen Betreuung umschrieben werden. Wer vorsorglich Regelungen darüber treffen will, ob und welche Behandlungen in einem medizinischen Notfall vorzunehmen sind, sollte diese schriftlich festhalten.

### **Inhalt einer Patientenverfügung**

Eine Patientenverfügung ist etwas sehr Individuelles, dem die persönlichen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen zugrunde liegen sollten.

Wer eine Patientenverfügung erstellen möchte, sollte sich vorher mit Fragen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod auseinandersetzen. Eine Patientenverfügung (als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts) setzt hohe Anforderungen an die Eigenverantwortung.

### **Beispiel Patientenverfügung**

Felix Muster  
Bern

Ich, Felix Muster, geb. am 31. März 1970, bringe mit dieser Verfügung meinen Willen zum Ausdruck für den Fall, dass ich in einen Lebenszustand gerate, in welchem ich meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit unwiderruflich verloren habe und nicht mehr in der Lage sein sollte, meine Wünsche bezüglich der medizinischen Versorgung und Behandlung meiner Person zu äussern.

Sollten meine normalen geistigen Funktionen so schwerwiegend und irreparabel geschädigt worden sein, dass für mich künftig kein selbstbestimmtes Leben mehr möglich ist, so lehne ich es ab, dass meine Lebensfunktionen mit allen zur Verfügung stehenden medizinischen Mitteln aufrechterhalten werden.

Ich wünsche, dass man mir ausreichend Schmerzmittel verabreicht, auch wenn das meinen Tod beschleunigen sollte. Ich möchte in Würde sterben.

Sollte eine medizinische Behandlung erforderlich werden, so wünsche ich mir, dass der behandelnde Arzt meine Ehefrau, Liselotte Muster, 1971, Kreuzweg 17, 3012 Bern, als Vertrauensperson zur Beratung beizieht.

Ich stimme einer Entnahme von Organen nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu.

Diese Verfügung habe ich freiwillig und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst. Mir ist die Möglichkeit der jederzeitigen Änderung und des Widerrufs derselben bekannt.

Bern, 4. April 2009



Es erscheint im Einzelfall angebracht, den Regelungsumfang mit einem Arzt oder einer anderen Vertrauensperson zu besprechen.

Für Konkubinatspaare bietet die Patientenverfügung die Möglichkeit, den Konkubinatspartner als Vertrauensperson einzusetzen und zu bestimmen, dass sie/er genauso behandelt werden soll wie ein Ehegatte. Geregelt werden sollten die Entbindung vom Arztgeheimnis und ein umfassendes Besuchsrecht.

### **Rechtsverbindlichkeit der Patientenverfügung**

Die Patientenverfügung ist für den Adressaten grundsätzlich verbindlich. Der Arzt darf von ihr abweichen, wenn er beweisen kann, dass sie dem tatsächlichen Willen des Patienten nicht entspricht.

Auch wenn die rechtliche Verbindlichkeit im Einzelfall umstritten sein sollte, so dürfte die Patientenverfügung in jedem Fall eine hohe moralische Verbindlichkeit bewirken.

### **Kombination mit einer Spezial- oder Generalvollmacht**

Es ist sinnvoll, für den Fall der dauernden oder vorübergehenden Urteilsunfähigkeit, allenfalls auch für Fälle anderweitiger Verhinderung, die Vertretung zu regeln. Zu denken ist dabei beispielsweise an den Verkehr mit Banken, Versicherungen, Ämtern und Behörden, an Wohnungsangelegenheiten, Heimaufnahme oder weitere persönliche Angelegenheiten (z.B. Öffnen der Post, Zahlungen, Vermögensverwaltung etc.).

Eine umfassende Vollmacht (Generalvollmacht) kann bedingt (z.B. für den Fall der Urteilsunfähigkeit) oder zeitlich beschränkt werden (z.B. auf die Dauer eines Auslandsaufenthalts oder ab dem Todesfall).

Gerade die Generalvollmacht geht sehr weit und bringt daher gewisse Risiken mit sich. Sie sollte daher nur an eine Vertrauensperson erteilt werden. Das Risiko lässt sich zusätzlich reduzieren, indem die Vollmacht mehreren Personen gemeinsam erteilt wird, sodass diese nur gemeinsam für den Vollmachtgeber handeln dürfen.

### **Entbindung vom Arztgeheimnis**

Grundsätzlich dürfen Auskünfte an Angehörige sowie medizinische Eingriffe (z.B. lebensverlängernde Massnahmen) nicht ohne Einwilligung des Patienten erfolgen. Ist der Patient jedoch vorübergehend oder dauernd urteilsunfähig geworden (wenn er beispielsweise im Koma liegt), handelt der zuständige Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierzu werden auch die Angehörigen, d.h. Personen, welche mit dem Patienten in enger Bindung (z.B. in eheähnlicher Lebensgemeinschaft) stehen, beigezogen. Um diese enge Bindung beim Konkubinats zu dokumentieren, empfiehlt es sich, frühzeitig daran zu denken und eine entsprechende gegenseitige Erklärung abzufassen, die Ärzte vom Arztgeheimnis entbindet.

### **Beispiel gegenseitige Befreiung vom Arztgeheimnis:**

Hilde Grüner                      Othmar Rohrbach  
Oststrasse 33                      Oststrasse 33  
3001 Bern                              3001 Bern

Wir leben in dauernder Wohngemeinschaft zusammen und entbinden deshalb die uns behandelnden Ärzte gegenseitig vom Arztgeheimnis. Der Konkubinatspartner/die Konkubi-

natspartnerin ist im Falle meiner Unzurechnungsfähigkeit bevollmächtigt, die Entscheide für mich und meinen Körper im Sinne eines Ehepartners/einer Ehepartnerin zu fällen. Diese Erklärung gilt für die Dauer unserer Partnerschaft.

Bern, 1. März 2009



---

## **Welche Möglichkeiten bietet die Nutzniessung?**

### **Wie wird eine Nutzniessung errichtet?**

In einem Testament (oder bei einer Schenkung) kann das Eigentum übertragen werden, und über den Nutzen an der Sache kann der Testator/Schenker anderweitig verfügen (häufig: lebenslängliche Nutzniessung zugunsten des Erblassers/Schenkers oder des überlebenden Ehepartners).

Bei gemeinsamen Nachkommen kann die Nutzniessung am ganzen Nachlass dem überlebenden Ehepartner eingeräumt werden. Die Nachkommen werden bei dieser Lösung nur Eigentümer auf dem Papier, d.h., sie haben weder etwas zu sagen, noch können sie zum heutigen Zeitpunkt von ihrer Eigentümerstellung profitieren.

Die Nutzniessung kann durch Eintrag im Grundbuch oder Errichtung eines Wertschriftendepots sichergestellt werden.

### **Wie wird die Nutzniessung besteuert?**

#### **Einkommens- und Vermögenssteuern:**

Diese bezahlt vollumfänglich der Nutzniesser und nicht der Eigentümer der Sache.

#### **Erbschafts- oder Schenkungssteuern:**

Der Ertrag der Nutzniessung wird kapitalisiert, d.h. auf die statistische Lebenserwartung des Nutzniessungsberechtigten hochgerechnet. Von diesem Wert wird dann die Erbschaftssteuer berechnet. Ausserdem hat der Erbe des Nutzniessungsvermögens auf der Differenz zwischen dem Vermögenswert und dem Wert der Nutzniessung Erbschafts- oder Schenkungssteuern zu bezahlen.

Steuerlich massgebender Wert der Liegenschaft:	CHF 386 600.–
Wert der Nutzniessung im Jahr: Dauer der Nutzniessung: solange die Witwe lebt, Tafel 45 Stauffer/Schaetzle = Faktor 15,24	4 % von CHF 386 600.– = CHF 15 464.–
Kapitalwert der Nutzniessung:	15,24 × CHF 15 464.– = CHF 235 671.35
Berechnung der Berechnungsgrundlage für die Erbschaftssteuern:	
Vermögensanfall Liegenschaft	CHF 386 600.–
Kapitalwert der Nutzniessung	- CHF 235 671.35
Vermögensanfall	<u>CHF 150 928.65</u>

### Beispiel

Die 65-jährige Witwe erhält die lebenslängliche Nutzniessung am Einfamilienhaus. Eigentümer werden ihre drei Kinder. Wie wird in diesem Fall die Erbschaftssteuer der Kinder berechnet?



Der Vermögensanfall an die Kinder ist im **Kanton Aargau** von der Erbschaftssteuer befreit.



Der Vermögensanfall an die Kinder ist im **Kanton Basel-Landschaft** von der Erbschaftssteuer befreit.



Der Vermögensanfall an die Kinder ist im **Kanton Basel-Stadt** von der Erbschaftssteuer befreit.



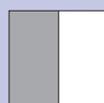
Der Vermögensfall an die Kinder ist im **Kanton Bern** von der Erbschaftssteuer befreit. Seit dem 1.1.2006 sind Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder (Pflegeverhältnis von mindestens zwei Jahren) generell erbschafts- und schenkungssteuerbefreit.



Der Vermögensanfall an die Kinder ist im **Kanton Freiburg** von der Erbschaftssteuer befreit.



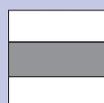
Der Vermögensanfall an die Kinder ist im **Kanton Jura** von der Erbschaftssteuer befreit, ebenso die Zuwendung der Nutzniessung an den überlebenden Ehegatten.



Im **Kanton Luzern** ist der Vermögensanfall an die Kinder nur erbschaftssteuerpflichtig, wenn die Gemeinde, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, dies vorsieht. Dieser Vermögensanfall liegt zudem unterhalb des Freibetrages für Nachkommen von CHF 100 000.– und ist deswegen ohnehin steuerfrei.



Der Vermögensanfall an die Kinder ist im **Kanton Solothurn** von der Erbschaftssteuer befreit.



Der Vermögensanfall an die Kinder ist im **Kanton Zug** von der Erbschaftssteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt auch für Stiefkinder, nicht aber für Pflegekinder.

### **Wer bezahlt den Liegenschaftsunterhalt?**

Die «normalen» Unterhaltskosten werden vom Nutzniesser getragen, die grossen, ausserordentlichen Unterhaltskosten müssen die Eigentümer tragen.

Normal ist etwa das Streichen der Fensterläden, eines Zimmers, der Ersatz von einzelnen Dachziegeln, der Kaminfeger, Heizungsrevisionen usw. Heikel wird die Abgrenzung bereits beim Ersatz des Heizungsbrenners. Ist dies eine gewöhnliche, normale Abnutzung? Eher ja. Nicht aber beispielsweise der Ersatz des ganzen Dachstuhls infolge Fäulnis.

Wertvermehrende Kosten muss immer der Eigentümer und nicht der Nutzniesser bezahlen.

### **Ist die Nutzniessung immer empfehlenswert?**

Die Interessen zwischen Eigentümer und Nutzniesser sind mannigfaltig, Gerichtsentscheide dementsprechend häufig.

Die Nutzniessung hat unbestreitbare Vorteile; sie sollte aber nur in geordneten, vernünftigen Verhältnissen Anwendung finden.

### **Was geschieht bei der Nutzniessung mit Wertschriften?**

Der Nutzniesser wird sein Geld in so genannte «junk bonds», Obligationen mit unsicheren Schuldern bzw. Währungen und demzufolge hoher Rendite, anlegen. Er ist vor allem an hoher Rendite und nicht an Gewinnsteigerung interessiert. Nur die Rendite fliesst dem Nutzniesser zu, die Kurssteige-

rung und den Kursverlust (!) hat der Eigentümer zu tragen.

Es ist deshalb anzuraten, bei Festlegung einer Nutzniessung die Grundsätze der Vermögensanlage (z.B. Rendite/kursgewinnorientiert) im Testament festzulegen oder einen Willensvollstrecker zu bestimmen.

### **Wer ist stimmberechtigt? Der Aktionär oder der Nutzniesser?**

Stimmberechtigt (an einer Aktie) ist der Nutzniesser und nicht der Eigentümer. Im Extremfall kann sich die lebenslustige Witwe als Nutzniesserin an einer Familienaktiengesellschaft überhöhte Dividenden auszahlen lassen und die Nachkommen müssen zuschauen, wie ihr Eigentum wirtschaftlich ausgeblutet wird.

### **Inwiefern ist die Nutzniessung sinnvoll im Pflegeheimfall?**

Bei hohen Pflegeheimkosten usw. hat man bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (vgl. «Ergänzungsleistungen [EL] zu AHV und IV», S. 24) Anspruch auf eine EL. Diese bemisst sich primär nach dem Einkommen, wobei vom Vermögen selber eine grosse Rendite (bis 20 %) und damit Kapitalverzehr erwartet wird.

Bei der Nutzniessung wird nun nicht das Nutzniessungsvermögen angerechnet, sondern lediglich der Nutzniessungsertrag. Dieser kann gerade bei einer Liegenschaft mit Unterhaltsbedarf schnell auf null sinken und entsprechend zu Ansprüchen auf EL führen. Dies ist ein klarer Vorteil der Nutzniessung.

---

## Was ist ein Testament?

Die letztwillige Verfügung, besser bekannt als Testament, stellt die übliche Form der Regelung einer Hinterlassenschaft dar.

### Welches sind die Vorteile?

Das Testament ist:

- kostengünstig
- flexibel, sofort abänderbar
- eigenhändig, ohne Beizug von Beratern und Notaren gültig
- diskret (wird den Begünstigten erst nach dem Tod mitgeteilt)

### Hat ein Testament auch Nachteile?

Dagegen weist ein Testament folgende Nachteile auf:

- Keine vertragliche Bindung und jederzeit abänderbar ohne Zustimmung der Betroffenen.
- Risiko von Formfehlern (ca. 25 % der eigenhändigen Testamente sind ungültig, fehlerhaft oder widersprüchlich [Untersuchung aus Deutschland]).

Je nach Herkunft der Mittel (Eigengut oder Errungenschaft) kann mit einem Ehevertrag eine viel wirksamere Begünstigung des überlebenden Ehegatten erreicht werden.

Der Erbvertrag hingegen bewirkt eine vertragliche Bindung. Er kann nur im Einverständnis aller Beteiligten geändert werden. Wenn eine der Vertragsparteien gestorben ist, kann der Erbvertrag im Unterschied zum Testament nie mehr geändert werden (ausser der Vertrag sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor).

### Wie muss ein Testament abgefasst sein?

#### Welche Arten gibt es?

Es gibt zwei Arten von Testamenten. Beide sind gleichwertig.

- Öffentlich beurkundet: Der letzte Wille wird von einem beurkundenden Notar zu Papier gebracht und mit zwei Zeugen öffentlich beurkundet.

Kosten: ab CHF 500.– bis zu mehreren tausend Franken (abhängig von Komplexität und/oder Vermögen). Durch die Mitwirkung des Notars erhält das Testament einen erhöhten Schutz gegen eine Anfechtung. Ausserdem lassen sich Formfehler und unklare Formulierungen (die später zu unnötigen, teilweise teuren Streitigkeiten führen können) vermeiden.

- Eigenhändig: Das ganze Testament muss eigenhändig, d.h. alles von Hand und nicht nur die Unterschrift, geschrieben werden. Datum und Unterschrift dürfen nicht fehlen; die Angabe des Ortes ist nicht mehr zwingend.

### Wo ist das Testament aufzubewahren oder zu hinterlegen?

Das Testament kann bei der zuständigen Behörde oder bei einem Notar zur Aufbewahrung hinterlegt werden. Im Kanton Aargau nimmt der örtlich zuständige Bezirksgerichtspräsident, im Kanton Basel-Landschaft die Bezirksschreiberei (Erbschaftsamt), im Kanton Basel-Stadt das Erbschaftsamt, im Kanton Bern und Luzern die Wohnsitzgemeinde, im Kanton Jura die Wohnsitzgemeinde oder der Notar, Testamente zur Aufbewahrung entgegen. Im Kanton Solothurn werden die Testamente beim Notar aufbewahrt. Dem örtlich zuständigen Amtschreiber wird die Mitteilung erstattet, dass ein Testament errichtet wurde. Das Testament kann auch bei der örtlich zuständigen Amtschreiberei (Erbschaftsamt) zur Aufbewahrung hinterlegt werden. Im Kanton Zug nehmen auch die gemeindlichen Erbschaftsämter Testamente zur Aufbewahrung entgegen. Zu Hause sollte das Original nicht aufbewahrt werden, ebenso ist das Tresorfach bei einer Bank nur für eine Kopie geeignet.

Es muss unter allen Umständen sichergestellt sein, dass die Aufbewahrungsbehörde vom Tod erfährt (Adressänderungen mitteilen). Nur so kann das Testament vollzogen werden.

Der Schweizerische Notarenverband führt ein zentrales Testamentenregister. Verlangen Sie, dass Ihr Testament dort – ohne Offenlegung des Inhaltes – registriert wird ([www.schweizernotare.ch](http://www.schweizernotare.ch)).

Die Aufbewahrung bei einem Notar hat den Vorteil, dass dieser Sie über Gesetzesänderungen oder Steuerrevisionen orientieren wird. Die Kosten der Aufbewahrung bewegen sich im bescheidenen Rahmen (einmalige Gebühr von rund CHF 50.–).

### Was gehört nicht in ein Testament?

Anordnungen betreffend Beerdigung, Grebt (Leichenmahl), Friedhof, Kremation, Wünsche an den Pfarrer usw. sind in einem Testament am falschen Ort. Bis das Testament eröffnet wird, kann es Tage, in Ausnahmefällen Wochen dauern.

Diese Wünsche und Anordnungen sollten bei den nächsten Angehörigen deponiert und, wenn möglich, vorbesprochen sein.

### Wie kann ein Testament aussehen?

Ein Testament kann zum Beispiel die folgenden Vorschriften enthalten:

### Beispiel

### Die häufigsten Fehler im Testament

In der Praxis kommen folgende Fehler besonders häufig vor:

- zwei Ehepartner verfassen «einfachheitshalber» das gleiche Testament und unterschreiben beide dasselbe;
- ein maschinengeschriebenes Schriftstück wird unterschrieben;
- unklar, ob Teilungsvorschriften oder zusätzliche Vermächtnisse;
- unklar, ob Erbeinsetzung oder Vermächtnis;
- falscher Aufbewahrungsort;
- falsches Instrument: Das Testament regelt nur das Nachlassvermögen und nicht das eheliche Güterrecht (Ehevertrag).

### Ist das Testament lebenslänglich gültig?

Das Testament gilt ohne zeitliche Beschränkung. Es sollte aber alle 5–10 Jahre auf seine Aktualität überprüft werden. Je detaillierter die Teilungsvorschriften und komplizierter die Vermögens- oder Verwandtschaftsverhältnisse, desto häufiger sollte das Testament angepasst werden.

Bei Gesetzesänderungen (insbesondere Steuergesetze) ist das Testament umfassend zu prüfen und bei Bedarf neu zu gestalten.

Bern, 12. März 2010

## Testament

Ich, Hans Muster, geb. am 22. Juni 1960, wohnhaft in Bern, treffe die folgende letztwillige Verfügung:

1. Ich widerrufe alle früheren Verfügungen von Todes wegen.
2. Ich setze meine Nachkommen auf den Pflichtteil. Die frei verfügbare Quote wende ich meiner Lebensgefährtin als Erbin zu.
3. Meinem Patenkind wende ich CHF 10'000.– als Legat zu.
4. Meine Nachkommen haben eine gleichwertige Ausbildung erhalten. Das Darlehen an meinen Sohn Ueli von CHF 10'000.– hat dieser mit 3% Zins pro Jahr (ohne Zinseszinsen) abgezahlt.
5. Die Wohnung in Schönried inkl. Mobiliar fällt an meine Tochter Aline zum Verkehrswert.

H. Muster

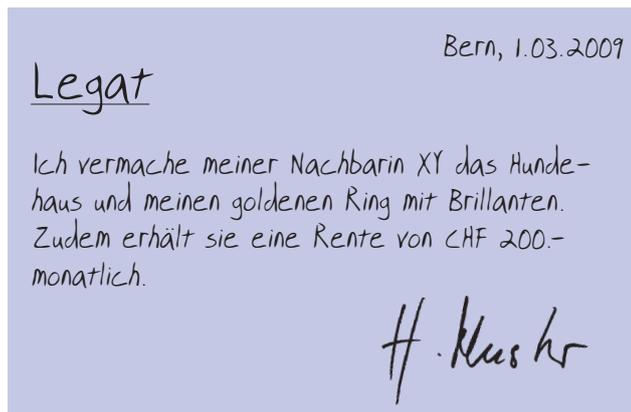
---

## Wie unterscheiden sich Erbeinsetzung und Vermächtnis?

### Was ist der Unterschied zur Erbeinsetzung?

Beim Legat oder Vermächtnis werden meist «nur» bestimmte Gegenstände zugeordnet.

### Beispiel



Der Legatnehmer wird nicht Erbe, das heisst:

- er haftet nicht für die Erbschaftsschulden;
- er wird nicht Mitglied der Erbengemeinschaft;
- er erhält kein Einsichtsrecht in den Rest des Testaments und in die Vermögensverhältnisse des Erblassers.

### Kann der Erbe zusätzlich Legatnehmer sein?

Ja. Dem Erben kann ein Gegenstand zusätzlich zu seiner Erbquote zugeteilt werden. In diesem Fall, es handelt sich nicht um eine einfache Teilungsvor-

schrift, erhält der Erbe den Gegenstand zusätzlich, ohne dass er sich dessen Wert bei der Erbteilung anrechnen lassen muss. Vorbehalten bleibt auch hier das Pflichtteilsrecht.

### Besonderheiten

- Wenn der vermachte Gegenstand im Todeszeitpunkt nicht mehr in der Nachlassmasse vorhanden ist, entfällt das Legat (ausser es wurde ausdrücklich auf den Ersatz ausgedehnt).
- Es sollte klar geregelt sein, ob die auf dem Gegenstand haftenden Schulden (z.B. Hypotheken) vom Legatnehmer oder von den Erben zu tragen sind.

Das Legat wird fällig, sobald die Erben die Erbschaft angenommen haben. Die Erben haben dies selbstständig oder auf Anordnung des Willensvollstreckers auszurichten. Sie können jedoch die auf dem Legat zu entrichtenden Erbschaftssteuern direkt abziehen, da sie selber für diese haften. Sofern der Erblasser die Steuerfreiheit angeordnet hat, müssen die Erben diese von ihrem Erbteil bezahlen.

### Muss der Legatnehmer ebenfalls Steuern zahlen?

Ja, grundsätzlich die gleichen wie als Erbe. Insbesondere gelten auch hier die allfälligen Steuerfreibeträge.

---

## Soll ich mit meinem Vermögen eine Stiftung gründen?

### Zuwendung zu Lebzeiten

Anstatt über sein Vermögen erst auf seinen Tod hin zu verfügen, besteht auch die Möglichkeit, bereits zu Lebzeiten Teile davon einer konkreten Zweckbestimmung zukommen zu lassen. Dabei bietet sich die Errichtung einer eigenen Stiftung an oder allenfalls der Anschluss an eine bestehende Stiftung.

### Was ist eine Stiftung?

Die Stiftung ist ein Vermögen, das einem bestimmten Zweck gewidmet ist und über eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Die Widmung hat zur Folge, dass das gestiftete Vermögen dauerhaft gebunden ist und nur für den vom Stifter einmal festgelegten Zweck verwendet werden kann. Der Stiftungszweck

ist grundsätzlich unabänderbar. Er kann nur unter sehr strengen Voraussetzungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden.

### Gründung und Verwaltung

Die Gründung einer Stiftung erfolgt entweder zu Lebzeiten durch öffentliche Urkunde oder aber auf den Todesfall hin durch Testament oder Erbvertrag.

Aus dem Begründungsakt muss der Stifterwille ersichtlich sein sowie das zu widmende Vermögen bezeichnet und der besondere Zweck umschrieben sein.

Die Stiftung wird durch einen Stiftungsrat verwaltet. Der erste Stiftungsrat wird oft durch den Stifter selbst bezeichnet. Seine primäre Aufgabe besteht darin, dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen gemäss dem Stiftungszweck verwendet und erhalten wird. Die Stiftungsaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung des Stiftungszwecks, und die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung der Stiftung.

Das Stiftungsvermögen kann grundsätzlich frei bestimmt werden. Die eidgenössische Stiftungsaufsicht sieht jedoch einen Mindestbetrag von CHF 50 000.– vor. Bei einem Vermögen von weniger als einer Million Franken sind die Kosten der Gründung und vor allem der Verwaltung aber meistens unverhältnismässig und der Stiftungszweck lässt sich damit kaum erreichen.

### Stiftungszweck

Der Stifter ist bei der Wahl des Zwecks grundsätzlich frei. Der Zweck darf aber nicht widerrechtlich, unsittlich oder unmöglich sein. Er muss weder wohltätig sein noch im öffentlichen Interesse liegen. Es ist möglich mehrere Zwecke zu verfolgen.

### Steuerbefreiung

Eine Stiftung ist von der Steuerpflicht befreit, wenn sie öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgt und der Gewinn ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

### Alternativen zur Errichtung einer eigenen Stiftung

Einerseits besteht die Möglichkeit, Vermögenswerte einer bereits bestehenden Stiftung zukommen zu lassen. Dies kann zu Lebzeiten durch Schenkung oder auf den Todesfall hin durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis geschehen. Diese Zuwendung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

Ausserdem kann unter dem Dach einer bereits bestehenden Stiftung mit dem eigenen Vermögen eine so genannt unselbstständige Stiftung gebildet werden.

Die Vorteile beider Varianten liegen darin, dass (im Unterschied zur eigenen Stiftung) die bestehenden Strukturen (Stiftungsrat, Revisionsstelle etc.) genutzt werden können. So lassen sich die hohen Verwaltungskosten reduzieren.

### Sind Zuwendungen an Stiftungen von den Steuern abziehbar?

Natürliche Personen können freiwillige Geldleistungen an gemeinnützige juristische Personen mit Sitz in der Schweiz steuerlich in gewissem Umfang in Abzug bringen.

Die Zuwendung muss bei der direkten Bundessteuer in einem Steuerjahr mindestens CHF 100.– betragen und es können maximal 20 % vom Nettoeinkommen abgezogen werden.



Im **Kanton Aargau** muss für den Abzug bei der Berechnung der kantonalen Steuern der Mindestbetrag ebenfalls CHF 100.– betragen. Maximal können 20 % vom Reineinkommen abgezogen werden.



Im **Kanton Basel-Landschaft** können Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen in der Schweiz unbeschränkt vom Einkommen abgezogen werden (Stand 2009).



Im **Kanton Basel-Stadt** muss für den Abzug bei der Berechnung der kantonalen Steuern der Mindestbetrag ebenfalls CHF 100.00 betragen. Maximal können 10% vom Reineinkommen abgezogen werden.



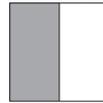
Im **Kanton Bern** muss für den Abzug bei der Berechnung der kantonalen Steuern der Mindestbetrag ebenfalls CHF 100.– betragen. Maximal können 20 % vom Reineinkommen abgezogen werden.



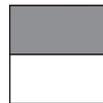
**Kanton Freiburg:** Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr mindestens CHF 100.– erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen (Art. 27–34 StG) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, so kann der Staatsrat einen höheren Abzug bewilligen; sein Entscheid ist endgültig. (Art. 34a DstG)



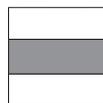
Im **Kanton Jura** sind Zuwendungen von maximal 10 % des Reineinkommens abziehbar. Das Finanzdepartement kann einen höheren Abzug bewilligen, wenn die Zuwendungen für den Kanton und seine Einrichtungen, die Gemeinden, die anerkannten Kirchen und deren Kirchgemeinden oder auch für Institutionen bestimmt sind, die in wesentlichem Masse vom Kanton oder den Gemeinden unterstützt werden.



Im **Kanton Luzern** muss für den Abzug bei der Berechnung der kantonalen Steuern der Mindestbetrag ebenfalls CHF 100.– betragen. Maximal können 20 % von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden.



Im **Kanton Solothurn** muss für den Abzug bei der Berechnung der kantonalen Steuern der Mindestbetrag ebenfalls CHF 100.– betragen. Maximal können 20 % vom Reineinkommen abgezogen werden.



Im **Kanton Zug** muss für den Abzug bei der Berechnung der kantonalen Steuern der Mindestbetrag ebenfalls CHF 100.– betragen. Maximal können 20 % vom Reineinkommen abgezogen werden.

# Der Todesfall und seine Folgen

## Was ist bei einem Todesfall alles zu tun?

### Was haben die Hinterbliebenen nach dem Todesfall zuerst vorzukehren?

Obwohl in den ersten Tagen nach dem Tod der Schmerz über den Verlust der nahestehenden Person gross und zu verarbeiten ist, haben die Hinterbliebenen in dieser Zeit sofort einige dringliche Vorkehrungen zu treffen. Die nachstehende Auflistung soll behilflich sein, an die nötigsten Vorkehrungen zu denken:

Umgehend nach dem Tod zu erledigen:

- Die **nächsten Angehörigen** des Erblassers sind zu benachrichtigen.
- Der Todesfall sollte innert zweier Tage (Art. 34 Zivilstandsverordnung) bzw. unverzüglich dem **Zivilstandsamt** am letzten Wohnsitz des Erblassers gemeldet werden (unter Vorlegung des Familienbüchleins oder der Niederlassungsbewilligung des Erblassers und der Todesbescheinigung des Arztes). Die Adresse des zuständigen Zivilstandsamtes ist bei der Gemeindekanzlei des Wohnortes zu erfahren.
- Nach der erfolgten Meldung beim Zivilstandsamt können beim **Bestattungsamt** des letzten Wohnsitzes des Erblassers (persönliche Vorsprache eines Hinterbliebenen, mit Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamtes) die Einzelheiten der Bestattung, wie Abdankung, Aufbahrung usw., vereinbart werden (für den Sarg, die Einsargung und den Transport ist ein Bestattungsunternehmen nötig).
- Eventuell ist ein **Bestattungsinstitut** zu beauftragen, welches den Angehörigen bei der Erledigung der nötigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung behilflich ist bzw. diese Aufgaben für die Angehörigen erledigt (siehe S. 53).
- Für die allfällige Abdankung sollte so rasch als möglich mit dem **Pfarrer** Kontakt aufgenommen werden, damit sie vereinbart und besprochen werden kann (Lebenslauf des Erblassers erstellen).
- Der **Arbeitgeber** des Verstorbenen ist zu benachrichtigen.
- Eventuell sind **Vereine oder Institutionen**, denen der Erblasser angehört hat, über dessen Versterben zu orientieren (diese möchten evtl. selber auch eine Todesanzeige publizieren).
- Die **Todesanzeigen** sind aufzusetzen und drucken zu lassen sowie bei den Zeitungen zur Publikation in Auftrag zu geben. Versand der Todesanzeigen an Verwandte und Bekannte, Vereine, Wohnungsvermieter.
- Das **Leichenmahl** (Grebt) ist zu organisieren.
- Allfällige vorgefundene **Testamente** des Erblassers sind sofort der zuständigen Behörde zur amtlichen Eröffnung **einzureichen**. Im Kanton Aargau ist dies der örtlich zuständige Bezirkspräsident, im Kanton Basel-Landschaft die Bezirkschreiberei (Erbschaftsamt), im Kanton Basel-Stadt das Erbschaftsamt und im Kanton Bern ein Notar oder der Gemeinderat des letzten Wohnsitzes des Erblassers bzw. in der Stadt Bern der Testamentsdienst des Erbschaftsamtes. Im Kanton Freiburg ist das Testament dem Friedensgericht zur Eröffnung einzureichen. Im Kanton Jura ist das Testament bei der «Recette et Administration de District» einzureichen, wenn es nicht schon bei einem Notar hinterlegt ist. Die Eröffnung erfolgt immer durch den Notar. Im Kanton Luzern ist die Teilungsbehörde des Gemeinderats zuständig (Gemeindepräsident und ein weiteres Mitglied). Im Kanton Solothurn ist das Erbschaftsamt am Ort des letzten Wohnsitzes zuständig. Im Kanton Zug ist das Testament dem Erbschaftsamt der Gemeinde zur Eröffnung einzureichen, in welcher der Verstorbene seinen (letzten) Wohnsitz hatte.
- **AHV-Ausgleichskasse** und **Pensionskasse** sind über den Tod des Erblassers in Kenntnis zu setzen, damit einerseits allfällige an den Erblasser fliessende Rentenzahlungen eingestellt werden und andererseits bei den Kassen abgeklärt

werden kann, ob zufolge des Todes Rentenzahlungen fällig werden (Witwen- oder Waisenrenten; bei den Kassen ist ein entsprechendes Antragsformular anzufordern).

- **Versicherungsgesellschaften** allfälliger Unfall- oder Lebensversicherungen sind zu benachrichtigen. Näheres ist aus den entsprechenden Versicherungspolice ersichtlich.



Im **Kanton Aargau** hat die Gemeinde über den Nachlass des Erblassers ein amtliches Inventar aufzunehmen. In Fällen offenkundiger Vermögenslosigkeit kann eine inventuramtliche Erklärung erstellt werden, welche i.d.R. lediglich durch die Inventurbehörde unterzeichnet wird. Die Erbberechtigten dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörde keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäftes der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind. Bei Ausbleiben der Erbschaftssteuerpflicht erfolgt eine vereinfachte Ausfertigung des Steuerinventars auf Grund der Angaben der unterjährigen Steuererklärung.



Im **Kanton Basel-Landschaft** nimmt die Bezirksschreiberei (Erbschaftsamt) nach jedem Todesfall ein Inventar auf. Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist. In gewissen Fällen ist eine Siegelung vorzunehmen.



Im **Kanton Basel-Stadt** wird bei allen Todesfällen von Amtes wegen ein Inventar durch einen Inventurbeamten des Erbschaftsamtes aufgenommen. Für die zur Sicherung des Erbgangs nötigen Massregeln ist der Vorsteher des Erbschaftsamtes zuständig. Die Siegelung der Erbschaft kann vom Vorsteher des Erbschaftsamtes von Amtes wegen oder auf Begehren eines Erben angeordnet werden, wenn ein begründetes Interesse an dieser Massregel vorliegt.

Mit Genehmigung des Finanzdepartementes können die Erben an Stelle des Erbschaftsamtes einen Notar mit der Inventur betrauen. Ein solches Begehren ist binnen Wochenfrist nach dem Todesfall mit der Erklärung des bezeichneten Notars, dass er den Auftrag annimmt, dem Erbschaftsamt schriftlich einzureichen.



Im **Kanton Bern** muss der Siegelungsbeamte/Quartieraufseher der Wohnsitzgemeinde des Erblassers umgehend über den Todesfall orientiert werden; er sollte innert sieben Tagen nach dem Tod ein Siegelungsprotokoll über den Nachlass aufnehmen, üblicherweise in der Wohnung des Erblassers (nötige Unterlagen für die Siegelung: Kopie der letzten Steuererklärung des Erblassers, evtl. Ehe-/Erbvertrag, evtl. Testament, Bankunterlagen, Versicherungspolice). Aufgrund des Siegelungsprotokolls entscheidet dann der Regierungsrat, ob über den Nachlass des Verstorbenen durch einen Notar ein Inventar aufgenommen ist (in jedem Fall nötig, wenn das Rohvermögen des Erblassers mehr als CHF 100 000.– beträgt). Wenn die Errichtung eines Inventars nötig ist, beauftragen die Erben einen Notar mit der Inventaraufnahme.

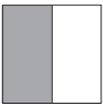


Im **Kanton Freiburg** nimmt der Friedensrichter (sei es auf Verlangen der Beteiligten oder des Gemeinderates, sei es von Amtes wegen) nur dann die Siegelung der Erbschaft vor, wenn der Erbe ihm gegenüber nicht sofort ausdrücklich die Annahme der Erbschaft erklärt, auf Verlangen eines Erben, wenn einer der Erben unter Vormundschaft steht oder darunter zu stellen ist oder wenn einer der Erben ohne Vertretung abwesend ist. Die Aufnahme des Inventars über den Nachlass erfolgt durch das Friedensgericht. Die Erben werden durch den Friedensrichter von der Beendigung der Inventaraufnahme benachrichtigt.



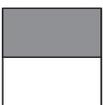
Im **Kanton Jura** wird der Siegelungsbeamte der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen vom Zivilstandsamt umgehend über den Todesfall orientiert. Eine

Siegelung wird vorgenommen, wenn der Verstorbene allein lebte, auf Verlangen der Erben oder der Steuerverwaltung oder wenn die Gemeindebehörden dies für angezeigt halten. Wird eine Siegelung angeordnet, erfolgt sie umgehend. Der Siegelungsbeamte nimmt ein Siegelungsprotokoll über den Nachlass auf. Er führt die wesentlichen Bestandteile des Vermögens des Verstorbenen auf, die schon bekannt sind. Das Protokoll wird bei der «Recette et Administration de District» eingereicht. Diese entscheidet, ob über den Nachlass durch einen Notar ein Inventar aufzunehmen ist (grundsätzlich ist das der Fall, wenn das Bruttovermögen des Verstorbenen CHF 35 000.– übersteigt). Ist ein Inventar erforderlich, ernennt die «Recette et Administration de District» auf Vorschlag der Erben den Notar, der mit der Aufnahme des Inventars betraut wird.



Im **Kanton Luzern** hat die Teilungsbehörde des Gemeinderats (Gemeindepräsident und ein weiteres Mitglied) nach dem Tod einer Person innert zweier

Wochen ein amtliches Inventar aufzunehmen. Die Inventaraufnahme kann nur dann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.



Im **Kanton Solothurn** hat die Einwohnergemeinde, in welcher der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, innert 30 Tagen nach dem Tode des Erblassers

ein Inventar aufzunehmen. Die Inventaraufnahme kann nur unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass der Erblasser kein Vermögen hinterlässt und auch keine Gläubiger, Bürgen oder Erben die Aufnahme eines solchen verlangen. Bei Unterlassung der Inventaraufnahme ist eine Vermögenslosigkeitsbescheinigung auszustellen. Eine Siegelung oder die Verschliessung der Nachlassgegenstände ist vorzunehmen, wenn das Erbrecht selbst streitig ist, wenn

die Erben unbekannt sind, wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist oder wenn Gefahr besteht, dass Nachlassgegenstände beiseite geschafft werden.



Im **Kanton Zug** wird, sofern Vermögen vorhanden ist, innert zwei Wochen ein amtliches Inventar aufgenommen. Dies geschieht durch das Erbschaftsamt der

Wohnsitzgemeinde des Erblassers. An der Inventaraufnahme müssten mindestens ein handlungsfähiger Erbe und sofern es unmündige oder entmündigte Erben gibt, deren gesetzliche Vertreter teilnehmen. Erst nach der Inventaraufnahme entdeckte Vermögensgegenstände müssen innert zehn Tagen dem Erbschaftsamt nachgemeldet werden. Die Erben dürfen vor Aufnahme des Inventars nicht ohne ausdrückliche Bewilligung des Erbschaftsamtes über die vorhandenen Vermögenswerte verfügen.

Zusätzlich zur Inventaraufnahme nimmt das Erbschaftsamt auch noch die Siegelung der Erbschaft vor, wenn diese von einem Erben unter Angabe eines berechtigten Interesses oder von einem Erbschaftsgläubiger verlangt wird, der die Gefahr einer Benachteiligung glaubhaft macht.

### **Welche Unterlagen sollte der Erblasser griffbereit aufbewahren?**

Damit den Hinterbliebenen die Erledigung der vorgenannten Vorkehrungen leichter von der Hand geht, sollte der Erblasser die folgenden Unterlagen sorgfältig aufbewahren und griffbereit halten:

- Testament(e), Erbvertrag, Ehevertrag
- Adressliste der nächsten Angehörigen/Bekanntesten
- Wünsche betreffend Bestattung/Todesanzeige/Abdankung
- Evtl. Lebenslauf für die Abdankung
- Versicherungspolicen bzw. alle Versicherungsunterlagen
- Ausweise (Familienbüchlein, Niederlassungsausweis, AHV-Ausweis usw.)

- Angaben über AHV- und Renten-Auszahlungen (welche Ausgleichs- bzw. Pensionskasse?)
- Übersicht über Vermögensverhältnisse (Banken, Sparhefte, Konti, Depots, Wertschriften, Liegenschaften, Kopie der letzten Steuererklärung)

### **Was ist in den Wochen nach dem Todesfall zu tun?**

Vorkehrungen, welche nicht dringend sind, jedoch in den ersten Wochen nach dem Tod des Erblassers an die Hand genommen werden sollten, sind etwa:

- Eventuell Kündigung des Mietvertrages für die Wohnung des Erblassers (da die meisten Vermieter auch bei Kündigung infolge Versterbens des Mieters auf die vertragliche Kündigungsfrist bestehen, hat jeder Monat, in dem länger mit der Kündigung zugewartet wird, weitere Zahlungspflichten der Erben zur Folge).
- Bei Wohnungsauflösung des Erblassers: Abmeldung/Kündigung Elektrizität, Gas, Telefonanschluss, Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung (diese erst per Kündigungsdatum, damit der Versicherungsschutz bis dann gewährleistet ist) usw.
- Überprüfung von allfälligen Darlehens- und Leasingverträgen, eventuell Kündigung oder Anpassung derselben (auch hier Einhaltung der Kündigungsfristen nötig und somit eventuell weitere Zahlungspflicht der Erben).
- Eventuell Kündigung von Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements, sofern diese vom überlebenden Ehepartner nicht weiter gewünscht werden.
- Kündigung von Mitgliedschaften des Erblassers in Vereinen.
- Meldung des Todes bei der Krankenkasse, eventuell Zustellung der Arzt- und Spitalrechnungen für die Rückerstattung durch die Krankenkasse.
- Das Militär (gemäss Dienstbüchlein) ist über den Tod zu orientieren (nur beim Versterben einer noch dienstpflichtigen Person).

### **Bestattungsinstitute**

Die möglichen Dienstleistungen der Bestattungsinstitute umfassen:

- Beratung bei Wahl des Sarges, dessen Ausstattung, der Sargdekoration und der Kränze sowie weiterer Blumen; Beratung bei der Wahl des Totenkleides
- Einsargung des Verstorbenen, Aufbahrung zu Hause oder in der Aufbahrungshalle, Überführung des Verstorbenen in den Aufbahrungsraum
- Beratung bei der Wahl der Urne
- Bestellung von Leidzirkularen (inkl. Verfassen des Textes), evtl. Versand derselben
- Aufgabe der Todesanzeigen in den Zeitungen (inkl. Verfassen des Textes)
- Bestellung des Leichenmahls in einem Restaurant nach Wahl
- Eventuell Versand der Danksagungen
- Erledigung der amtlichen Formalitäten beim Zivil- und Bestattungsamt

Die Kosten der einzelnen Dienstleistungen variieren je nach Bestattungsinstitut. Eine «einfache» Begleitung bzw. Erledigung durch ein Bestattungsinstitut ist ab ca. CHF 2000.– möglich; gegen oben sind die Kosten offen, je nach Ansprüchen der Auftraggeber.

---

## Wer haftet im Erbfall wofür?

### Woraus bestehen Erbgangsschulden?

Erbgangsschulden sind Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Todesfall entstehen. Sie sind vorweg aus dem ungeteilten Nachlass zu bezahlen. Zu den Erbgangsschulden gehören etwa:

- Arztrechnungen
- Spital- und Pflegekosten
- Krankenkassenabrechnungen
- aufgelaufener Mietzins, Telefongebühren usw.
- amtliche Gebühren (Siegelung, Anordnung Inventar, Testamentseröffnung, Familienschein, Willensvollstreckerzeugnis usw.)
- Auslagen Bestattung, Aufbahrung
- Leidzirkulare, Todesanzeige, Danksagung
- Beisetzungsfeier, Grebt (Leichenmahl)
- Grabmal, Grabunterhalt
- Inventarisationskosten des Notars
- Honorar des Willensvollstreckers

Sie sind bei der Berechnung des Nachlasses für die Bestimmung der Pflichtteile und der Erbschaftssteuern abzuziehen.

### Wer bezahlt die Erbgangsschulden?

Für die Erbgangsschulden haftet grundsätzlich nur der Nachlass. Laut Entscheid des Bundesgerichtes werden die Begräbniskosten jedoch als Angelegenheit der näheren Verwandten angesehen. Den Verwandten wird deshalb eine subsidiäre Haftung auferlegt: Wenn der Nachlass zur Begleichung der Erbgangsschulden nicht ausreicht, müssen die nahen Angehörigen dafür einstehen.

### Muss man eine Erbschaft annehmen?

Nein. Die Erbschaft fällt zwar unmittelbar mit dem Tod des Erblassers von Gesetzes wegen den gesetzlichen Erben zu. Die Erben müssen also nicht ausdrücklich erklären, dass sie die Erbschaft annehmen wollen. Trotzdem haben Erben, die auf die Erbschaft verzichten wollen (z.B. bei Überschuldung des

Nachlasses), das Recht auf Ausschlagung. Die Ausschlagung muss innert dreier Monate nach Kenntnis des Todesfalls der Behörde mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden. Der gesetzliche Erbe erklärt, er verzichte auf seinen Erbteil, und wird behandelt, als wäre er vorverstorben. Dessen Nachkommen erben an seiner Stelle. Schlägt hingegen ein eingesetzter Erbe aus, gelangt sein Anteil an die gesetzlichen Erben des Erblassers.

### Was bedeutet «Einmischung»?

Während der Ausschlagungsfrist darf der unentschlossene vorläufige Erbe nur Handlungen vornehmen, welche durch die blosse Verwaltung der Erbschaft oder den Fortgang der Geschäfte gefordert werden. Geht er darüber hinaus, bei Einmischung, Aneignung oder Verheimlichung von Erbschaftssachen, so wird er zum endgültigen Erben und kann nicht mehr ausschlagen.

Als «Einmischung» in Nachlassangelegenheiten gilt zum Beispiel die Aufteilung des Hausrats, das Abhängen und Mitnehmen der Wanduhr im Altersheim oder die Kündigung einer Mietwohnung zur späteren Selbstbenutzung. Keine Einmischung liegt dagegen vor, wenn der vorläufige Erbe Auskünfte über den Stand der Erbschaft einholt oder wenn er eine Erbenbescheinigung ausstellen lässt.

### Wer bezahlt die Erbschaftsschulden?

Neben den Erbgangsschulden haften die Erben ausserdem für die zu Lebzeiten des Erblassers entstandenen Passiven, welche als Erbschaftsschulden bezeichnet werden (z.B. aufgelaufene Steuerschulden).

Die Erben, welche in die Rechtsstellung des Erblassers eintreten, haften für dessen Schulden solidarisch sowohl mit der Erbschaft als auch mit ihrem persönlichen Vermögen.

### **Welche Vorteile bietet ein öffentliches oder ein Erbschaftsinventar?**

Sind die Vermögensverhältnisse zur Zeit des Todes des Erblassers derart unübersichtlich, dass nicht feststeht, ob und welche Schulden vorhanden sind, kann jeder Erbe innert Monatsfrist nach Kenntnis des Ablebens des Erblassers die Errichtung eines Erbschaftsinventars oder eines öffentlichen Inventars verlangen.

Das **Erbschaftsinventar** (= Sicherungsinventar) wird durch einen Notar (Bern, Freiburg und Jura) bzw. im Kanton Luzern durch die Gemeinde aufgenommen. Im Kanton Aargau lässt der Gerichtspräsident (Bezirksgericht) das erbrechtliche Inventar durch den Gemeinderat des Wohnortes aufnehmen. Im Kanton Basel-Landschaft wird das Inventar durch die Bezirksschreiberei (Erbschaftsamt) und im Kanton Basel-Stadt durch das Erbschaftsamt aufgenommen. Im Kanton Solothurn ist der Präsident der Einwohnergemeinde, in welcher der Erblasser den letzten Wohnsitz hatte, für die Aufnahme des Inventars zuständig. In aller Regel wird diese Aufgabe einem

Inventurbeamten delegiert. Im Kanton Zug wird das Erbschaftsinventar durch das Erbschaftsamt der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen aufgenommen. Das Erbschaftsinventar enthält ein möglichst genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände sowie der sich aus den Unterlagen des Verstorbenen ohne weitere Abklärungen ergebenden Verbindlichkeiten. Nach der Durchführung der Inventarisierung erhalten die Erben nochmals eine Frist, während der sie die Ausschlagung erklären können.

Beim **öffentlichen Inventar** werden unter Mithilfe des sog. Massaverwalters alle Aktiven und Passiven des Nachlasses festgestellt; damit verbunden ist ein öffentlicher Rechnungsruf mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist anzumelden. Darauf können die Erben erklären, ob sie die Erbschaft ausschlagen, die amtliche Liquidation verlangen oder die Erbschaft vorbehaltlos oder «unter öffentlichem Inventar» (= Haftung nur für Schulden, die im Inventar verzeichnet sind) annehmen wollen.

## Welches sind die Vor- und Nachteile der einzelnen Inventararten?

### Inventararten

	Steuerinventar	Erbschaftsinventar/ Sicherungsinventar	Öffentliches Inventar
<b>Zweck</b>	Feststellung Nachlassvermögen	Feststellung der Aktiven und Passiven mit Schätzung Ist gleichzeitig Sicherungs- und Steuerinventar	dito  Dient zugleich als Steuerinventar
<b>Anordnende Behörde</b>	Gemeinderat (AG); Bezirksschreiberei (Erbschaftsamt) (BL); Regierungsstatthalter des letzten Wohnsitzes (BE); Friedensgericht (FR); «Recette et Administration de District» (JU); Teilungsbehörde der Gemeinde (LU); Kant. Steuerverwal- tung (ZG); Im Kanton Solothurn nicht bekannt.	Gerichtspräsident des letzten Wohnsitzes (AG); Bezirksschreiberei (Erbschaftsamt) (BL); Vormund- schaftsbehörde oder Regierun- gsstatthalter des letzten Wohnsitzes (BE); Friedensgericht (FR); «Recette et Administration de District» (JU); Teilungsbehörde der Gemein- de (LU); Gemeindepräsident/Inven- turbeamter (SO); Erbschaftsamt (ZG)	Gerichtspräsident des letzten Wohn- sitzes (AG); Bezirksschreiberei (Erb- schaftsamt) (BL); Regierungsstatthalter (BE); Gerichtspräsident des letzten Wohnortes (FR); «Juge administratif des Tribunal de première instance» (JU – Verwaltungsrichter am erstins- tanzlichen Gericht); Teilungsbehörde der Gemeinde (LU); örtlich zuständiger Amtsschreiber (SO); Kantonsgege- richtspräsidium (ZG)
<b>Voraus- setzungen</b>	Primäres Inventar, falls: <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist (Bern: eheliches Vermögen über CHF 100 000.–)</li> <li>• keine Anzeichen für weiteres Vermögen (Erbvorempfänge usw.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erbe bevormundet oder zu bevormunden oder</li> <li>• unmündige Kinder oder</li> <li>• ein Erbe dauernd und vertre- tungslos abwesend oder</li> <li>• Antrag eines Erben</li> <li>• Nacherbeneinsetzung</li> </ul>	<b>Antrag eines Erben</b> innert Monats- frist seit Kenntnis vom Erbfall
<b>Besonder- heiten</b>	Amtliche Feststellung über Vermö- gensverhältnisse/Auskunftspflicht der Erben/Willensvollstrecker	dito zusätzlich: Beistand für unmündige Kinder	dito nur auf Verlangen eines Erben zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungsruf</li> <li>• Massaverwalter</li> </ul> Bei unklaren Vermögensverhältnissen (z.B. Geschäftsinhaber). Der Antragstel- ler haftet subsidiär für die Kosten des Inventars!
<b>Ausschla- gungsmög- lichkeit</b>	3 Monate, beginnend für <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesetzliche Erben: mit Kenntnis Erbfall</li> <li>• eingesetzte Erben: mit amtlicher Mitteilung der Verfügung</li> </ul>	Innert 3 Monaten seit Kenntnis vom Abschluss des Inventars (Art. 568 ZGB)	Binnen Monatsfrist nach Abschluss des Inventars (Art. 587 Abs. 1 ZGB)

## Vor- und Nachteile der Inventararten

	Vorteile	Nachteile
<b>Steuerinventar</b> (von den Steuern vorgeschrieben)	Einfachste Inventarart Schnell und meist kostengünstig	Inventar ist für die Erbteilung nicht verbindlich, Schätzungen haben nur fiskalischen Zweck Evtl. braucht es eine neue Schätzung für die Teilung
<b>Erbschaftsinventar</b> (vom ZGB vorgeschrieben)	Ausschlagungsfrist beginnt erst 3 Monate nach Kenntnis des Inventars  Kein Rechnungsruf = keine Publizität  Umfangreicher als Steuerinventar, auch nicht verfallene Pfand- und Bürgschaftsverpflichtungen werden verzeichnet	Inventar ist für die Erbteilung nicht verbindlich  Schätzungen haben nur fiskalischen Zweck  Evtl. braucht es eine neue Schätzung für die Teilung
<b>Öffentliches Inventar</b> (nützlich für unklare wirtschaftliche Verhältnisse)	Haftung der Erben grundsätzlich nur für Schulden, welche im Inventar aufgenommen worden sind, bei Annahme unter öffentlichem Inventar  Amtliche Schätzung der gesamten Inventarstücke (Art. 581 ZGB): klare Verhältnisse	Rechnungsruf: evtl. nicht gewünschte Publizität  Während der Dauer des Inventars (60 Tage) dürfen nur die nötigen Verwaltungshandlungen vorgenommen werden  Zusätzliche Kosten durch Publikation und Massaverwalter (schnell über CHF 10000.–)

---

## Was tut der Willensvollstrecker?

### In welchen Fällen ist ein Willensvollstrecker sinnvoll?

Der Willensvollstrecker steht den Erben in komplexen Erbteilungen beratend, allenfalls vollziehend (bei Uneinigkeit der Erben) zur Seite. Er hilft (oder zieht entsprechende Spezialisten bei) bei Liegenschaftsschätzungen, Unternehmensteilungen, Mobiliaraufteilungen, Verkäufen von Sammlungen usw., immer unter Anwendung und Beachtung der Steuer- und Gesetzesvorschriften.

Insbesondere bei zahlreichen (evtl. sogar unter sich zerstrittenen) Erben, bei schwierigen Familienverhältnissen (Kinder aus verschiedenen Ehen usw.), Liegenschaften, Wertschriftenvermögen, Selbstständigerwerbenden usw. ist die Ernennung eines Willensvollstreckers praktisch ein **Muss**.

### Welche Person meines Vertrauens ist geeignet?

Primär eignet sich für diese anspruchsvolle Aufgabe eine aussenstehende Persönlichkeit mit entsprechenden juristischen Kenntnissen. Es empfiehlt sich nicht, ein Einmannbüro zu beauftragen, wo nicht mindestens die Stellvertretung klar und langfristig geregelt ist. Es kann auch eine juristische Person, z.B. die Valiant Privatbank AG, Bern, eingesetzt werden.

### Wie viel kostet ein Willensvollstrecker?

Die Entschädigung muss **«angemessen»** sein. Kriterien für diesen juristischen Gummibegriff sind:

- Aufwand
- Höhe des Nachlassvermögens
- Komplexität (z.B. Unternehmensteilung, Liegenschaften in diversen Kantonen/Ländern, Streit unter den Erben, Steuerfragen)

Das Bundesgericht hat sich bereits viele Male zur Entschädigungsfrage geäußert. In üblichen Verhältnissen kann mit einem Aufwand von rund 2 % des Brutto-Nachlassvermögens gerechnet werden. In komplexen Verhältnissen ist die leibzeitige Vereinba-

rung eines Kostendachs sinnvoll. Immerhin kann das Honorar des Willensvollstreckers von den Erbschaftssteuern in Abzug gebracht werden.

### Wie gehe ich vor?

Das Willensvollstreckermandat kann ausschliesslich in einem Testament (siehe S. 45), unter den entsprechenden Formauflagen, erteilt werden. Das hat den Vorteil, dass ein Mandat jederzeit änderbar ist oder widerrufen werden kann.

Beispiel einer Einsetzung mit spezifischen Aufgaben: «Ich setze M.H., Fürsprecher und Notar, in Bern, als Willensvollstrecker ein. Bei dessen Verhinderung oder Ableben soll die **Valiant Privatbank AG**, Bern, das Mandat führen. Neben den Auszahlungen der Vermächtnisse innert 6 Monaten nach meinem Tod soll meine Liegenschaft im Wallis an meinen Neffen übertragen und das Wohnrecht zugunsten meiner Ehefrau im Grundbuch abgesichert werden. Das Mobiliar soll der Willensvollstrecker nach dem Tod der Ehefrau nach einer separaten Liste verteilen. Den Rest, den die Erben nicht wollen, hat der Willensvollstrecker nach seiner Wahl einer gemeinnützigen Institution auszuhändigen.»

### Was darf ein Willensvollstrecker?

Der Willensvollstrecker hat eine sehr starke, überragende Stellung. Er benötigt keine Vollmacht der Erben, um Sparhefte zu saldieren, Wertschriften zu verkaufen usw. Es genügt, dass er sich mit dem «Willensvollstreckerzeugnis», einer Einsetzungsbestätigung der Testamentseröffnungsbehörde (AG: Gerichtspräsident; BL: Bezirksschreiberei [Erbschaftsamt]; BS: Erbschaftsamt; BE: Notar oder Gemeinderat; FR: Friedensgericht; JU: Notar; LU: Teilungsbehörde des Gemeinderats, SO: Amtschreiber; ZG: gemeindliches Erbschaftsamt) ausweist. Im Fall der Erbteilung muss aber der Willensvollstrecker den übereinstimmenden Willen aller Erben berücksichtigen.

Er ist nicht von den Erben absetzbar, sondern der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Nur diese, nicht aber die Erben, kann einen Willensvollstrecker absetzen.

### **Wie haftet der Willensvollstrecker?**

Arbeitet der Willensvollstrecker unsorgfältig, verzögert er die Teilung, zieht er keine Spezialisten bei usw., so ist er gegenüber den Erben schadenersatzpflichtig. Ausserdem hat der Willensvollstrecker gegenüber den Steuerbehörden eine Auskunftspflicht. Er kann wegen Steuerhinterziehung und -betrug bestraft werden und haftet in diesem Fall solidarisch für die Nach- und Strafsteuern!

### **Art. 517 ZGB**

#### A. Erteilung des Auftrages

- <sup>1</sup> Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen.
- <sup>2</sup> Dieser Auftrag ist ihnen von Amtes wegen mitzuteilen, und sie haben sich binnen 14 Tagen, von

dieser Mitteilung an gerechnet, über die Annahme des Auftrages zu erklären, wobei ihr Stillschweigen als Annahme gilt.

- <sup>3</sup> Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.

### **Art. 518 ZGB**

#### B. Inhalt des Auftrages

- <sup>1</sup> Die Willensvollstrecker stehen, soweit der Erblasser nichts anderes verfügt, in den Rechten und Pflichten des amtlichen Erbschaftsverwalters.
- <sup>2</sup> Sie haben den Willen des Erblassers zu vertreten und gelten insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen.
- <sup>3</sup> Sind mehrere Willensvollstrecker bestellt, so stehen ihnen diese Befugnisse unter Vorbehalt einer anderen Anordnung des Erblassers gemeinsam zu.

---

## **Welches sind die Chancen und Risiken der Ausschlagung einer Erbschaft?**

### **Was bedeutet «Ausschlagung»?**

Zum Erwerb einer Erbschaft bedarf es keiner besonderen Annahmeerklärung der Erben, sie folgen dem Erblasser im Rahmen der sog. Universalsukzession in seinen Rechten und Pflichten automatisch nach. Bekanntlich übernehmen die Erben nicht nur die Aktiven des Erblassers, sondern auch dessen Passiven. Für die Schulden des Nachlasses haften alle Erben solidarisch, sowohl mit dem Nachlass als auch (sogar!) mit ihrem eigenen Vermögen.

Um dieser «automatischen» Erbfolge und deren Konsequenzen zu entgehen, hat jeder Erbe die Möglichkeit, auf seine Erbenstellung zu verzichten und die Erbschaft rechtzeitig auszuschlagen. Die Ausschlagungserklärung muss innert dreier Monate

seit Kenntnisnahme vom Tod des Erblassers bei der zuständigen Behörde abgegeben werden. Im Kanton Aargau ist der örtlich zuständige Bezirksgerichtspräsident, im Kanton Basel-Landschaft die Bezirksschreiberei (Erbschaftsamt), im Kanton Basel-Stadt das Erbschaftsamt, im Kanton Bern der Regierungstatthalter des letzten Wohnsitzes des Erblassers, im Kanton Freiburg der Bezirksgerichtspräsident, im Kanton Jura der «Juge administratif» des «Tribunal de première instance» (Verwaltungsrichter am erstinstanzlichen Gericht), im Kanton Luzern die Teilungsbehörde des Gemeinderats (Gemeindepräsident und ein weiteres Mitglied), im Kanton Solothurn der Amtschreiber und im Kanton Zug das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

## **Wann sollte eine Erbschaft ausgeschlagen werden?**

Als Motive für eine Ausschlagung sind denkbar:

- Persönliche Gründe (schlechtes Einvernehmen mit dem Erblasser oder mit Personen, zu deren Gunsten der Erblasser Auflagen angeordnet hat)
- Verzicht zugunsten anderer Erben (die Ehefrau des Erblassers soll z.B. zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts den gesamten Nachlass zu Eigentum erhalten)
- Überschuldung oder vermutete Überschuldung des Nachlasses (Wenn der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes offensichtlich überschuldet war, ist eine Ausschlagungserklärung gemäss ZGB 566 II nicht erforderlich; für diesen Fall wird von Gesetzes wegen angenommen, dass die Erben den Nachlass ausschlagen.)
- Vorbestehende Überschuldung des Erben
- Zur Steuerersparnis (z.T. Erbschafts-, aber auch Einkommens- und Vermögenssteuer)
- Die vermögende, betagte Witwe kann zugunsten ihrer Nachkommen ausschlagen
- Der vermögende Nachkomme des Erblassers kann zugunsten seiner finanziell schwächer gestellten Mutter (= der Witwe) ausschlagen.

## **Was passiert mit dem ausgeschlagenen Erbteil?**

Die Erklärung der Ausschlagung gilt nur für denjenigen Erben, der sie abgibt. Schlägt also ein gesetzlicher Erbe die Erbschaft aus, so treten seine Verwandten an dessen Stelle. Er wird behandelt, als wenn er vorverstorben wäre, den Erbgang also nicht erlebt hätte. Gemäss dem so genannten Eintrittsprinzip treten die übrigen Erben an seine Stelle.

Unter ihnen gilt das Gleichheitsprinzip. Auf der Ausschlagungserklärung selbst sind die Begünstigten nicht explizit zu erwähnen.

Schlägt hingegen ein eingesetzter Erbe aus, so fällt dessen Anteil nicht an seine erbberechtigten Verwandten, sondern an die gesetzlichen Erben des Erblassers, sofern dieser nicht eine Ersatzverfügung

für diesen Fall getroffen hat. Ähnlich verhält es sich mit der «Ausschlagung» (eigentlich: Forderungsverzicht) von Vermächtnissen.

## **Wie können sich die Gläubiger des Erben gegen dessen Ausschlagung wehren?**

Schlägt ein überschuldeter Erbe die Erbschaft aus, damit er seine eigenen Schulden nicht bezahlen muss, besteht für die Gläubiger die Möglichkeit, diese Ausschlagung anzufechten (ZGB 578). Wird die Anfechtung gutgeheissen, so gelangt die Erbschaft zur amtlichen Liquidation.

## **Was passiert, wenn alle Erben ausschlagen?**

Falls sämtliche Erben die Erbschaft ausschlagen, wird diese ebenfalls amtlich liquidiert. Obschon dann alle Erben auf ihre Erbansprüche verbindlich verzichtet haben, gehen sie unter Umständen nicht leer aus: Schaut nach dieser Liquidation trotzdem noch ein Überschuss heraus, so wird dieser den ursprünglich berechtigten Erben überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bei amtlichen Liquidationen ein öffentlicher Rechnungsruf erfolgt. Diese Ausschreibung ist manchen Erben nicht besonders angenehm, weshalb oft auch eine überschuldete Erbschaft angetreten wird.

## **Gibt es Alternativen zur Ausschlagung?**

Sind die Vermögensverhältnisse zur Zeit des Todes des Erblassers derart unübersichtlich, dass nicht feststeht, ob und welche Schulden vorhanden sind, können die Erben innert Monatsfrist seit Kenntnis des Erbfalls auch die verbindliche Feststellung aller Aktiven und Passiven mittels eines öffentlichen Inventars oder eines Erbschaftsinventars verlangen. Dieses Inventar dient dann als Entscheidungsgrundlage für die Frage, ob das Erbe ausgeschlagen werden soll.

---

## Wer verwaltet das Kindsvermögen beim Tod der Eltern?

Grundsätzlich steht den Eltern die gemeinsame Verwaltung des Kindsvermögens zu, solange die Kinder noch nicht mündig sind, d.h. das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben. Die Eltern sind in der Verwaltung des Kindsvermögens unter Vorbehalt der Bestimmungen über dessen Schutz selbstständig und weder an Weisungen der vormundschaftlichen Behörden noch an deren Zustimmung gebunden.

### **Was passiert beim Tod eines Elternteils?**

Stirbt ein Elternteil, ist nur der überlebende Elternteil für die Verwaltung dieses Kindsvermögens zuständig.

In diesem Fall ist der Vormundschaftsbehörde innert angemessener Frist ein Inventar über das Kindsvermögen (Stand im Zeitpunkt der Übernahme der Verwaltung) einzureichen. Dieses Inventar ist nur bei bedeutenden Vermögensveränderungen (Zuwachs oder Abgang) zu ergänzen. Die Vormundschaftsbehörde kann je nach Art und Grösse des Vermögens die periodische Rechnungsstellung bzw. Berichtserstattung über den Stand des Kindsvermögens verlangen.

Nur wenn die sorgfältige Verwaltung des Kindsvermögens nicht hinreichend gewährleistet ist, trifft die

Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindsvermögens. Sofern eine konkrete Gefährdung des Kindsvermögens befürchtet wird, kann im Extremfall eine Vermögensbeistandschaft angeordnet werden. Grundsätzlich steht es dem überlebenden Ehegatten zu, für den Unterhalt sowie Erziehungs- und Ausbildungszwecke in angemessener Weise (unter Berücksichtigung der eigenen Leistungsfähigkeit) über die Erträge des Kindsvermögens zu verfügen. Das Kindsvermögen darf in jedem Fall nur mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde angezehrt werden.

Sofern bei Rechtsgeschäften mit eigenen Kindern eine Interessenkollision besteht, ist dem Kind für die Dauer dieser Interessenkollision ein Vermögensbeistand beizuordnen.

### **Was passiert beim Tod beider Elternteile?**

Sterben beide Elternteile und sind die Kinder noch nicht mündig, so wird eine Vormundschaft bestellt. Die Eltern können in einem Testament oder Erbvertrag für diesen Fall geeignete Personen vorsehen. Diese sind durch die Vormundschaftsbehörden grundsätzlich zu berücksichtigen.

<b>Ereignis</b>	<b>Massnahme</b>
<b>Letztwillige Verfügung</b>	<p>Im Rahmen einer letztwilligen Verfügung können bereits gewisse Anordnungen zum Schutz des Kindsvermögens getroffen werden, z.B. Wunsch nach einer bestimmten Person als Vertretungsbeistand.</p> <p>Für den Fall, dass beide Elternteile gleichzeitig versterben, können bestimmte Personen als Vormünder im Rahmen eines Testamentes oder eines Erbvertrages vorgesehen werden.</p>
<b>Todesfall eines Elternteils</b>	<p>Anordnung eines Erbschaftsinventars über den Nachlass bei minderjährigen Erben (Kanton Bern). Errichtung eines Inventars über das Kindsvermögen, meist im Rahmen des Erbschaftsinventars.</p>
<b>Erbengemeinschaft</b>	<p>Anordnung der Beistandschaft, sofern Eltern und Kinder gemeinsam Mitglieder der Erbengemeinschaft sind und Verwaltungshandlungen zu einer Interessenkollision führen können.</p>
<b>Erbteilung (sofern Eltern und Kinder Mitglieder der Erbengemeinschaft sind)</b>	<p>Mitwirkung und Unterzeichnung des Beistands beim Abschluss des Erbteilungsvertrags. Die Vormundschaftsbehörde muss dem Erbteilungsvertrag ebenfalls zustimmen (Interessenkollision).</p>
<b>Spätere Verwaltung</b>	<p>Sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, wird das Kindsvermögen weiterhin normal durch den überlebenden Elternteil verwaltet. Als Grundsätze gelten: Vermögensverwaltung zum Wohl des Kindes; Mehrung des Kindsvermögens.</p> <p>Ausnahme: Verbrauch des Vermögensertrages für den Unterhalt (Massstab: eigenes Leistungsvermögen).</p> <p>Nur mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde gestattet: Vermögensverzehr des Kindsvermögens.</p> <p>Je nach Interessenlage für das Kindsvermögen: Anordnung der folgenden Massnahmen durch die Vormundschaftsbehörde (in der Reihenfolge der Schwere der Eingriffe):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Periodische Rechnungslegung/Berichterstattung, Budgetplanung und -beratung mit Pflicht zu Einblick und Auskunft an die Vormundschaftsbehörde</li> <li>• Weisungen für die Verwaltung/Hinterlegung/Sicherheitsleistung</li> <li>• Verwaltungsbeistandschaft</li> </ul>
<b>Mündigkeit des Kindes</b>	<p>Die elterliche Vermögensverwaltung erlischt im Normalfall bei Eintreten der Mündigkeit des Kindes, d.h. beim Erreichen des 18. Altersjahres, ausnahmsweise auch beim Entzug der elterlichen Sorge. Die Eltern haben das Kindsvermögen zusammen mit einer Abrechnung dem Kind bzw. dessen Vormund herauszugeben.</p>

## Wie ist der Nachlass zu teilen?

### Die Teilung des Nachlasses zwischen überlebendem Ehegatten und Nachkommen

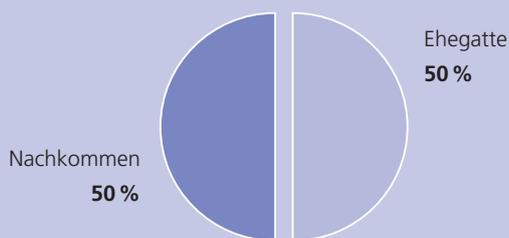
#### Vorbemerkung

Nach dem Tod einer verheirateten Person findet zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Das eheliche Vermögen wird dabei je nach Güter-

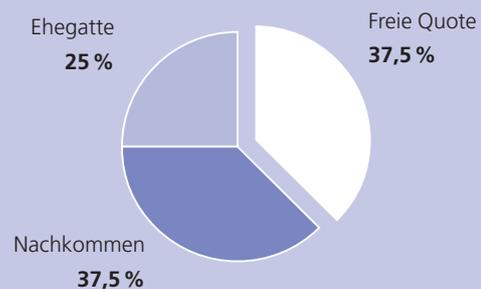
stand (siehe S. 33) unterschiedlich zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Nachlass aufgeteilt. Was in der güterrechtlichen Auseinandersetzung ins Nachlassvermögen fällt, wird anschliessend im Rahmen der Erbteilung unter den Erben des Verstorbenen verteilt.

#### Teilung des Nachlasses zwischen überlebendem Ehegatten und Nachkommen:

1. Gesetzliche Erbquote des Ehegatten =  $\frac{1}{2}$
2. Gesetzliche Erbquote der Nachkommen =  $\frac{1}{2}$

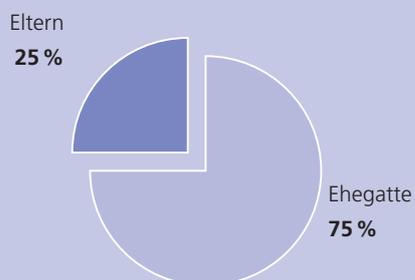


1. Pflichtteil des Ehegatten =  $\frac{1}{4}$
2. Pflichtteil der Nachkommen =  $\frac{3}{8}$
3. Verfügbare Quote =  $\frac{3}{8}$

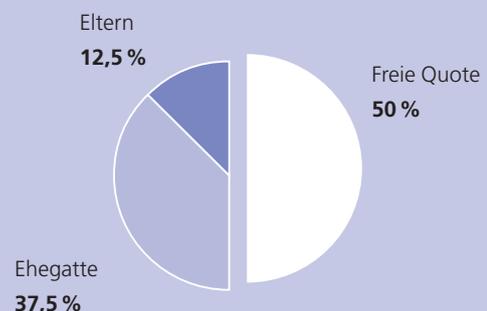


#### Teilung des Nachlasses zwischen überlebendem Ehegatten und Eltern:

1. Gesetzliche Erbquote des Ehegatten =  $\frac{3}{4}$
2. Gesetzliche Erbquote der Eltern =  $\frac{1}{4}$



1. Pflichtteil des Ehegatten =  $\frac{3}{8}$
2. Pflichtteil der Eltern =  $\frac{1}{8}$
3. Verfügbare Quote =  $\frac{1}{2}$



**Geschwister haben kein Pflichtteilsrecht.**

## Wie werden Grundstücke im Erbgang erworben?

### Wann entsteht eine Erbengemeinschaft?

Im Gegensatz zur rechtsgeschäftlichen Übertragung von Grundstücken unter Lebenden (Kauf, Tausch, Schenkung usw.), bei welcher der Eintrag im Grundbuch eine zwingende Voraussetzung für den Eigentumserwerb darstellt, findet die Übertragung von Grundstücken im Erbgang **ohne Eintrag im Grundbuch** statt.

Die Erben erwerben das Eigentum an den Grundstücken im Nachlass des Erblassers wie alles andere Vermögen im Zeitpunkt des Todesfalles.

### Wann kann ich über ein geerbtes Grundstück verfügen?

Bekanntlich kann nur über Grundstücke verfügen, wer sich gegenüber dem Grundbuchamt als berechtigter Eigentümer ausweisen kann. Nur wenn sichergestellt ist, dass der im Grundbuch eingetragene Eigentümer mit demjenigen übereinstimmt, der über das Grundstück verfügen will, wird das Grundbuchamt einen Eigentumsübergang auch tatsächlich in das Grundbuch eintragen.

Da beim Erwerb im Erbgang der verstorbene Erblasser als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, muss der Erbe sein Eigentum am Grundstück mit einem besonderen Ausweis nachweisen. Dieser Nachweis wird durch einen Erbschein erbracht (teilweise auch Erbgangsurkunde oder Erbbescheinigung genannt). Der Erbschein wird im Kanton Aargau durch den Bezirksgerichtspräsidenten erstellt. Im Kanton Basel-Landschaft stellt die Bezirksschreiberei (Erbchaftsamt) die Erbenbescheinigung aus, im Kanton Basel-Stadt das Erbschaftsamt. Im Kanton Bern wird der Erbschein durch einen Notar, im Kanton Freiburg durch den Friedensrichter, im Kanton Jura durch den Gemeinderat, im Kanton Luzern durch die Teilungsbehörde des Gemeinderats, im Kanton Solothurn durch den Amtsschreiber und im Kanton Zug durch die Erbteilungskommission der Gemeinde erstellt.

Der Erbschein enthält die amtliche Feststellung, dass die in der Urkunde erwähnten Personen als einzige Erben anerkannt sind.

Gestützt auf diese Urkunde wird nach der Anmeldung im Grundbuchamt der einzelne Erbe oder bei einer Personenmehrheit die Erbengemeinschaft im Grundbuch eingetragen und erlangt damit die Verfügungsberechtigung über das Grundstück.

### Welche Steuerfolgen hat der Erbgang bei Grundstücken?

Die Erbschaftssteuern werden bei Grundstücken – anders als bei beweglichen Sachen – am Ort erhoben, wo sich das Grundstück befindet.

#### Beispiel

A erwirbt im Jahre 1950 ein Einfamilienhaus zum Preis von CHF 180 000.–. Bis zu seinem Ableben tätigt er wertvermehrende Investitionen im Umfang von CHF 200 000.–. Im Jahre 1995 stirbt A. Zu diesem Zeitpunkt beträgt der Vermögenssteuerwert des Grundstücks CHF 250 000.–. Das Grundstück ist nicht mit Hypotheken belastet. Sein Sohn S erwirbt das Grundstück als Alleinerbe im Erbgang.



Im **Kanton Aargau** werden keine Handänderungssteuern erhoben. Zudem löst der Erbgang keine Grundstücksgewinnsteuer aus (Aufschub).

Auf dem Vermögenssteuerwert sind zwar grundsätzlich Erbschaftssteuern geschuldet. Als Nachkomme ist A hiervon aber befreit.

**Total Handänderungs-, Grundstücksgewinn- und Erbschaftssteuer** CHF 0.–



Im **Kanton Basel-Landschaft** löst der Erbgang keine Handänderungssteuern und keine Grundstückgewinnsteuern aus (Aufschub).

S übernimmt allerdings eine latente Grundstückgewinnsteuerlast. Auf dem Verkehrswert sind zwar grundsätzlich Erbschaftssteuern geschuldet. Als Nachkomme ist S hiervon befreit.

**Total Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuer CHF 0.–**



Im **Kanton Basel-Stadt** werden keine Handänderungssteuern erhoben. Zudem löst der Erbgang keine Grundstückgewinnsteuer aus (Aufschub). Auf dem Steuerwert der Liegenschaft sind zwar grundsätzlich Erbschaftssteuern geschuldet. Als Nachkomme ist S aber hiervon befreit.

**Total Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuer CHF 0.–**



Im **Kanton Bern** löst der Erbgang keine Handänderungssteuer (unentgeltlicher Eigentumsübergang) und keine Grundstückgewinnsteuer aus (Aufschub). Auf dem amtlichen Wert im Zeitpunkt des Erbgangs sind zwar grundsätzlich Erbschaftssteuern geschuldet. Als Nachkomme ist S hiervon aber befreit (seit dem 1.1.2006).

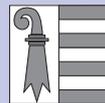
**Total Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuer CHF 0.–**



Im **Kanton Freiburg** löst der Erbgang durch Nachkommen keine Handänderungssteuern (Befreiung in direkter Linie) und keine Grundstückgewinnsteuer (Aufschub) aus. Auf dem Steuerwert der Liegenschaft sind zwar grundsätzlich Erbschafts-

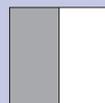
steuern geschuldet. Als Nachkomme ist S hiervon aber befreit.

**Total Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuer CHF 0.–**



Im **Kanton Jura** wird die Handänderungssteuer zum reduzierten Satz von 1,25 % des amtlichen Werts zum Todeszeitpunkt erhoben, d.h. in diesem Beispiel CHF 3 125.–. Bei Nachkommen fällt keine Erbschaftssteuer an. Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben.

**Total Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuer CHF 3 125.–**

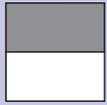


Im **Kanton Luzern** löst der Erbgang keine Handänderungssteuer und keine Grundstückgewinnsteuer aus (Aufschub). Die Erbschaftssteuern sind bei Grundstücken auf dem Vermögenssteuerwert geschuldet.

Der Erbschaftssteuersatz richtet sich nach der Nähe der Verwandtschaft und dem geerbten Vermögen. Die auf dem Grundstück lastenden Schulden können vollumfänglich abgezogen werden. In einzelnen Gemeinden haben Nachkommen keine Erbschaftssteuer zu bezahlen. Andere sehen eine Nachkommenerbschaftssteuer zwischen 1 und 2 % vor. Erbteile von unter CHF 100 000.– sind jedoch steuerfrei, höhere Beträge sind ohne Abzug eines Freibetrages steuerbar.

Erbschaftssteuer:	
Vermögensanfall	CHF 250 000.–
hiervon 2 %	CHF 5 000.–

**Total Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuer CHF 5 000.–**

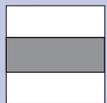


Im **Kanton Solothurn** löst der Erbgang keine Handänderungssteuern (unentgeltlicher Eigentumsübergang) und keine Grundstückgewinnsteuer aus (Aufschub). Auf dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Erbgangs sind grundsätzlich Erbschaftssteuern geschuldet. Als Nachkomme ist S hiervon aber befreit. Hingegen unterliegt der reine Nachlass der Nachlasssteuer. Diese beträgt

- 8 Promille von den ersten CHF 500 000
- 10 Promille von den nächsten CHF 500 000
- 13 Promille von den nächsten CHF 500 000
- 17 Promille von den nächsten CHF 500 000
- Ab CHF 2 000 000 beträgt die Nachlasssteuer 12 Promille.

**Total Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuer** CHF 0.–

**Nachlasssteuer** CHF 2 000.–



Der **Kanton Zug** kennt keine Handänderungssteuer. Eine Grundstückgewinnsteuer löst der Erbgang deshalb nicht aus, weil sie aufgeschoben wird. Der Eigentumswechsel unterliegt zwar grundsätzlich der Erbschaftssteuer, doch ist S als Nachkomme hiervon befreit.

**Total Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuer** CHF 0.–

### Welche Steuerfolgen hat der Grundstücksverkauf durch den Erben?

Bei einer späteren Veräußerung kann sich der Erbe für die Grundstückgewinnsteuer die Besitzdauer und die wertvermehrenden Aufwendungen des Erblassers anrechnen lassen.

### Beispiel

S hat 1995 von seinem Vater A ein Einfamilienhaus geerbt (siehe letztes Beispiel). Er tätigt selbst keine wertvermehrenden Investitionen und verkauft das Grundstück 2007 zum Preis von CHF 750 000.– an einen Nichtverwandten D.



Im **Kanton Aargau** werden keine Handänderungssteuern erhoben. Die Veräußerung löst jedoch Grundstückgewinnsteuern aus. Die Besitzdauer wird unterbrochen.

Zur Berechnung der Anlagekosten ist jener Erwerbspreis massgebend, welcher der letzten steuerbegründenden Veräußerung zugrunde lag. Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräußerung überbaut und länger als 10 Jahre im Eigentum des Veräusserers, werden die Anlagekosten pauschal festgelegt, sofern nicht höhere tatsächliche Kosten nachgewiesen werden.

Im Beispiel betragen die effektiven Anlagekosten CHF 380 000.–. Der Sohn S besitzt das Grundstück selbst seit 12 Jahren und kann sich zudem die Besitzdauer seines Vaters anrechnen lassen, was zu einer Gesamtbesitzdauer von 54 Jahren führt. Die pauschalierten Anlagekosten betragen demnach CHF 487 500.– (65 % des Veräußerungserlöses). Für S ist es vorteilhafter, anstelle der effektiven Kosten die Pauschale geltend zu machen. Der steuerbare Gewinn beträgt somit CHF 262 500.–.

Die Grundstückgewinnsteuern betragen (abhängig von der Besitzdauer) zwischen maximal 40 % und minimal 5 %.

Grundstückgewinnsteuern:

Grundstückgewinn	CHF	262 500.–
hiervon 5 %	CHF	13 125.–

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 13 125.–



Im **Kanton Basel-Landschaft** löst der Verkauf Handänderungssteuern von 2,5 % aus. Diese werden hälftig auf S und D aufgeteilt (je 1,25 %).

Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Befreiung bei Ersatzbeschaffungen oder bei dauernder Selbstnutzung möglich.

Bezüglich der Grundstückgewinnsteuer ist nach einem Steueraufschub (hier Erbgang) der Erwerbspreis der letzten steuerbegründenden Veräusserung (inkl. wertvermehrende Investitionen) massgebend.

Für die Berechnung des Grundstückgewinnes wird als Erwerbspreis in der Regel nicht der historische Kaufpreis (CHF 180 000.–), sondern ein höherer, durch die Behörde schematisch ermittelter «Verkehrswert vor 20 Jahren» berücksichtigt (im Beispiel CHF 495 258.–). Dieser Erwerbspreis wird dann aufgrund eines Indexes (1.21) der Teuerung angepasst. Der massgebende Erwerbspreis beträgt somit CHF 599 262.–.

#### Steuerfolgen für S:

Grundstückgewinn	CHF 150 738.–
Grundstückgewinnsteuer (25 %)	CHF 37 685.–
Handänderungssteuer (1,25 %)	CHF 9 375.–
Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer	CHF 47 060.–

#### Steuerfolgen für D:

Handänderungssteuer (1,25%)	CHF 9 375.–
-----------------------------	-------------

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer CHF 56 435.–**



Im **Kanton Basel-Stadt** löst die entgeltliche Veräusserung Handänderungssteuern von 3 % aus. Zudem fallen Grundstückgewinnsteuern an.

Die Besitzdauer wird unterbrochen, die Dumont-Frist neu ausgelöst.

#### Achtung

Bezüglich der Grundstückgewinnsteuer besteht die kantonale Besonderheit, dass als Einstandswert für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1977 erworben wurden, der sog. **Realwert per 1. Januar 1977** und allfällige wertvermehrnde Aufwendungen **ab dem 1. Januar 1977** oder der nachgewiesene höhere Einstandswert zur Anwendung gelangt. Der Realwert per 1. Januar 1977 wird durch die Steuerverwaltung ermittelt. (Bemessungsgrundlagen für den Realwert sind der Gebäudeversicherungswert unter Berücksichtigung der Altersentwertung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich des relativen Landwertes nach Bodenwertkatalog per 1. Januar 1977).

Bei der nachfolgenden Berechnung wird davon ausgegangen, dass der Realwert per 1. Januar 1977 CHF 180 000.– beträgt, und die wertvermehrnden Investitionen erst nach dem 1. Januar 1977 vorgenommen wurden. **In jedem Falle ist aber bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1977 erworben wurden, der Realwert per 1. Januar 1977 bei der Steuerverwaltung zu erfragen.**

Grundstückgewinn	CHF 370 000.–
Reduktion wegen Besitzesdauer (60 % max.)	CHF 222 000.–
Reingewinn	CHF 148 000.–
Grundstückgewinnsteuer (30 % max. [ab dem 9. Besitzjahr einheitlich 30 %])	CHF 44 400.–
Handänderungssteuer 3 % von CHF 750 000.–	CHF 22 500.–

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer CHF 66 900.–**



Im **Kanton Bern** löst die entgeltliche Veräusserung Handänderungssteuern von 1,8 % aus. Zudem fallen Grundstückgewinnsteuern an, die Besitzes-

dauer wird unterbrochen und die Dumont-Frist wird neu ausgelöst.

Bezüglich der Grundstückgewinnsteuer besteht die kantonale Besonderheit, dass als Erwerbspreis der amtliche Wert im Zeitpunkt des unentgeltlichen Erwerbs (Erbgang, Vorbezug, Schenkung) gilt, sofern nicht höhere tatsächliche Kosten nachgewiesen werden (hier CHF 380 000.–). Der Grundstücksgewinn wird entsprechend der Besitzesdauer jährlich um 2 % (maximal aber 70 %, entsprechend 35 Jahren Besitzesdauer) ermässigt. Der Erbe kann sich dabei die Besitzesdauer seines Rechtsvorgängers anrechnen lassen (Gesamtbesitzesdauer 54 Jahre).

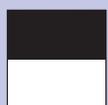
#### Steuerfolgen für S:

Grundstückgewinnsteuern		
Grundstückgewinn	CHF	370 000.–
Reduktion wegen		
Besitzesdauer (70 % [max.])	- CHF	259 000.–
Reingewinn	CHF	111 000.–
<b>Grundstückgewinnsteuer</b>	<b>CHF</b>	<b>34 166.–</b>
(Annahme Gemeinde Bern)		

#### Steuerfolgen für D:

Handänderungssteuer		
1,8 % von CHF 750 000.–	CHF	13 500.–

**Total Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer CHF 47 666.–**



Im **Kanton Freiburg** löst die entgeltliche Veräusserung Handänderungssteuern von 3 % aus. Zudem fallen Grundstücksgewinnsteuern an, die Besitzesdauer wird unterbrochen und die Dumont-Frist wird neu ausgelöst.

Bezüglich der Grundstückgewinnsteuer ist nach einem Steueraufschub (hier Erbgang) der Erwerbspreis der letzten steuerbegründenden Veräusserung (zuzüglich der wertvermehrenden

Investitionen) massgebend. Die Grundstückgewinnsteuer wird entsprechend der Eigentumsdauer ermässigt. Der Steuersatz beträgt zwischen 35,2 % bei einer Eigentumsdauer bis zu 2 Jahren und sinkt gestaffelt bis auf 16 % ab, bei einer Eigentumsdauer ab 15 Jahren. Der Erbe kann sich dabei die Besitzesdauer seines Rechtsvorgängers anrechnen lassen (Gesamtbesitzesdauer 54 Jahre).

#### Steuerfolgen für S:

Grundstückgewinnsteuern		
Grundstückgewinn	CHF	370 000.–
Steuersatz für Besitzdauer über		
15 Jahren: 16 %		
(tiefstmöglicher Satz)	CHF	59 200.–
Grundstückgewinnsteuer	CHF	59 200.–

#### Steuerfolgen für D:

Handänderungssteuer		
3 % von CHF 750 000.–	CHF	22 500.–

**Total Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer CHF 81 700.–**



Im **Kanton Jura** beträgt die Handänderungssteuer 2,25 %; der Satz wird auf 1,85 % ermässigt, wenn es sich um einen Ersterwerb im Kanton als Hauptwohnsitz handelt. Die entgeltliche Veräusserung löst eine Grundstückgewinnsteuer aus. Bei der Berechnung des Einstandswerts werden die letzte steuerbegründende Veräusserung, d.h. in diesem Beispiel der Erwerbspreis von A in Höhe von CHF 180 000.–, sowie die Kosten wertvermehrender Investitionen in die Liegenschaft einbezogen. Der Einstandswert (Kaufpreis plus Investitionen) wird ab dem Zeitpunkt seines Anfallens zu 50 % an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise bis zum Verkaufsdatum angepasst.

Erfolgte der Verkauf beispielsweise im Februar 2007 und 1990 wurden wertvermehrende Inves-

tionen in Höhe von CHF 200 000.– vorgenommen, dann beläuft sich der indexierte Einstandspreis auf insgesamt CHF 733 049.–, was einen steuerbaren Gewinn von aufgerundet CHF 16 900.– ergibt.

Bis zu einem Gewinn von CHF 50 000.– gilt ein Einheitssatz von 3,5 %. Die so berechnete Einheitssteuer wird anschliessend mit den Steuersätzen des Kantons, der Gemeinde und der Kirchgemeinde multipliziert. Ferner wird die Steuer nach einer Besitzdauer von 10 Jahren für jedes weitere Jahr um 1 % reduziert, jedoch höchstens um 30 %.

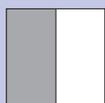
#### Steuerfolgen für S:

Grundstückgewinnsteuer		
Verkaufspreis	CHF	750 000.–
Indexierter Einstandspreis	CHF	733 418.–
Steuerbarer Reingewinn	CHF	16 582.–
Einfache Steuer	CHF	591.50
Ermässigung für Besitzdauer		
57 Jahre: 30 %		
Total Grundstückgewinnsteuer		
für die Gemeinde Delémont		
(katholischer Steuerpflichtiger)	CHF	2 062.95

#### Steuerfolgen für D:

Handänderungssteuer  
2,25 % von CHF 750 000.– = CHF 16 875.–  
(1,85 % bei Ersterwerb = CHF 13 875.–)

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer CHF 18 937.95**  
(CHF 15 937.95 falls Ersterwerb)



Im **Kanton Luzern** löst die entgeltliche Veräusserung Handänderungssteuern von 1,5 % aus. Zudem fallen Grundstückgewinnsteuern an, die Besitzdauer wird unterbrochen und die Dumont-Frist wird neu ausgelöst.

Bezüglich der Grundstückgewinnsteuer ist nach einem Steueraufschub (hier Erbgang) der Erwerbspreis der letzten steuerbegründenden Veräusserung (zuzüglich der wertvermehrenden Investitionen) massgebend. Die Grundstückgewinnsteuer wird entsprechend der Besitzdauer nach 8 Jahren jährlich um 1 % (maximal 25 %, entsprechend 33 Jahren Besitzdauer) ermässigt. Der Erbe kann sich dabei die Besitzdauer seines Rechtsvorgängers anrechnen lassen (Gesamtbesitzdauer 54 Jahre).

#### Steuerfolgen für S:

Grundstückgewinnsteuern		
Grundstückgewinn	CHF	370 000.–
Grundstückgewinnsteuer		
(einfache Steuer × 4,2)	CHF	93 135.–
Besitzdauerabzug		
(25 % [max.])	- CHF	23 284.–
<b>Grundstückgewinnsteuer</b>	<b>CHF</b>	<b>69 851.–</b>

#### Steuerfolgen für D:

Handänderungssteuer  
1,5 % von CHF 750 000.– CHF 11 250.–

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer CHF 81 101.–**



Im **Kanton Solothurn** löst die Veräusserung Handänderungssteuern von 2,2 % aus. Zudem fallen Grundstückgewinnsteuern an, die Besitzdauer wird unterbrochen.

Bezüglich der Grundstückgewinnsteuer ist nach einem Steueraufschub (hier Erbgang) der Erwerbspreis der letzten steuerbegründenden Veräusserung (zuzüglich der wertvermehrenden Investitionen) massgebend. Der Grundstückgewinn wird entsprechend der Besitzdauer nach 5 Jahren jährlich um 2 % (maximal 50 % nach einer Besitzdauer von 30 Jahren) reduziert.

### Steuerfolgen für S:

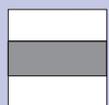
Grundstückgewinnsteuern	
Grundstückgewinn	CHF 370 000.–
Reduktion wegen Besitzesdauer (50 %)	- CHF 185 000.–
Reingewinn	CHF 185 000.–

Einkommenssteuer für Verheiratete  
Einfache Steuer x Steuerfuss CHF 44 528.75  
(Gesamtsteuerfuss von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde ist massgebend)

### Steuerfolgen für D:

Handänderungssteuern	CHF 16 500.–
----------------------	--------------

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer CHF 61 028.75**



Der **Kanton Zug** kennt keine Handänderungssteuer. Die Veräusserung löst jedoch Grundstückgewinnsteuern

aus. Die Besitzdauer wird unterbrochen. Der Berechnung der Anlagekosten wird der Erwerbspreis der letzten steuerbegründenden Veräusserung zugrunde gelegt. Liegt die massgebende Handänderung mehr als 25 Jahre zurück, kann anstelle des Erwerbspreises der Verkehrswert des Grundstückes vor 25 Jahren in Anrechnung gebracht werden. In diesem Fall beträgt die anrechenbare Besitzdauer ebenfalls 25 Jahre. Will man von der letzten steuerbegründende Veräusserung ausgehen, so ergibt sich folgendes:

Grundstückgewinn	CHF 370 000.–
Gesamtrendite:	
$\frac{\text{Gewinn CHF 370 000.–} \times 100}{\text{Anlagekosten CHF 380 000.–}}$	97,368 %
Rendite pro Jahr:	
$\frac{\text{Gesamtrendite von 97,368 \%}}{\text{Besitzesdauer von 57 Jahren}}$	1,70 %

**Die minimale Grundstückgewinnsteuer liegt bei 10 % des Gewinnes CHF 37 000.–**

## Was geschieht mit Grundstücken in der Erbteilung?

### Wie entsteht die Erbengemeinschaft an einem Grundstück?

Befindet sich im Nachlass des Verstorbenen ein Grundstück und sind in diesem Nachlass mehrere Personen als Erben (gesetzliche oder eingesetzte Erben) beteiligt, so erwerben diese das Grundstück als Erbengemeinschaft zu Gesamteigentum. Die Erbengemeinschaft entsteht somit im Zeitpunkt des Todes des Erblassers von Gesetzes wegen.

Die Erben erwerben das Grundstück gemeinsam, d.h. jeder erwirbt – entsprechend seinem Erbanteil – einen internen Anteil an diesem Grundstück. Über diesen internen Anteil kann der einzelne Erbe ohne Erbteilung nicht selbstständig verfügen, d.h. er kann ihn mit Wirkung im Grundbuch weder an Dritte veräussern

noch mit Grundpfandrechten belasten. Über ein solches Grundstück können die Erben nur gemeinsam, d.h. mit Zustimmung sämtlicher Erben, verfügen.

### Wie wird die Erbengemeinschaft beendet?

In der Praxis empfiehlt es sich, Erbengemeinschaften bezüglich Grundstücken möglichst rasch aufzuheben, da sonst die Erben gezwungen sind, alle Rechtshandlungen gemeinsam vorzunehmen, wobei Einstimmigkeit in den Entscheidungen gefordert wird. Dies hat zur Folge, dass eine effiziente Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Rahmen einer Erbengemeinschaft nur schwer möglich ist.

Jeder Erbe, auch wenn er nur einen kleinen Bruchteil besitzt, kann die Teilung jederzeit verlangen. Die

Erbengemeinschaft wird durch einen Erbteilungsvertrag aufgehoben. Durch den Erbteilungsvertrag vereinbaren die Erben untereinander in verbindlicher Weise, wie der Nachlass unter ihnen aufgeteilt wird.

Der Erbteilungsvertrag kann, auch wenn davon Grundstücke betroffen sind, von den Erben einfach schriftlich abgeschlossen werden.

Schwierigkeiten ergeben sich bei der Erbteilung von Grundstücken massgeblich bei deren Bewertung. Eine amtliche Schätzung ist möglich, sofern ein Miterbe einen gesetzlichen Zuweisungsanspruch geltend machen kann (landwirtschaftliche Grundstücke) oder der Erblasser einem Miterben ein entsprechendes Vorrecht eingeräumt hat (Teilungsvorschrift). Diese Schätzung ist endgültig und verbindlich. Ansonsten ist das Grundstück auf privater Basis zu schätzen. Haben sich die Erben auf einen (oder mehrere) Schätzer geeinigt, so ist es wichtig, dass sich bei Erteilung des Schätzungsauftrages alle Erben verpflichten, das Ergebnis der Schätzung vorbehaltlos zu akzeptieren.

Wenn keine Einigung zustande kommt, wird die Liegenschaft versteigert.

### Welche Steuerfolgen zieht die Erbteilung nach sich?

#### Beispiel

Die Gebrüder A, B und C erben von ihrem Vater gemeinsam ein Vermögen von CHF 450 000.–; weitere Erben sind nicht vorhanden. In der Erbschaft befindet sich ein Grundstück, welches von den Erben übereinstimmend auf CHF 150 000.– geschätzt wird. A übernimmt für seinen Erbanteil das Grundstück.



Im **Kanton Aargau** werden keine Handänderungssteuern erhoben. Zudem löst die Erbteilung keine Grundstücksgewinnsteuer aus

(Aufschub). Der Steuerpflichtige kann aber innerhalb eines Jahres nach der Erbteilung die Veranlagung der Grundstücksgewinnsteuer verlangen.

**Total Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 0.–



Im **Kanton Basel-Landschaft** werden bei einer Erbteilung keine Handänderungssteuern erhoben. Die Erbteilung löst auch keine Grundstücksgewinnsteuer aus (Aufschub). A übernimmt aber eine latente Grundstücksgewinnsteuerlast.

**Total Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 0.–



Im **Kanton Basel-Stadt** werden keine Handänderungssteuern erhoben. Zudem löst die Erbteilung keine Grundstücksgewinnsteuer aus (Aufschub).

**Total Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 0.–



Im **Kanton Bern** löst die Erbteilung seit dem 1.10.2009 keine Handänderungssteuern mehr aus.

Die Grundstücksgewinnsteuer wird bei der Erbteilung aufgeschoben.

**Total Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer** CHF 0.–



Im **Kanton Freiburg** werden bei einer Erbteilung zwar grundsätzlich Handänderungssteuern erhoben. Der überlebende Ehegatte und Verwandte in gerader Linie sind jedoch steuerbefreit. Die Grundstücksgewinnsteuer wird bei der Erbteilung aufgeschoben.

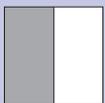
**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer** **CHF 0.–**

Je nach Sachverhalt wird jedoch gemäss Gesetz über die Steuer zum Ausgleich der Verminderung des Kulturlandes Gesetz bei der Aufteilung von Bauland eine Steuer von 4 % des Ausgleichsbetrages erhoben.



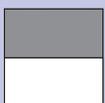
Im **Kanton Jura** fallen für den Teil, den der Erbe gegen Entgelt erwirbt (also für den Teil, der seinen Erbanteil übersteigt), Handänderungssteuern an. Sie werden auf dem Ausgleichsbetrag von CHF 100 000.– erhoben. Der Satz der Handänderungssteuern wird auf 1,25 % gesenkt, wenn der Erwerber ein Nachkomme oder der Ehegatte des Verstorbenen ist. Die Grundstückgewinnsteuer wird nach der Erbteilung aufgeschoben.

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer** **CHF 1 250.–**



Im **Kanton Luzern** werden bei einer Erbteilung zwar grundsätzlich Handänderungssteuern erhoben. Der überlebende Ehegatte und Verwandte in auf- und absteigender Linie sind jedoch steuerbefreit. Die Grundstückgewinnsteuer wird bei der Erbteilung aufgeschoben.

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer** **CHF 0.–**



Im **Kanton Solothurn** werden keine Handänderungssteuern erhoben. Zudem löst die Erbteilung keine Grundstückgewinnsteuer aus (Aufschub).

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer** **CHF 0.–**



Der **Kanton Zug** kennt keine Handänderungssteuer. Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben.

**Total Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer** **CHF 0.–**

Die Erbteilung bewirkt bezüglich der Grundstückgewinnsteuer also generell einen Steueraufschub. Derjenige Erbe, welcher ein Grundstück aus der Erbteilung übernimmt, kann bei einem späteren Verkauf als Erwerbspreis nicht den Anrechnungswert in der Erbteilung geltend machen, sondern lediglich die (in der Regel tiefer liegenden) Gestehungskosten seines Rechtsvorgängers (bzw. im Kanton Bern allenfalls den amtlichen Wert im Zeitpunkt des Erbgangs).

Dieser Tatsache ist dadurch Rechnung zu tragen, dass bei der Festsetzung des Anrechnungswertes die auf der Liegenschaft lastenden, bisher nicht besteuerten Grundstückgewinne (latente Steuern) zu berücksichtigen sind.

**Beispiel**

Die Gebrüder A, B und C bilden eine Erbengemeinschaft bezüglich des Grundstückes ihres Vaters. Nach Schätzung liegt der Wert des Grundstückes im Zeitpunkt der Erbteilung bei CHF 800 000.–. Der Steuerwert des Grundstückes im Zeitpunkt des Erbanges beträgt CHF 550 000.–. Der Vater von A hat das Grundstück für CHF 300 000.– erworben und für CHF 300 000.– wertvermehrende Investitionen getätigt (Gestehungskosten somit CHF 600 000.–).

Die auf der Differenz zwischen den Gestehungskosten von CHF 600 000.– und dem Wert von CHF 800 000.– lastenden latenten Grundstück-

gewinnsteuern sollten von den Erben bei der Festsetzung des Anrechnungswertes berücksichtigt werden. Wirtschaftlich gerechtfertigt wäre z.B. die Berücksichtigung der latenten Grundstückgewinnsteuern:

- zu 100 %, wenn bereits bei der Erbteilung feststeht, dass A das Grundstück in naher Zukunft verkaufen wird;

- zu 50 %, wenn eine kurzfristige Veräusserung nicht zur Diskussion steht, hingegen längerfristig mit einer Veräusserung gerechnet werden kann;
- zu 0 %, wenn eine Veräusserung mit Sicherheit nicht zur Diskussion steht oder voraussichtlich erst in der nächsten Generation zu erwarten ist.

## Steuertipps

### Was muss man zu den Erbschafts- und Schenkungssteuern wissen?



Im **Kanton Aargau** gelten folgende Ansätze:

- Schenkungen und Erbschaften an den Ehegatten, an Nachkommen, Stiefkinder sowie Pflegekinder (Pflegeverhältnis mindestens 2 Jahre): steuerfrei
- Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern (Pflegeverhältnis mindestens 2 Jahre), sowie Personen, die mit dem Zuwendenden während mindestens 5 Jahren in Wohngemeinschaft gelebt haben: 4 % bis 9 % des Nettonachlasses
- Geschwister und Grosseltern: 6 % bis 23 %
- Alle weiteren steuerpflichtigen Personen: 12 % bis 32 %



Im **Kanton Basel-Landschaft** gelten folgende Ansätze:

- unter Ehegatten und eingetragene Partner: steuerfrei
- an Kinder, Enkel, Urenkel: steuerfrei
- an Eltern und Stiefkinder: 3,3 % bis 11 %
- an Geschwister, Grosseltern und Stiefgrosskinder: 5 % bis 16,5 %
- an Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und Stiefeltern: 6,6 % bis 22 %

- an Onkel und Tante, Neffe und Nichte: 8,3 % bis 27,5 %
- an Grossonkel und Grosstante, Grossneffe und Grossnichte, Vetter und Base: 9,9 % bis 33 %
- alle übrigen Personen: 13,2 % bis 44 %

Gemäss revidiertem Gesetz sind Zuwendungen an Eltern steuerfrei und es gelten neue Steuersätze und neue Freibeträge. Es ist noch nicht bekannt, wann diese Änderung in Kraft tritt.



Im **Kanton Basel-Stadt** gelten folgende Ansätze:

- Schenkungen und Erbschaften an den Ehegatten, an Nachkommen, Adoptivnachkommen und Pflegekinder: steuerfrei
- Eltern und Adoptiveltern: 4 % bis 11 %
- Grosseltern, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegerkinder, Stiefnachkommen, Schwiegereltern und Stiefeltern: 6 % bis 16,5 %
- Neffen und Nichten: 8 % bis 22 %
- Onkel und Tanten, Schwäger und Schwägerinnen: 10 % bis 27,5 %
- alle weiteren gesetzlich erbberechtigten Verwandten sowie nicht blutsverwandte Neffen und Nichten: 14 % bis 38,5 %
- alle anderen Personen: 18 % bis 49,5 %



Im **Kanton Bern** gelten folgende Ansätze:

- Genereller Freibetrag CHF 12 000.– steuerfrei (pro Empfänger und pro Schenker, alle 5 Jahre)
- Schenkungen und Erbschaften an den Ehegatten, wie auch an eingetragenen Partner, an Nachkommen, Adoptivkinder, Pflegekinder (Pflegeverhältnis mindestens 2 Jahre), Stiefkinder: steuerfrei (seit dem 1.1.2006)
- Eltern/Geschwister: 6 % bis 15 %
- Schwiegerkinder/Neffen, Nichten: 11 % bis 27,5 %
- Konkubinatspartner/Lebenspartner: 16 % bis 40 % bzw. 6 % bis 15 %, sofern sie mehr als 10 Jahre zusammengelebt haben
- Alle weiteren Personen: 16 % bis 40 %



Im **Kanton Freiburg** gelten folgende kantonale Ansätze:

- unter Ehegatten: steuerfrei
- Eltern, Kinder, Grosseltern, Enkel, Enkelkinder (Blutsverwandtschaft, direkte Linie in auf- und absteigender Form): steuerfrei
- Geschwister: 5,25%
- Neffen, Nichten, Onkel, Tanten: 8,25%
- Grossneffen und Grossnichten: 10,5%
- Cousins, Cousinen, Nachkommen von Grossneffen und Grossnichten: 12,75%
- Nachkommen von Cousins und Cousinen: 17,25%
- Andere Verwandte oder nicht verwandte Begünstigte: 22%
- Konkubinatspartner (ab Dauer 10 Jahren): 8,25%
- Stiefkinder, Pflegekinder, Kinder des eingetragenen Partners: 7,75%

Dazu kommt je nach Gemeinde die Gemeindesteuer von max. 70% des obgenannten kantonalen Ansatzes.

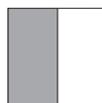


Im **Kanton Jura** gelten folgende Ansätze:

- Schenkungen und Erbschaften an den Ehegatten oder den eingetragenen Partner sowie an die Nachkommen des Verstorbenen bzw. Schenkers:

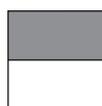
steuerfrei (unter Vorbehalt des sehr speziellen Falls, der in Artikel 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer behandelt wird).

- Verwandte in gerader Linie, Kinder des Ehegatten, des ehemaligen Ehegatten, des eingetragenen Partners, des ehemaligen eingetragenen Partners sowie deren Nachkommen, Kinder, mit denen mindestens 5 Jahre lang ein Pflegeverhältnis bestand: 7 %.
- Geschwister, Schwiegereltern, Konkubinatspartner, der seit mindestens 10 Jahren im gleichen Haushalt lebt, dessen Nachkommen und Nachkommen des ehemaligen Konkubinatspartners, der während mindestens 10 Jahren im gleichen Haushalt lebte: 14 %.
- Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, Cousins und Cousinen, Schwager und Schwägerinnen: 21 %
- Entfernt und nicht verwandte Personen des Verstorbenen bzw. Schenkers: 35 %



Im **Kanton Luzern** gelten folgende Ansätze:

- Unter Ehegatten: steuerfrei
- Nachkommen: steuerbar falls die Gemeinde dies vorsieht, 1 % bis 2 %; (Freibetrag CHF 100 000.–)
- Elterlicher Stamm (Eltern/Geschwister/Neffen): 6 % bis 12 %
- langjährige Lebenspartner (mindestens fünf Jahre): 6 % bis 12 %
- Grosselterlicher Stamm (Grosseltern/Onkel/Cousins): 15 % bis 30 %
- Entfernt oder nicht verwandte Personen: 20 % bis 40 %



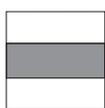
Im **Kanton Solothurn** gelten folgende Ansätze:

- Schenkungen und Erbschaften an den Ehegatten, an Nachkommen sowie an Adoptivkinder sind steuerfrei

- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Stiefkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, sofern Pflegeverhältnis mindestens 2 Jahre bestanden hat, sowie Nachkommen von Stief- und Pflegekindern: 2 % bis 5 %
- Geschwister und Halbgeschwister: 4 % bis 10 %
- Grosseltern und Schwiegereltern: 6 % bis 15 %
- Onkel, Tanten, Neffen und Nichten: 9 % bis 22,5 %
- Alle weiteren Steuerpflichtigen: 12 % bis 30 %

Bei Schenkungen beträgt der steuerfreie Betrag CHF 14 100.–.

Grundsätzlich gilt: Je näher verwandt, desto tiefer der Steuersatz und: je höher der Betrag, desto höher der Steuersatz (sogenannte Progression).



Im **Kanton Zug** gelten die folgenden Ansätze:

- Schenkungen und Erbschaften an Ehegatten, Lebenspartner, direkte Nachkommen, Stiefkinder sowie Eltern und Stiefeltern sind steuerfrei
- Für alle übrigen Begünstigten gilt für einen Betrag bis CHF 40 000.– ein Tarif von 10 %, welcher sich schrittweise erhöht. So werden bei einer Schenkung von CHF 120 000.– die ersten CHF 40 000.– mit 10 %, die zweiten CHF 40 000 mit 11 % und die dritten CHF 40 000.– mit 12 % besteuert. Der Betrag, der über CHF 600 000.– hinausgeht, unterliegt einer Steuer von 20 %
- Die so ermittelte Steuer ist je nach Verwandtschaftsgrad reduziert. Schwiegersohn, Schwiegertochter und Schwiegereltern entrichten nur 20 % der nach Vermögensanfall ermittelten Steuer, Geschwister und Stiefgeschwister 40 %, Grosseltern, Onkel und Tante, Kinder und Stiefkinder von Geschwistern, Stiefgrosskinder 60 %, Grosskinder von Geschwistern, Kinder von Onkel und Tante 80 %. Alle übrigen steuerpflichtigen Destinatäre haben keinen Anspruch auf eine Reduktion der nach der Höhe des Vermögensanfalles ermittelten Steuer

Grundsätzlich gilt: je näher verwandt, desto tiefer der Steuersatz, und: je höher der Betrag, desto höher der Steuersatz (so genannte Progression).

Durch folgende Massnahmen lassen sich Steuern sparen (insbesondere in Kantonen mit Nachkommenerbschaftssteuer):

- Schenkung an Enkel (Überspringen einer steuerpflichtigen Generation)
- Schenkung an Schwiegerkinder im Umfang des Freibetrages
- Errichtung Nutznießung
- Kauf einer Liegenschaft in steuergünstigen Kantonen
- Wiederholte Schenkung nach Ablauf der jeweiligen Zusammenrechnungsfrist
- Fristen für Lebenspartner beachten
- Liegenschaften möglichst früh auf Kinder übertragen, belastet mit der lebenslänglichen Nutznießung (bis ca. Alter 60 «steuerfrei» infolge der statistischen Lebenserwartung)
- Vor dem Kauf einer Ferienwohnung ausserhalb des Kantons: Abklärungen treffen; evtl. Grundbucheintrag auf Kinder oder auf den Namen einer Gesellschaft

### Wie kann ich als Privater bei Obligationen Steuern sparen?

Grundsätzlich sind Zinsen zu versteuern, und zwar im obersten Segment, weil diese zum Erwerbseinkommen dazugezählt werden.

Folgende Massnahmen bringen Steuererleichterungen:

- **Zinsausschüttungstermin bei Kauf/Verkauf**  
Verkaufen Sie Obligationen möglichst kurz **vor** dem Zinstermin und kaufen Sie Obligationen kurz nach dem Zinstermin. Bei einem Verkauf vor dem Zinstermin ist der aufgelaufene Marchzins für Sie steuerfrei.
- **Wandelobligationen/tiefverzinsliche Obligationen**  
Die Wandelobligationen weisen häufig einen tiefen Zins aus und sind deshalb steuerlich attrak-

tiv. Tiefverzinsliche Obligationen sind dann interessant, wenn ein Teil als steuerfreier Kapitalgewinn anfällt, ohne übermässig zu sein. Die Differenz zwischen Ankaufspreis und Rückzahlung

ist grundsätzlich steuerfrei. Wenn Sie also für eine tiefverzinsliche Obligation nur 94 % bezahlen und Sie bei Ablauf 100 % erhalten, sind 6 % steuerfrei.

---

## Schwarzgeld kommt zum Vorschein – was tun?

### Was versteht man unter Schwarzgeld?

In Einzelfällen wird manchmal versucht, Einkommens- und Vermögenssteuern zu «sparen», indem man gewisse Einkünfte und Vermögensteile auf «geheime» Schwarzgeldkonten überweist oder in «versteckte» Güter (Mobilen und Immobilien) investiert, welche dann gegenüber der Steuerbehörde nicht deklariert werden. Der Steuerpflichtige führt mit diesem Vorgehen durch inhaltlich unwahre Angaben oder durch Verletzung von Verfahrenspflichten eine ungenügende Versteuerung herbei. Nach seinem Tod tauchen solche verborgenen Vermögensanlagen im Rahmen der erbrechtlichen Inventarisierung häufig wieder auf, vor allem dann, wenn die unversteuerten Gelder auf der gleichen Bank wie die versteuerten Gelder liegen. Immerhin kommen rund 20 % aller Steuerhinterziehungsfälle im Rahmen der erbschaftlichen Inventaraufnahme zum Vorschein.

### Sind Schwarzgeldkonten strafbar?

Ja, denn auch solche nicht deklarierten Vermögenswerte müssten von Gesetzes wegen versteuert werden. Die Nachsteuer muss für (maximal) die letzten 10 Jahre (!) inkl. gesetzlichen Verzugszinses nachbezahlt werden.

Zusätzlich, und das entspricht erst der eigentlichen Bestrafung, wird eine Strafsteuer erhoben. Diese kann je nach Verschulden zwischen der einfachen und der dreifachen Nachsteuer betragen.

Wurden ausserdem zum Zweck der Hinterziehung betrügerische Mittel, insbesondere gefälschte Urkunden, d.h. falsche Quittungen, falsche Belege (beim

sog. «Steuerbetrug»), angewendet, droht eine Busse oder gar eine Gefängnisstrafe.

### Müssen die Erben haften, wenn Schwarzgeld im Nachlass auftaucht?

Grundsätzlich bezahlen sie die Nachsteuern inkl. Zinsen, nicht aber die Strafsteuern. Diese Nachsteuer muss auch ohne Verschulden durch die Erben nachbezahlt werden. Falls das Hinterziehungsverfahren beim Tod des Steuerpflichtigen noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder noch gar nicht eingeleitet worden ist, entfällt die Erhebung einer Busse, sofern die Erben an der unrichtigen Versteuerung kein Verschulden trifft und sie das Zumutbare zur Feststellung der Steuerhinterziehung getan haben.

### Was sollen die Erben machen, wenn sie Schwarzgeld entdecken?

Bei der Aufnahme des Nachlassinventars werden die Erben vom Notar/der Inventurbehörde auf ihre Auskunftspflicht betreffend des Vermögens des Erblassers aufmerksam gemacht. Bei Verletzung dieser Auskunftspflicht wird Strafbarkeit angedroht.

Dies ist die letzte Chance, Schwarzgeld ohne Strafsteuern und Bussen reinzuwaschen. Die Steuern, welche bei der ordnungsgemässen Besteuerung ohnehin hätten bezahlt werden müssen, werden für die Dauer von 10 Jahren inkl. Zins nachverlangt. Gemäss revidiertem Gesetz (in Kraft ab 1. Januar 2010) wird unter gewissen Umständen diese Dauer auf drei Jahre verkürzt.

Das ganze Verfahren ist sicher eine kurze, schmerzvolle Angelegenheit. Aber selber hat man sich nichts zuschulden kommen lassen und die Strafsteuern werden nicht verlangt. Die Nachsteuern können übrigens fairerweise von den Erbschaftssteuern

### Beispiel

Schwarzgeldanlage von CHF 100 000.– in Bundesobligationen zum Zins von 4 %

Verrechnungssteuer 35 %; p.a. ca. CHF 1400.–

Nachsteuer bei einem übrigen steuerbaren Einkommen von CHF 120 000.–  
(angenommener Grenzsteuersatz 40 %):  
CHF 1600.– p.a. + Verzugszinsen

abgezogen werden. Allerdings können die Verrechnungssteuern nicht mehr zurückverlangt werden.

Ab 1. Januar 2010 ist eine vereinfachte Erbenachbesteuerung möglich.

Vermögenssteuer: CHF 700.– + Verzugszinsen  
Die Nachsteuern inkl. Zinsen für 10 Jahre betragen rund CHF 30 000.–; die Strafsteuern können bis CHF 90 000.– betragen.

Unter Umständen muss der Nachweis erbracht werden, woher das Geld stammt. Bei fehlendem Nachweis muss, insbesondere bei Selbstständigerwerbenden, damit gerechnet werden, dass auch das Kapital, nicht nur der Vermögensertrag, zur Besteuerung gelangt: Mehrsteuern: ca. CHF 40 000.– bis CHF 120 000.– ohne Zinsen!

---

## Beschränkter Abzug der Unterhaltskosten – Dumont-Praxis

### Um was genau geht es bei der Dumont-Praxis?

Die sog. Dumont-Praxis wurde 1973 vom Bundesgericht entwickelt. Es geht dabei darum, dass die Käufer einer gut unterhaltenen Liegenschaft gegenüber den Käufern einer schlecht unterhaltenen Liegenschaft steuerlich nicht benachteiligt werden. Letztere könnten grundsätzlich die Kosten einer Renovation vollständig bei der Einkommenssteuer abziehen, während Erstere keine Abzüge vornehmen können.

Aus diesem Grund wurden gemäss Dumont-Praxis so genannte «anschaffungsnahe Unterhaltskosten» während einer Frist von 5 Jahren nicht als Abzug bei der Einkommenssteuer zugelassen. Diese Aufwendungen gelten als wertvermehrende Instandstellungsarbeiten, die erst im Zusammenhang mit einer allfälligen späteren Veräusserung der Liegenschaft bei der Berechnung der Grundstück-

gewinnsteuer als Gestehungskosten berücksichtigt werden.

### Kritik in Wirtschaftskreisen und Abkehr von der Praxis

Die Dumont-Praxis wurde vor allem in den letzten Jahren der wirtschaftlichen Rezession heftig kritisiert, da sie Käufer von Liegenschaften während 5 Jahren nach dem Eigentumserwerb davon abgehalten hat, in den Unterhalt ihrer Immobilien zu investieren.

Das Bundesgericht hat sich ebenfalls verschiedentlich mit der unliebsamen Dumont-Praxis beschäftigt. Zwar hat das Bundesgericht die Dumont-Praxis im Grundsatz bestätigt, in einem Zusatz hat es jedoch festgehalten, dass im Bereich von Liegenschaften, welche bisher vom Eigentümer normal instand gehalten worden sind, die Praxis «mögli-

cherweise zu streng war und gelockert werden sollte».

Diese neue Praxis ist für die Steuerpflichtigen in der Regel klar günstiger.

### **Ausnahme von der Dumont-Praxis bei Liegenschaften, welche bisher «normal» unterhalten worden sind**

Die Dumont-Praxis gilt nicht mehr bei Liegenschaften, welche bisher «normal» unterhalten worden sind. Sie gilt nur noch bei Liegenschaften, welche im Unterhalt vernachlässigt worden sind. Als Indizien für «vernachlässigte Liegenschaften» gelten alternativ:

- Alter von 30 Jahren und mehr;
- Investitionen für Unterhalt, welche im Verhältnis zum Erwerbspreis mehr als 25 % ausmachen;
- Renovationen von Gebäudeteilen und Ersatz von Installationen mit einer Lebensdauer von 15 Jahren, welche vom bisherigen Eigentümer nicht mehr vorgenommen worden sind;
- Mietzinserhöhungen nach erfolgter Renovation.

### **Unterhalt oder Mehrwert?**

Die Dumont-Praxis gelangt nur beim Liegenschaftsunterhalt zur Anwendung, d.h. nur bei Massnahmen, welche den Ausgleich einer Abnützung (Reparatur) oder den Ersatz von bestehenden Installationen zum Gegenstand haben. Nicht abziehbar – und erst im Rahmen der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer bei einer allfälligen Veräusserung zu berücksichtigen – sind in jedem Fall Investitionen,

welche zu einem Mehrwert der Liegenschaft führen, wie der Ausbau eines Estrichs zu einem Zimmer, der Anbau eines Wintergartens, generelle Grundrissveränderungen usw.

### **Unterschiedliche kantonale Praxis**

Die zulässigen Unterhaltskostenabzüge variieren von Kanton zu Kanton ziemlich stark. Die kantonalen Steuerverwaltungen haben daher entsprechende Merkblätter verfasst, welche die jeweilige kantonale Dumont-Praxis wiedergeben.

### **Die Dumont-Praxis ist bald Geschichte**

Am 3. Oktober 2008 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften erlassen, womit die Dumont-Praxis gänzlich dahin fallen und Unterhaltskosten künftig von Beginn weg steuerabzugsfähig sein werden. Der Bundesrat hat bestimmt, dass das Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Gesetz vorerst auf Bundesebene und betrifft nur die direkte Bundessteuer; die Kantone haben zwei Jahre Zeit, ihre kantonale Steuergesetzgebung an das neue Bundesgesetz anzupassen. Somit fällt die Dumont-Praxis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes in der ganzen Schweiz auf allen Stufenebenen weg. Einzelne Kantone – wie beispielsweise die Kantone Bern und Freiburg – haben die Dumont-Praxis bereits rückwirkend per 1. Januar 2009 aufgehoben. Vor einer Investition in eine schlecht unterhaltene Liegenschaft sollte demnach die Abzugsfähigkeit auf allen Stufenebenen rechtzeitig abgeklärt werden.

# Anhänge

---

## Links

### Zusammenfassung

#### Bund

Die Bundesverwaltung	<a href="http://www.admin.ch">www.admin.ch</a>
Die Eidg. Steuerverwaltung	<a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a>
Die Eidg. Bankenkommision	<a href="http://www.ebk.admin.ch">www.ebk.admin.ch</a>
Die Schweizerische Nationalbank	<a href="http://www.snb.ch">www.snb.ch</a>

#### Kanton Aargau

Der Kanton Aargau	<a href="http://www.ag.ch">www.ag.ch</a>
Kantonale Gesetzessammlung	<a href="http://www.ag.ch/sar">www.ag.ch/sar</a>
Steuergesetz, mit Erbschafts-/Schenkungssteuer	<a href="http://www.ag.ch/sar/output/651-100.htm">www.ag.ch/sar/output/651-100.htm</a>
Notariatstarif	<a href="http://www.ag.ch/sar/output/295-110.htm">www.ag.ch/sar/output/295-110.htm</a>
Die kantonale Steuerverwaltung	<a href="http://www.ag.ch/steueramt/de/pub">www.ag.ch/steueramt/de/pub</a>

#### Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft	<a href="http://www.bl.ch">www.bl.ch</a>
-----------------------------	--

#### Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt	<a href="http://www.bs.ch">www.bs.ch</a>
Kantonale Gesetzessammlung	<a href="http://www.gesetzessammlung.bs.ch">www.gesetzessammlung.bs.ch</a>
Steuergesetz, mit Erbschafts-/Schenkungs- und Grundstückgewinnsteuer	<a href="http://www.gesetzessammlung.bs.ch/sg/na/pdf/erlasse/640.100.pdf">www.gesetzessammlung.bs.ch/sg/na/pdf/erlasse/640.100.pdf</a>
Gesetz über die Handänderungssteuer	<a href="http://www.gesetzessammlung.bs.ch/sg/na/pdf/erlasse/650.100.pdf">www.gesetzessammlung.bs.ch/sg/na/pdf/erlasse/650.100.pdf</a>
Notariatstarif	<a href="http://www.gesetzessammlung.bs.ch/sg/na/pdf/erlasse/292.400.pdf">www.gesetzessammlung.bs.ch/sg/na/pdf/erlasse/292.400.pdf</a>
Kantonale Steuerverwaltung	<a href="http://www.steuerverwaltung.bs.ch">www.steuerverwaltung.bs.ch</a>

#### Kanton Bern

Der Kanton Bern	<a href="http://www.be.ch">www.be.ch</a>
Kantonale Gesetzessammlung	<a href="http://www.sta.be.ch/belex/d">www.sta.be.ch/belex/d</a>
Steuergesetz (StG)	<a href="http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern.html">www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern.html</a>
Erbschafts-/Schenkungssteuer	<a href="http://www.sta.be.ch/belex/d/6/662_1.html">www.sta.be.ch/belex/d/6/662_1.html</a>
Notariatstarif	<a href="http://www.sta.be.ch/belex/d/1/169_81.html">www.sta.be.ch/belex/d/1/169_81.html</a>
Die kantonale Steuerverwaltung	<a href="http://www.cms.be.ch/fin/sv-index">www.cms.be.ch/fin/sv-index</a>
Regierungsstatthalterämter/Formulare	<a href="http://www.jgk.be.ch/regierungsstatthalter">www.jgk.be.ch/regierungsstatthalter</a>
Bernischer Anwaltsverband	<a href="http://www.bav-aab.ch">www.bav-aab.ch</a>

## **Kanton Freiburg**

Der Kanton Freiburg	<a href="http://www.fr.ch">www.fr.ch</a>
Kantonale Steuerverwaltung	<a href="http://www.appl.fr.ch/scc/de/">www.appl.fr.ch/scc/de/</a>
Kantonale Gesetzessammlung	<a href="http://www.admin.fr.ch/publ/de/pub/gesetzessammlung.cfm">www.admin.fr.ch/publ/de/pub/gesetzessammlung.cfm</a>
Steuergesetz (DStG)	<a href="http://www.fr.ch/v_ofl_bdlf_courant/deu/6311.pdf">www.fr.ch/v_ofl_bdlf_courant/deu/6311.pdf</a>
Steuertarif Erbschafts- und Schenkungssteuern	<a href="http://www.appl.fr.ch/scc/de/sisd/taux.htm">www.appl.fr.ch/scc/de/sisd/taux.htm</a>
Gesetz Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)	<a href="http://www.fr.ch/v_ofl_bdlf_courant/deu/63521.pdf">www.fr.ch/v_ofl_bdlf_courant/deu/63521.pdf</a>
Notariatstarif	<a href="http://www.fr.ch/v_ofl_bdlf_pdf/en_vigueur/deu/26116v0002.pdf">www.fr.ch/v_ofl_bdlf_pdf/en_vigueur/deu/26116v0002.pdf</a>

## **Kanton Jura**

Le canton du Jura	<a href="http://www.jura.ch">www.jura.ch</a>
Recueil systématique des lois cantonales	<a href="http://rsju.jura.ch">rsju.jura.ch</a>
Loi d'impôt (LI)	<a href="http://rsju.jura.ch">rsju.jura.ch</a> (recherche par numéro: 641.11)
Loi sur l'impôt de succession et de donation (LISD)	<a href="http://rsju.jura.ch">rsju.jura.ch</a> (recherche par numéro: 642.1)
Décret concernant les émoluments du notaire	<a href="http://rsju.jura.ch">rsju.jura.ch</a> (recherche par numéro : 189.61)
Loi réglant les droits de mutation et les droits perçus pour la constitution de gages	<a href="http://rsju.jura.ch">rsju.jura.ch</a> (recherche par numéro: 215.326.2)
Décret fixant les émoluments du registre foncier	<a href="http://rsju.jura.ch">rsju.jura.ch</a> (recherche par numéro: 176.331)
Ordre des avocats jurassien	<a href="http://www.oaj.ch">www.oaj.ch</a>

## **Kanton Luzern**

Der Kanton Luzern	<a href="http://www.lu.ch">www.lu.ch</a>
Kantonale Gesetzessammlung	<a href="http://www.lu.ch/index/staatskanzlei/rechtssammlung.htm">www.lu.ch/index/staatskanzlei/rechtssammlung.htm</a>
Steuergesetz	<a href="http://www.lu.ch/index/staatskanzlei/rechtssammlung.htm">www.lu.ch/index/staatskanzlei/rechtssammlung.htm</a>
Erbschaftssteuer	<a href="http://www.lu.ch/index/staatskanzlei/rechtssammlung.htm">www.lu.ch/index/staatskanzlei/rechtssammlung.htm</a>
Abänderung Steuergesetz	<a href="http://www.lu.ch/index/staatskanzlei/rechtssammlung.htm">www.lu.ch/index/staatskanzlei/rechtssammlung.htm</a>
Notariatstarif	<a href="http://www.lu.ch/index/staatskanzlei/rechtssammlung.htm">www.lu.ch/index/staatskanzlei/rechtssammlung.htm</a>
Die kantonale Steuerverwaltung	<a href="http://www.steuern.lu.ch">www.steuern.lu.ch</a>
Kommentar zum Steuergesetz	<a href="http://www.steuerbuch.lu.ch">www.steuerbuch.lu.ch</a>

## **Kanton Solothurn**

Der Kanton Solothurn	<a href="http://www.so.ch">www.so.ch</a>
Kantonale Gesetzessammlung	<a href="http://bgs.so.ch">bgs.so.ch</a>

## **Kanton Zug**

Der Kanton Zug	<a href="http://www.zug.ch">www.zug.ch</a>
Kantonale Steuerverwaltung	<a href="http://www.zug.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung">www.zug.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung</a>
Kantonale Gesetzgebung	<a href="http://www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs">www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs</a>
Steuergesetz	<a href="http://www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs/6-finanzen">www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs/6-finanzen</a> (Gesetzesnummer 632.1 [inkl. Erbschafts- und Schenkungssteuern])
Steuertarif	<a href="http://www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs/6-finanzen">www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs/6-finanzen</a> (Gesetzesnummer 632.112)

## **Treuhand**

Treuhandkammer	<a href="http://www.treuhand-kammer.ch">www.treuhand-kammer.ch</a>
Schweizer Treuhänder-Verband	<a href="http://www.stv-usf.ch">www.stv-usf.ch</a>
Der Schweizer Treuhänder	<a href="http://www.treuhaender.ch">www.treuhaender.ch</a>
Der Treuhandexperte	<a href="http://www.trex.ch">www.trex.ch</a>

## **Diverse**

Schweizer Notare	<a href="http://www.schweizernotare.ch">www.schweizernotare.ch</a>
Schweizer Anwälte	<a href="http://www.swisslawyers.com">www.swisslawyers.com</a>
Fachanwälte	<a href="http://www.fachanwaltsav.ch">www.fachanwaltsav.ch</a>
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe	<a href="http://www.skos.ch">www.skos.ch</a>
Hauseigentümerverband	<a href="http://www.hev-schweiz.ch">www.hev-schweiz.ch</a>
Firmenindex	<a href="http://www.zefix.ch">www.zefix.ch</a>

Die Valiant Privatbank AG hat keinen Einfluss auf Gestaltung, Inhalt und technisches Funktionieren sowie Urheberschaft von fremden Internetseiten. Diese liegen ausserhalb unseres Verantwortungsbereiches. Es haftet der Anbieter der entsprechenden fremden Website.

---

## Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel: Kreisschreiben Nr. 8 der ESTV vom 21. Juni 2005

Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV hat in einem Kreisschreiben zur steuerlichen Beurteilung des gewerbsmässigen Handels mit Wertschriften die Kriterien festgelegt, die zum Verzicht auf die Besteuerung von Einkommen aus selbstständiger (Neben-) Erwerbstätigkeit führen.

Das Kreisschreiben ist auf der Homepage der ESTV verfügbar:  
<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00380/index.html>

### Rechtsgrundlagen

Kapitalgewinne aus Veräusserung von beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei (Art. 16 Abs. 3 DBG). Steuerbar sind jedoch alle Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Als selbstständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Veräusserung von Vermögenswerten, namentlich von Wertschriften, soweit die Veräusserung nicht im Rahmen der blossen Verwaltung eigenen Vermögens erfolgt (Art. 18 DBG).

### Private Vermögensverwaltung bzw. steuerfreie private Kapitalgewinne

Ob in einem konkreten Einzelfall eine selbstständige Erwerbstätigkeit, d.h. ein gewerbsmässiger Wertschriftenhandel, vorliegt, ist aufgrund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Um der Mehrheit der Steuerpflichtigen eine angemessene Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat die Schweizerische Steuerkonferenz Kriterien ausgearbeitet, anhand deren im Rahmen einer Vorprüfung gewerbsmässiger Wertschriftenhandel ausgeschlossen werden kann.

Die Steuerbehörden gehen in jedem Fall von einer privaten Vermögensverwaltung bzw. von steuerfreien privaten Kapitalgewinnen aus, wenn die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens ein Jahr.
2. Das Transaktionsvolumen (betragsmässige Summe aller Käufe und Verkäufe) pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestands zu Beginn der Steuerperiode.
3. Das Erzielen von Kapitalgewinnen aus Wertschriftengeschäften bildet keine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen. Das ist regelmässig dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50 % aller steuerbaren Einkünfte in der Steuerperiode betragen.
4. Die Anlagen bzw. deren Transaktionen sind grundsätzlich allen Anlegern zugänglich und stehen nicht in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit bzw. sind nicht auf spezielle Kenntnisse aufgrund einer besonderen beruflichen Stellung zurückzuführen.
5. Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften (wie z.B. Zinsen, Dividenden usw.) sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.
6. Der Kauf und Verkauf von Derivaten (insbesondere Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

Sind diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt, kann gewerbsmässiger Wertschriftenhandel nicht ausgeschlossen werden. Die entsprechende Beurteilung erfolgt hierbei aufgrund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls.

### Prüfung im Einzelfall

Für die Beurteilung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind verschiedene Indizien in Betracht zu ziehen, von denen jedes zusammen mit anderen, im Einzelfall jedoch unter Umständen auch bereits allein zur Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

ausreichen kann. Der Umstand, dass einzelne typische Elemente der selbständigen Erwerbstätigkeit im Einzelfall fehlen (z.B. die grosse Häufigkeit der Transaktionen oder der Einsatz fremder Mittel), kann durch andere Elemente kompensiert werden, die mit besonderer Intensität vorliegen.

Als Indizien für eine selbstständige Erwerbstätigkeit können in Betracht kommen:

- die **systematische** oder **planmässige** Art und Weise des Vorgehens

Die steuerpflichtige Person wird aktiv wertvermehrend tätig oder ist bemüht, die Entwicklung eines Marktes zur Gewinnerzielung auszunützen. Für die Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit mit Wertschriften ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts weder erforderlich, dass die steuerpflichtige Person diese Tätigkeit in einem eigentlichen, organisierten Unternehmen ausübt, noch dass sie nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

- die **Häufigkeit** der Geschäfte und eine **kurze Besitzdauer**

Eine kurze Besitzdauer deutet darauf hin, dass die steuerpflichtige Person nicht vorwiegend Anlagezwecke verfolgt, sondern vielmehr an einer raschen Erzielung eines Gewinns interessiert ist. Unter Umständen kann schon eine einzige Transaktion dazu führen, dass eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Mit der Häufigkeit der Geschäfte und der Kürze der Besitzdauer der Wertschriften wächst die Annahme, dass die steuerpflichtige Person keine zumindest mittelfristige Kapitalanlage anstrebt, sondern auf eine rasche Erzielung eines Kapitalgewinns angewiesen ist und auch in Kauf nimmt, dass bedeutende Verluste zum Tragen kommen könnten.

- der enge Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person sowie der Einsatz spezieller **Fachkenntnisse**

Der enge Zusammenhang der Geschäfte mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person kann auch ein Indiz dafür sein, dass diese nicht wie eine Privatperson handelt, sondern eben wie eine haupt- oder nebenberuflich selbstständig erwerbende Person versucht, Gewinne zu erzielen. Es ist unerheblich, ob die steuerpflichtige Person Wertschriftengeschäfte selbst oder über einen bevollmächtigten Dritten (Bank, Treuhänder usw.) abwickelt. Das Verhalten dieser bevollmächtigten Personen, welche als Hilfspersonen gelten, wird der steuerpflichtigen Person zugerechnet. Dies wird damit begründet, dass sich der Erfolg (oder Misserfolg) der getätigten Geschäfte letztlich in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der (auftraggebenden) steuerpflichtigen Person einstellt.

- **Fremdfinanzierung** der Geschäfte

Der Einsatz von erheblichen Fremdmitteln in der privaten Vermögensverwaltung ist eher atypisch. Normalerweise wird bei der gewöhnlichen Anlage von privatem Vermögen darauf geachtet, dass die Erträge den Aufwand übersteigen. Ist aber eine Fremdfinanzierung vorhanden, trägt die steuerpflichtige Person ein erhöhtes Risiko, welches ein Indiz für eine selbstständige Erwerbstätigkeit darstellt. Sofern die Schuldzinsen und Spesen nicht durch periodische Einkünfte gedeckt werden können, sondern mittels Veräusserungsgewinnen beglichen werden müssen, kann von einer privaten Vermögensverwaltung nicht mehr die Rede sein (ASA 69, 788). Wird der Erwerb von Wertschriften vollständig fremdfinanziert, so begründet das eingegangene finanzielle Risiko laut Rechtsprechung des Bundesgerichts schon für sich allein die Annahme einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit. Der Umstand, dass die steuerpflichtige Person auf die Geltendmachung des Schuldzinsen- und Schuldenabzugs verzichtet, hat nicht automatisch zur Folge, dass die durch fremde Mittel finanzierten Wertschriften als Privatvermögen qualifiziert werden. Vielmehr ist im Einklang

mit der einschlägigen Rechtsprechung aufgrund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob die Wertschriften dem Privat- oder Geschäftsvermögen zuzuordnen sind.

- die **Wiederanlage** der erzielten Gewinne in gleichartige Vermögensgegenstände

Die Tatsache, dass die erzielten Gewinne in gleichartige Vermögensgegenstände investiert werden, ist auch ein Indiz dafür, dass eine selbstständige Erwerbstätigkeit mit Wertschriften vorliegt.

**Valiant Privatbank AG**

Bundesplatz 4

3011 Bern

Tel. 031 310 61 11

Fax 031 310 61 12

[www.valiant.ch](http://www.valiant.ch)

Laurenzenvorstadt 1, 5001 Aarau

Tel. 062 837 80 90

Rue de la Molière 19, 2800 Delémont

Tel. 032 424 52 52

Hauptstrasse 29, 3186 Düringen

Tel. 026 492 51 10

Rue de Romont 6, 1700 Freiburg

Tel. 026 347 48 80

Dorfstrasse 9, 3550 Langnau i.E.

Tel. 034 409 43 43

Pilatusstrasse 22, 6002 Luzern

Tel. 041 248 65 00

Gartenstrasse 6, 6301 Zug

Tel. 041 726 49 60

VALIANT